STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1976 MONTAG, 31. MAI 1976 · Verspätet ausgeliefert am 9. JUNI 1976 Nr. 22

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Wiederbesetzung des Generalkonsulats von Panama in Hamburg; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Gaspar Gilberto Wittgreen Antinori 930

Der Hessische Minister des Innern

Dienstausweise 930

Kindergeld für Kinder von Bediensteten landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, ab 1. 1. 1975; hier: Erstattung des verauslagten Kindergeldes gem. § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. 12. 1976 geltenden Fassung 930

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes 930

Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung 930

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung) vom 26. 4. 1976 931

Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen 936

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 1976 936

Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden; hier: Mitteilungen nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG .. 936

Gebietsreform in Hessen; hier: Ausführung der am 1. 1. 1977 in Kraft tretenden Neugliederungsgesetze 936

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hofbieber, Landkreis Fulda 937

Genehmigung einer Flagge der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg 937

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Alten-Buseck, Landkreis Gießen 937

Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 25 Abs. 2 Garagenverordnung und § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung 938

Träger öffentlicher Belange, die im städtebaulichen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz zu beteiligen sind 938

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 939

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 939

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 939

Der Hessische Minister der Finanzen

Hinweise für die Planung, den Bau und den Betrieb von Heizungs- und lüftungstechnischen sowie Brauchwassererwärmungsanlagen in Schulen — Schulheizhinweise — Fassung 1975 — 939

Der Hessische Kultusminister

Namensänderungen von Kirchengemeinden im Bistum Limburg — hessischer Anteil 939

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-methodistische Kirche Distrikt Frankfurt (Main) 940

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vorzugskonditionen bei Krediten an Sparkassenbedienstete einschließlich Vorstandsmitglieder 940

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3128 in der Gemarkung der Stadt Gießen 941

Dauervertragsverhältnisse gemäß § 3 GNT 941

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 54 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Carlsdorf der Stadt Hofgeismar, Landkreis Kassel 942

Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen der Straßenbauverwaltung für Dritte 942

Aufstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3060 zur Bundesstraße 54 in der Gemarkung Allendorf, Dillkreis 942

Der Hessische Sozialminister

Gemeinsamer Runderlaß betr. Planung im Bereich sozialer Gemeinschaftseinrichtungen 943

Beitragsfestsetzung für die nach § 176 c RVO freiwillig beigetretenen Schwerbehinderten 943

Gewerbeaufsicht — Informations- und Erfahrungsaustausch; hier: Informationsdienst für die Gewerbeaufsicht — Immissionsschutz — 943

Anerkennung der psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreisausschusses des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — in Kassel 943

Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. 12. 1975; hier: Artikel 17 § 1 Nrn. 2, 3 und 4 sowie § 4 Nr. 2 943

Dienstaufgaben der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter 944

Verleihung des Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendiums 945

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen 945

Ärztliche Untersuchung von Ausländern vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis 946

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten nach dem Gesetz vom 11. 11. 1950, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. 9. 1974 946

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 947

Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz 947

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 948

Seite 929 / Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 930

Die 5. Folge 1976 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 948
Im Bereich des Hessischen Sozialministers 948
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 948

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich", Gemarkungen Reichlos und Gunzenau im Vogelsbergkreis vom 30. 4. 1976 949
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 647 in der Gemarkung Naurod, Main-Taunus-Kreis 951
Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Beilstein, Dillkreis 951
Auflösung der Viehversicherungskasse VVaG Griesheim, Landkreis Darmstadt 951
Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 77 in der Gemarkung Mademühlen, Dillkreis 951
Umbenennung der Sterbekasse „Sterbehilfe auf Gegenseitigkeit" des Kreisfeuerwehrverbandes Oberlahn VVaG in Weilburg in Weilburger Sterbekasse der Feuerwehren auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit Sitz in Weilburg (Lahn) 952
Vorhaben der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG, Nidda 952
Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen für Kraftfahrzeuge und Verbrennungsmaschinen 952
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Braunfels/Ortsteil Neukirchen, Krs. Wetzlar 952
Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Somborn zu Schonwald und Erholungswaldgebiet 952
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz 953
Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Dauborn und Kirberg zu Schonwald und Erholungswaldgebiet 953

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warmberg-Osterberg" in den Gemarkungen Liebenau und Zwergen im Landkreis Kassel 954
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtteile Altenbauna, Altenritte, Großenritte, Kirchbauna und Hertingshausen der Stadt Baunatal, Krs. Kassel 956
Benennung eines Gemeindeteils in der Stadt Waldeck, Krs. Waldeck-Frankenberg 959
Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Martinhagen, Krs. Kassel 959
Benennung eines Gemeindeteils in der Stadt Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis 959
Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Bohrbrunnen II a, V und VI Wasserwerk Haarhausen" des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg in Homberg, Schwalm-Eder-Krs. 959
Buchbesprechungen 962

Öffentlicher Anzeiger

II. Änderung der Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet im ehemaligen Landkreis Rotenburg 973
Wasserverband Gersprenzgebiet, Sitz in Dieburg; hier: Satzungsänderung 974
Wasserverband „Schwarzbachgebiet-Ried", Sitz in Groß-Gerau; hier: Satzungsänderung 974

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

688/9

Wiederbesetzung des Generalkonsulats von Panama in Hamburg;

hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Gaspar Gilberto Wittgreen Antinori

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten Herrn Gaspar Gilberto Wittgreen Antinori am 4. Mai 1976 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Bremen.

Wiesbaden, 11. 5. 1976

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 c 10/03

StAnz. 22/1976 S. 930

Der Hessische Minister des Innern

690

Dienstausweise

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 8. Mai 1972 (StAnz. S. 970)

Nr 2 Satz 3 des o. a. Gemeinsamen Runderlasses wird durch die Worte „oder grauem synthetischem Papier (Neobond)" ergänzt.

Diese Änderung ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den Fachministern.

Wiesbaden, 13. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I A 11 — 7 d

StAnz. 22/1976 S. 930

691

An
alle landesunmittelbaren Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind

Kindergeld für Kinder von Bediensteten landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften (Gemeinden oder Gemeindeverbände) sind, ab 1. Januar 1975;

hier: Erstattung des verauslagten Kindergeldes gemäß § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung

Bezug: Meine Erlasse vom 9. September 1974 (StAnz. S. 1678) und 30. September 1974 (StAnz. S. 1771) sowie der HMdF-Erlaß vom 21. Januar 1975 (StAnz. S. 225)

Aus gegebenem Anlaß weise ich darauf hin, daß als Gemeindeverbände i. S. des § 45 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 BKGG nur diejenigen Gemeindeverbände anzusehen sind, denen nach Art. 106 Abs. 7 Satz 1 des Grundgesetzes vom Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern ein — durch Landesgesetz zu bestimmender — Hundertsatz zusteht. Die Wahrnehmung örtlicher oder überörtlicher gemeindlicher Aufgaben durch eine landesunmittelbare (Nichtgebiets-)Körperschaft des öffentlichen Rechts steht deshalb der Erstattung des verauslagten Kindergeldes nicht grundsätzlich entgegen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 17. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 447

StAnz. 22/1976 S. 930

692

Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)

Bezug: Erlaß des HMdI vom 19. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 55)

Das Datum des o. a. Erlasses muß in StAnz. 1976 S. 57 anstatt 19. 12. 1976 richtig lauten:

19. 12. 1975.

Die Redaktion

StAnz. 22/1976 S. 930

693

Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes werden die Verwaltungsvorschriften zur Dienstjubiläumsverordnung vom 18. November 1966 (StAnz. S. 1522) mit Wirkung

vom 1. Juli 1976 mit folgender Maßgabe neu in Kraft gesetzt:

1. In Nr 1 Abs. 2 muß es statt „Dienstberechnungen" richtig heißen: „Dienstzeitberechnungen".

2. Muster B erhält folgende Fassung:

Format: DIN A 4

(Landeswappen)
IM NAMEN DES LANDES HESSEN
SPRECHE ICH
DIE HERZLICHSTEN GLÜCKWÜNSCHE
ZUM
25JÄHRIGEN DIENSTJUBILÄUM
SOWIE MEINEN DANK UND MEINE ANERKENNUNG
FÜR DIE GELEISTETEN DIENSTE AUS

Ort, den ...

Bezeichnung der ausfertigenden Behörde

Format: DIN A 4

(Landeswappen)
IM NAMEN DES LANDES HESSEN
SPRECHE ICH
DIE HERZLICHSTEN GLÜCKWÜNSCHE
ZUM
40JÄHRIGEN DIENSTJUBILÄUM
SOWIE MEINEN DANK UND MEINE ANERKENNUNG
FÜR DIE GELEISTETEN DIENSTE AUS

Ort, den ....

Bezeichnung der ausfertigenden Behörde

Wiesbaden, 12. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
I B 12 — 14 f

StAnz. 22/1976 S. 930

694

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen Erschwerniszulagenverordnung — EZulV) vom 26. April 1976 (BGBl. I S. 1101)

Am 1. Mai 1976 ist die als Anlage abgedruckte Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) vom 26. April 1976 in Kraft getreten. Damit hat die Bundesregierung von ihrer Ermächtigung gemäß § 47 BBesG Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung die Gewährung von widerruflichen und nichtruhegehaltfähigen Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtigter Erschwernisse zu regeln.

Mit dem Inkrafttreten der EZulV ist die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung 1973 — EZulV 1973) vom 19. Dezember 1973 (s. Anlage zu meinem Rundschreiben vom 13. Februar 1974 — StAnz. S. 410) mit Ausnahme folgender Vorschriften außer Kraft getreten:

1. **§ 17 Abs. 1 bis 3**

(Zulage für Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen),

2. **§ 18**

(Zulage für Beamte und Soldaten als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten),

3. **§ 19 Abs. 2**

(Zulage für Beamte und Soldaten im Krankenpflegedienst gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Erschwerniszulagenverordnung — EZulV — vom 19. Dezember 1972 —BGBl. I S. 2507 —)

Zu 1. u. 2.:

Diese Regelungen gelten nach § 24 Abs. 2 EZulV i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 EZulV bis auf weiteres fort.

Zu 3.:

Abweichend von dem Inkrafttretenszeitpunkt 1. Mai 1976 tritt § 23 (Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen für Krankenpflegedienst) am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 der EZulV vom 19. Dezember 1972 und § 19 Abs. 2 der EZulV 1973 vom 19. Dezember 1973 (s. oben unter 3.) außer Kraft. Soweit bisher nach günstigeren Regelungen verfahren wurde, werden diese durch das spätere Inkrafttreten nicht berührt.

Erschwerniszulagen, die weder in der nachstehenden EZulV geregelt sind, noch nach Maßgabe des § 24 EZulV bis zu einer anderweitigen Regelung weitergewährt werden können und auch nicht vorstehend unter 1. bis 3. aufgeführt sind, entfallen mit Ablauf des 30. April 1976; Satz 3 des Hinweises zu 3. bleibt unberührt. Auf die Besitzstandsregelung in § 25 EZulV weise ich hin.

Die in § 27 Abs. 3 EZulV genannte Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen gilt nur für die Empfänger von Dienstbezügen, die im Flugsicherungsdienst oder im Radarführungsdienst verwendet werden. Sie gilt somit nicht für den Landesbereich.

Die in meinen nachstehenden Rundschreiben zur Durchführung von Erschwerniszulagenregelungen gegebenen Hinweise sind — soweit die ihnen zugrunde liegenden jeweiligen Regelungen unverändert sind — zunächst weiterhin anzuwenden. Nach dieser Maßgabe gelten weiter:

1. Rundschreiben vom 31. Juli 1973 (StAnz. S. 1506),
2. Rundschreiben vom 13. Februar 1974 (StAnz. S. 410),
3. Rundschreiben vom 17. Juli 1974 (StAnz. S. 1458) — mit Ausnahme des Abschnittes IV —,
4. Rundschreiben vom 25. Oktober 1974 (StAnz. S. 2026).

Mein Rundschreiben vom 28. Juni 1974 (StAnz. S. 1290), betreffend die Richtlinien über die Zahlung einer Erschwerniszulage an Beamte des Vollzugsdienstes der Berufsfeuerwehren, ist auf Grund der Aufhebung meines Rundschreibens vom 19. September 1973 (StAnz. S. 1841) durch Nr. 3.9 Abs. 2 meines Rundschreibens vom 30. Juni 1975 (StAnz. S. 1274) mit Ablauf des 30. Juni 1975 gegenstandslos geworden und wird hiermit ebenfalls aufgehoben.

Soweit im Monat Mai 1976 noch § 4 Abs. 2 EZulV 1973 angewandt wurde, hat es dabei sein Bewenden.

Weitere Hinweise zur Durchführung der EZulV behalte ich mir vor.

Wiesbaden, 11. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
— I B 22 — P 1531 A — 42 —

StAnz. 22/1976 S. 931

Anlage

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung — EZulV) vom 26. April 1976

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes oder bei der Regelung der Anwärterbezüge nicht berücksichtiger Erschwernisse (Erschwerniszulagen) für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen.

§ 2 Allgemeine Ausschlußregelung

(1) Eine Erschwerniszulage wird nicht gewährt, wenn für die Erschwernis eine Aufwandsentschädigung nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften der Länder oder eine sonstige Entschädigung oder Zuwendung gewährt wird.

(2) Eine Erschwerniszulage wird neben einer anderen Zulage nur gewährt, soweit die abzugeltende Erschwernis nicht durch die andere Zulage mit abgegolten wird.

(3) Durch eine Erschwerniszulage wird ein allgemeiner mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten. Regelungen über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung (-zulage) bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Einzelabzugeltende Erschwernisse

1. Titel

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Empfänger von Dienstbezügen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten,

wenn sie mit mehr als fünf Stunden im Kalendermonat zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der im Kalendermonat tatsächlich geleistete Dienst zu ungünstigen Zeiten nach Rundung des ermittelten Gesamtergebnisses fünf Stunden überschreitet. Bei der Rundung werden Zeiten von dreißig Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, Zeiten von weniger als dreißig Minuten bleiben unberücksichtigt.

(2) Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen oder gesetzlichen Wochenfeiertagen,
2. an den übrigen Tagen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr,
3. außerdem an Samstagen nach 13.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

(3) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht der Wachdienst, der Dienst während Übungen, der Dienst auf Feuerschiffen, Reisezeiten bei Dienstreisen und die Rufbereitschaft.

§ 4 Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage beträgt 0,75 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Zulagefähig sind nur solche Zeiten, die als Arbeitszeit (Dienst) berücksichtigt werden; Zeiten eines Dienstes in Bereitschaft sind voll zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der monatlichen Ermittlung der zulagefähigen Zeiten ein Bruchteil einer Stunde, so ist § 3 Abs. 1 letzter Satz entsprechend anzuwenden.

§ 5 Ausschluß der Zulage durch andere Zulagen

Die Zulage wird insbesondere nicht gewährt neben

1. einer Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik,
2. einer Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (§ 49 des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. einem Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes),
4. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8,
5. einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
6. einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind,
7. einer bei der Deutschen Bundesbank gezahlten Bankzulage,
8. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX § 21 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Bsoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind oder neu erlassen werden können.

§ 6 Sonstiger Ausschluß der Zulage

Abweichend von § 2 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 gilt folgendes: Für Zeiträume, für die eine Bordzulage zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt; im übrigen entfällt oder verringert sich die Zulage, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten durch eine Aufwandsentschädigung (§ 17 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.

2. Titel
Zulage für Tauchertätigkeit

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeit, wenn sie auf Grund dienstlicher Anordnung Taucherübungen oder Taucherarbeiten durchführen.

(2) Tauchertätigkeiten sind Übungen oder Arbeiten im Wasser

1. im Taucheranzug ohne Helm oder ohne Tauchgerät,
2. mit Helm oder Tauchgerät,
3. in Preßluft (Druckkammern).

§ 8 Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 beträgt je Stunde 2,97 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 beträgt je Stunde Tauchzeit bei einer Tauchtiefe

bis zu 5 Metern 12,88 Deutsche Mark
von mehr als 5 Metern 15,68 Deutsche Mark
von mehr als 10 Metern 19,60 Deutsche Mark
von mehr als 15 Metern 25,20 Deutsche Mark.

Bei Tauchtiefen von mehr als zwanzig Metern erhöht sich die Zulage für je fünf Meter weiterer Tauchtiefe um 5,60 Deutsche Mark je Stunde.

(3) Die Zulage nach Absatz 2 erhöht sich für Tauchertätigkeit

1. in Strömung mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 vom Hundert,
2. in Strömung ohne Stromschutz um 30 vom Hundert,
3. in Seewasserstraßen oder auf offener See um 25 vom Hundert,
4. in Binnenwasserstraßen bei Lufttemperaturen von weniger als 3° C Wärme um 25 vom Hundert.

(4) Die Zulage für Tauchertätigkeit nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 beträgt je Stunde ein Drittel der Sätze nach Absatz 2.

§ 9 Berechnung der Zulage

(1) Die Zulage wird nach Stunden berechnet. Die Zeiten sind für jeden Kalendertag zu ermitteln, und das Ergebnis ist zu runden. Dabei bleiben Zeiten von weniger als zehn Minuten unberücksichtigt; Zeiten von zehn bis dreißig Minuten werden auf eine halbe Stunde, von mehr als dreißig Minuten auf eine volle Stunde aufgerundet.

(2) Als Tauchzeit gilt

1. für Helmtaucher die Zeit unter dem geschlossenen Taucherhelm,
2. für Schwimmtaucher die Zeit unter der Atemmaske,
3. bei Arbeiten in Druckkammern die Zeit von Beginn des Einschleusens bis zum Ende des Ausschleusens.

3. Titel
Zulagen für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen

§ 10 Zulage für das Räumen und Vernichten von Munition und für besonders gefährliche Munitionserprobungen

(1) Soldaten mit Berechtigungsschein zum Vernichten von Munition oder mit abgeschlossener Ausbildung als Feuerwerker und Beamte mit Befähigungsschein III erhalten, wenn sie auf Truppenübungs- oder Schießplätzen, auf See, bei Erprobungsstellen der Bundeswehr oder gemäß dienstlicher Weisung an sonstigen Plätzen Blindgänger (Munition) räumen oder vernichten, eine Zulage. Die Tätigkeit muß zum ständigen Aufgabenbereich des Soldaten oder Beamten gehören und von ihm selbst ausgeübt werden. Die Zulage beträgt täglich 5 Deutsche Mark. Bei einem Einsatz von mehr als sechs Stunden täglich erhöht sich die Zulage für jede weitere volle Stunde um 1 Deutsche Mark, höchstens jedoch bis zu 10 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Soldaten erhalten für das Laborieren, Delaborieren, Untersuchen von Munition und Munitionskomponenten mit besonders hohem Gefährlichkeitsgrad, insbesondere von unbekannter, beanstandeter oder belasteter Munition, eine Zulage nach Maßgabe des Absatzes 1.

§ 11 Zulage für die Beseitigung von sonstigen explosiblen Gegenständen

(1) Beamte und Soldaten, denen als Sprengstoffentschärfern oder -ermittlern die Beseitigung von insbesondere für Attentatszwecke verwendeten Sprengkörpern unkonventioneller Bauart oder ähnlichen Gegenständen, die den Verdacht rechtfertigen, explosionsgefährliche Stoffe zu enthalten, als ständige Aufgabe obliegt, erhalten für jeden Tag, an dem sie im unmittelbaren Gefahrenbereich tätig werden, eine Zulage (Einsatzzulage). Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich ist das Prüfen, Entschärfen, Transportieren, Zerlegen oder Sprengen. Die Einsatzzulage beträgt für Sprengstoffentschärfer 50 Deutsche Mark und für Sprengstoffermittler 30 Deut-

sche Mark. Beamte und Soldaten, die an einem Tag als Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler tätig werden, erhalten für diesen Tag die höhere Zulage.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Sprengkörpern oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können im Einzelfall mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 500 Deutsche Mark abgegolten werden (Sonderzulage). Besondere Schwierigkeiten liegen insbesondere vor beim Unschädlichmachen oder Delaborieren von Sprengkörpern mit elektrischer oder mechanischer Fern- oder Funkzündung.

(3) Die Einsatzzulage darf bei den Sprengstoffentschärfern den Betrag von 750 Deutsche Mark und bei den Sprengstoffermittlern den Betrag von 450 Deutsche Mark, Einsatzzulage und Sonderzulage dürfen den Betrag von 1600 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen.

4. Titel

Zulage für Tätigkeiten an Antennen und Antennenträgern sowie an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes

§ 12 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Zulage für Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern, wenn diese Tätigkeiten zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehören.

(2) Tätigkeiten an Antennen oder Antennenträgern sind

1. das Besteigen von Antennenträgern über Leitern oder Sprossen,
2. die Arbeiten in einer Höhe von mindestens zwanzig Metern über dem Erdboden an und auf über Leitern oder Sprossen zu besteigenden Antennenträgern oder an Antennen, die sich auf Dächern und Plattformen ohne Randsicherung (oder ohne seitliche Abdeckung) oder an wegen ihrer schweren Zugänglichkeit ähnlich gefährlichen Stellen befinden.

§ 13 Höhe der Zulage

(1) Die Zulage für eine Tätigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt für jeden Tag bei Überwindung eines Höhenunterschiedes

von mehr als 20 Metern 3 Deutsche Mark
von mehr als 50 Metern 5 Deutsche Mark
von mehr als 100 Metern 8 Deutsche Mark
von mehr als 200 Metern 13 Deutsche Mark
von mehr als 300 Metern 18 Deutsche Mark.

Diese Sätze erhöhen sich, wenn vom Erdboden bis zum Fußpunkt der Leitern oder Sprossen ein Höhenunterschied besteht

von mehr als 50 Metern um 1 Deutsche Mark
von mehr als 100 Metern um 2 Deutsche Mark
von mehr als 200 Metern um 3 Deutsche Mark
von mehr als 300 Metern um 4 Deutsche Mark.

Sie erhöhen sich ferner, wenn die Tätigkeit in den Monaten November bis März durchgeführt wird, um jeweils 25 vom Hundert.

(2) Die Zulage für Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 beträgt für jeden Tag bei

1. Inaugenscheinnahme aus besonderem Anlaß, Prüfgängen, Erkundigungen, Einweisungen oder Beaufsichtigungen 2 Deutsche Mark,
2. Instandhalten, Instandsetzen oder Abnehmen 3 Deutsche Mark,
3. Errichten oder Abbrechen 4 Deutsche Mark.

Die Sätze erhöhen sich, wenn die Tätigkeiten in den Monaten November bis März durchgeführt werden, um jeweils 25 vom Hundert.

§ 14 Berechnung der Zulage

Die Zulagen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden nebeneinander gewährt; jede Zulage wird für jeden Tag nur einmal, und zwar nach dem höchsten zustehenden Satz gewährt.

§ 15 Zulage für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes

Die §§ 12 bis 14 gelten entsprechend für Tätigkeiten an Geräten und Geräteträgern des Wetterdienstes.

5. Titel

Zulage für Klimaerprobung

§ 16 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

Beamte und Soldaten, die an einer Klimaerprobung im Freien bei extremen Kälte- und Hitzeeinwirkungen teilnehmen, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt bei einem „Wind-Chill-Faktor" von mindestens 1400 oder bei einer „Äquivalenttemperatur" von mindestens 80° C 4 Deutsche Mark täglich. Die Zulage erhöht sich bei einem „Wind-Chill-Faktor" von mehr als 1600 oder bei einer „Äquivalenttemperatur" von mehr als 90° C um 1 Deutsche Mark täglich.

6. Titel

Zulage beim Betrieb von Nebelschallsendern

§ 17 Allgemeine Voraussetzungen, Höhe und Berechnung der Zulage

(1) Beamte, die auf Feuerschiffen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes tätig sind, erhalten für die Zeit, in der Luftnebelschallsender auf dem Feuerschiff in Betrieb sind, eine Zulage von 0,35 Deutsche Mark je Stunde.

(2) Für die Errechnung der Zulage werden die Betriebszeiten der Luftnebelschallsender während der ununterbrochenen Borddienstzeit zusammengerechnet: Dabei werden Zeiten von dreißig Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet. Zeiten von weniger als dreißig Minuten bleiben unberücksichtigt.

7. Titel

Zulagen für den Umgang mit Leichen

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen

(1) Beamte erhalten eine Zulage, wenn sie nicht nur gelegentlich

1. in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgen oder herrichten,
2. zur Hilfeleistung (Verrichtung zur Vorbereitung der Leichenöffnung und zur Unterstützung der Sekanten) bei einer Sektion herangezogen werden.

Satz 1 gilt nicht für Ärzte.

(2) Die Höhe der Zulagen ist nach dem Umfang der Tätigkeiten nach Absatz 1 zu bemessen. Der Gesamtbetrag der Zulagen darf für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 im Monat 25 Deutsche Mark und für Tätigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 im Monat 30 Deutsche Mark nicht überschreiten.

8. Titel

Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen

§ 19 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamten kann, wenn sie im Rahmen der Bauleitung auf Baustellen unter besonders ungünstigen Umständen tätig sind, und zwar nur für Zeiten einer tatsächlichen Ausübung dieser Tätigkeit, eine Zulage bis zu 100 Deutsche Mark monatlich gewährt werden.

(2) Die Höhe der Zulage bemißt sich nach Art und Umfang der tatsächlich angefallenen Erschwernisse. Sie kann insbesondere nach den Arbeitstagen, die unter besonders ungünstigen Umständen im Kalendermonat anfallen, gestaffelt werden.

(3) Wird Schutzkleidung gestellt oder eine dafür bestimmte Entschädigung gezahlt, so darf die Zulage gewährt werden, wenn außer den für die Gestellung der Schutzkleidung maßgebenden Umständen weitere Umstände vorliegen, die für sich die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

3. Abschnitt

Zulagen in festen Monatsbeträgen

1. Titel

Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst

§ 20 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamte und Soldaten als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst, die im Besitz der erforderlichen Flugerlaubnis (Berechtigung) sind, erhalten

1. als Erprobungsflieger mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot, die

a) Erprobungsflüge mit noch nicht mustergeprüften Flugzeug-Neuentwicklungen zum Zwecke der Musterprüfung oder vorläufigen Zulassung durchführen oder

b) Flugerprobungsgruppen (Flugerprobungsprogramme) verantwortlich leiten und dabei entsprechende Erprobungsflüge durchzuführen haben,

300 Deutsche Mark,

2. als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfflugdienst mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot und nach langjähriger Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst auf mehreren Luftfahrzeugmustern

200 Deutsche Mark

monatlich als Zulage, wenn sie in überwiegendem Umfang entsprechend verwendet werden. Die abgeschlossene Ausbildung als Testpilot erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer anerkannten Testpilotenschule.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vor, so ist die höhere Zulage zu zahlen.

(3) Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle

a) eines Erholungsurlaubs,

b) einer Erkrankung (einschließlich Heilkuren),

c) eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,

d) einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,

e) einer Dienstreise,

in den Fällen nach den Buchstaben b bis d nur bis zum Ende des auf den Eintritt der Unterbrechung folgenden Monats.

(4) Die Zulage erhalten auch diejenigen Beamten und Soldaten ohne abgeschlossene Ausbildung als Testpilot, die nach Absatz 1 Nr. 1 bereits am 31. Dezember 1968 oder nach Absatz 1 Nr. 2 bereits am 31. Dezember 1971 entsprechend verwendet worden sind.

2. Titel
Zulage für Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen

§ 21 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Soldaten, die überwiegend als Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen verwendet werden und eine entsprechende zulageberechtigende Stelle innehaben, erhalten für die Dauer ihrer Verwendung (Versetzung, Kommandierung) eine Zulage. Die Zulage beträgt monatlich 120 Deutsche Mark.

(2) Die Zulage wird neben einer Zulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer Fallschirmspringerzulage von 45 Deutsche Mark nur in Höhe von 100 Deutsche Mark gewährt; sie entfällt neben einer Fallschirmspringerzulage in Höhe von 150 Deutsche Mark.

(3) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. Titel
Zulage für bestimmte Fachverwendungen im Rahmen der elektronischen Kampfführung der Bundeswehr (EloKa)

§ 22 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Beamte und Soldaten der Bundeswehr, die im Rahmen der EloKa in der Erfassung und Auswertung eingesetzt sind, erhalten eine Zulage, wenn sie bei folgenden Tätigkeiten verwendet werden und ihnen eine entsprechende Ausbildungs- und Tätigkeitsnummer (ATN) zuerkannt worden ist:

1. Horch-, Peil- und Beobachtungsfunker, einschließlich des Leiters Erfassung/Einsatzleiters,
2. Personal in der Auswertung, einschließlich des Leiters.

(2) Eine zulageberechtigende Verwendung nach Absatz 1 liegt nur vor, wenn die Zeit des praktischen Dienstes in der Erfassung/Auswertung im Rahmen der EloKa mindestens 30 Wochenstunden (ohne Wegzeiten) beträgt und die Tätigkeit selbständig ausgeübt wird. Voraussetzung für die Gewährung der Zulage an Soldaten der Mannschaftsdienstgrade ist der erfolgreiche Abschluß einer Fachausbildung gemäß den Ausbildungs- und Verwendungsgrundsätzen der Teilstreitkräfte. Die einzelnen zulageberechtigenden Verwendungen werden vom Bundesminister der Verteidigung nach Stärke- und Ausbildungsnachweisung und ATN festgelegt und bekanntgegeben.

(3) Zum zulageberechtigten Personenkreis gehören nicht: Einheitsführer, Kommandeure und technisches oder sonstiges in der Wartung, Instandsetzung, Versorgung eingesetztes Personal wie Mechaniker, Rechnungsführer, Fernschreib-, Aufsichts- und Stabspersonal sowie Lehrkräfte.

(4) Für Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes gilt mit dem Erwerb der Befähigung für die betreffende Laufbahn die entsprechende ATN als zuerkannt.

(5) Die Zulage beträgt 90 Deutsche Mark monatlich.

(6) § 20 Abs. 3 gilt entsprechend.

4. Titel
Zulagen für Krankenpflegedienst

§ 23 Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen

(1) Beamte des mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten im Krankenpflegedienst, die

1. in psychiatrischen Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen tätig sind,
2. in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig geisteskranke Patienten pflegen,
3. in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen im Elektroencephalogramm-Dienst (EEG-Dienst) oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig mit geisteskranken Patienten umgehen,
4. zu arbeitstherapeutischen Zwecken ständig mit geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder sie bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen,

erhalten eine Zulage von monatlich 30 Deutsche Mark.

(2) Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 im Krankenpflegedienst, die ständig

1. an Tuberkulose erkrankte Personen pflegen, die wegen ihrer Ansteckungsgefahr in besonderen Tuberkuloseabteilungen oder Tuberkulosestationen untergebracht sind,
2. Kranke in geriatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
3. in Abteilungen, Stationen oder Räumen Arbeit leisten, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen behandelt werden,
4. Kranke in Abteilungen oder Stationen für Patienten mit multipler Sklerose oder Querschnittslähmungen pflegen,

erhalten eine Zulage von monatlich 67 Deutsche Mark.

(3) Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 im Krankenpflegedienst, die

1. ständig Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsasylierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich 97 Deutsche Mark.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach Absatz 1 und Absatz 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes ist anzurechnen.

(5) Auf die Zahlung der Zulage sind die für den Zulagenempfänger geltenden Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsbestimmungen für die Zahlung von Stellenzulagen entsprechend anzuwenden.

4. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24 Fortgeltung von einzelnen Zulagenregelungen

(1) Folgende Zulagen, die bisher als Erschwerniszulagen (§ 19 Abs. 1 der Erschwerniszulagenverordnung vom 19. Dezember 1973 — BGBl. I S. 1947) gewährt wurden und die nicht in den vorstehenden Vorschriften geregelt sind, können bis zu einer anderweitigen Regelung unter Beachtung des § 2 weitergewährt werden; die Regelungen dürfen nicht zugunsten der Zulagenempfänger geändert werden:

1. Zulage für besondere Erprobungs- und Versuchsarbeiten im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (Erlaß des Bundesministers der Verteidigung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12. Dezember 1975 — Verschlußsache),

2. Zulage für besondere Erschwernisse bei der Landzustellung der Deutschen Bundespost (ABl. des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1975 S. 952),
3. Zulagen für tierärztlichen Dienst in den Ländern,
4. Zulagen für besonders gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten im Bereich des Bundeskanzleramtes (Regelung vom 8. August 1967 — Verschlußsache), in den Ländern Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 1975 — StAnz. Nr. 46 S. 3), Berlin (Dienstblatt des Senats von Berlin Teil I 1971 S. 173) und Hamburg (Mitteilungen für die Verwaltung 1962 S. 146),
5. Zulage für die im Seuchenbetrieb der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere tätigen Dienstangehörigen im Bereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MinBl. des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1975 S. 40),
6. Zulage für die in der Virusabteilung des Landesveterinäruntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz tätigen Bediensteten (MBl. der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1975 Spalte 489),
7. Zulage für den leitenden Arzt des Krankenhauses der Justizvollzugsanstalt Kassel (Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltjahre 1973 und 1974 vom 18. Dezember 1972 — GVBl. für das Land Hessen I S. 427),
8. Zulage für gemeindliche Vollzugsbeamte im Lande Rheinland-Pfalz (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz 1975 Spalte 1068),
9. Zulage für beamtete Kammermusiker der Stadt Köln (MinBl. für das Land Nordrhein-Westfalen 1975 S. 886),
10. Zulage für beamtete Wissenschaftler der Kernforschungsanlage der Universität Mainz (ABl. des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz 1975 S. 217),
11. Sprachenzulagen im Bereich des Bundeskanzleramtes (Regelung vom 4. April 1966 — Verschlußsache), des Auswärtigen Amtes (Mitteilungsblatt des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 1976 S. 15), des Bundesministers der Verteidigung (MBl. des Bundesministers der Verteidigung 1965 S. 98), des Bundesministers für Wirtschaft und anderer Bundesressorts (Gem. MinBl. 1976 S. 47),
12. Zulage für Berufsoffiziere des Sanitätsdienstes und Medizinalbeamte der Bundeswehr, für Sanitätsoffiziere des Bundesgrenzschutzes, für Medizinalbeamte im Bundesnachrichtendienst, für Ärzte bei der Bundesknappschaft, für die übrigen hauptamtlichen Anstaltsärzte bei den hessischen Justizvollzugsanstalten und für Gewerbeärzte mit folgenden Maßgaben:
    a) die Zulage wird nicht gewährt
        an Angehörige der Bundesbesoldungsordnung B oder nach entsprechendem Landesrecht,
        an Tierärzte und Apotheker im Bundesdienst, neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder nach entsprechendem Landesrecht,
        neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes,
        bei jährlichen Nebeneinnahmen von über 10 000 Deutsche Mark aus einer Nebentätigkeit in Diensträumen;
    b) die Zulage beträgt im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
        in den Besoldungsgruppen A 13/14
        monatlich 300 Deutsche Mark,
        in der Besoldungsgruppe A 15
        monatlich 200 Deutsche Mark,
        in der Besoldungsgruppe A 16
        monatlich 150 Deutsche Mark;
    c) die Zulage beträgt im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
        in den Besoldungsgruppen A 13/14
        monatlich 250 Deutsche Mark,
        in der Besoldungsgruppe A 15
        monatlich 150 Deutsche Mark,
        in der Besoldungsgruppe A 16
        monatlich 100 Deutsche Mark;
    d) die Zulage beträgt ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
        in den Besoldungsgruppen A 13/14
        monatlich 200 Deutsche Mark,
        in der Besoldungsgruppe A 15
        monatlich 100 Deutsche Mark,
        in der Besoldungsgruppe A 16
        monatlich 50 Deutsche Mark.

    Durch diese Maßgaben dürfen der bisherige Empfängerkreis der Zulagen nicht erweitert und deren Höhe nicht überschritten werden. Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.
13. Zulage auf Grund der Bestimmungen über die Gewährung von Entschädigungen an Vollziehungsbeamte der Bundesfinanzverwaltung (MinBl. des Bundesministers der Finanzen 1956 S. 369 und 1969 S. 120) bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.
14. Zulage für Arbeiten in Preßluft (Druckluft) — Druckkammerzulage — in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mitteilungen für die Verwaltung 1976 S. 79). Diese Zulage darf jedoch längstens bis zum 31. Dezember 1979 gewährt werden.

(2) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis 3 und des § 18 der in Absatz 1 genannten Verordnung gelten bis auf weiteres fort.

§ 25 Wegfall von Zulagen, Ausgleichszulagen

(1) Zulagen, die bisher nach § 19 der Erschwerniszulagenverordnung 1973 als Erschwerniszulagen weitergewährt werden konnten, deren Weitergewährung in dieser Verordnung jedoch nicht zugelassen ist, entfallen mit dem Inkrafttreten der Verordnung.

(2) Empfänger von Dienstbezügen, deren bisher in festen Monatsbeträgen gewährte Zulage nach Absatz 1 wegfällt, erhalten für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen eine Ausgleichszulage in Höhe der weggefallenen Zulage. Die Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen) auf Grund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (ohne Erschwerniszulagen und Vergütungen). Beim Zusammentreffen mit anderen Ausgleichszulagen werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 2 genannten Betrag, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Empfänger von Anwärterbezügen.

(3) Empfänger von Dienstbezügen, deren Zulage nach § 24 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a wegfällt, erhalten die Ausgleichszulage mit der Maßgabe, daß diese nicht höher sein darf als die jeweilige Zulage, die dem Empfänger der Ausgleichszulage bei Anwendung der Buchstaben b bis d dieser Vorschrift zustehen würde. Bei der Bemessung der Ausgleichszulage sind Angehörige der Besoldungsordnung B wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 16 zu behandeln.

§ 26 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung 1973 — EZulV 1973) vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) mit Ausnahme des § 17 Abs. 1 bis 3 (Zulage für Beseitigung von Munition aus den Weltkriegen), des § 18 (Zulage für Beamte und Soldaten als Räumgruppenleiter bei besonderen Entgiftungsarbeiten) und des § 19 Abs. 2 (Zulage für Beamte und Soldaten im Krankenpflegedienst) außer Kraft.

(2) § 23 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig treten § 3 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerniszulagen vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2507) und § 19 Abs. 2 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung außer Kraft.

(3) Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774) bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Bonn, den 26. April 1976

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Für den Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

695

Anlegung und Erweiterung von Friedhöfen

Bezug: Mein Erlaß vom 4. März 1970 (StAnz. S. 624)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„Nr. 13. Vor der Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde und der zuständigen Wasserbehörde herzustellen. Diese haben weitere Fachbehörden gutachtlich zu hören, sofern deren Zuständigkeit durch die Maßnahme berührt wird."

2. Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„Nr. 14. Durch umgebende Bebauung darf die Totenruhe nicht beeinträchtigt werden. Zur Erreichung dieses Zieles wird im allgemeinen ein Abstand von 35 m von Friedhöfen und Einzelgräbern zu Wohngebäuden und Einrichtungen, von denen in der Regel störende Einwirkungen ausgehen, genügen. Rechtfertigen es die besonderen Umstände des Einzelfalls, so kann der genannte Abstand unter Beachtung der Nr. 11 bis 13 auch unterschritten werden. Gegenüber Privatgrundstücken sind Friedhöfe durch Bäume, Sträucher oder Mauern hinreichend gegen Sicht abzuschirmen."

Der vorstehende Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 11. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 3 — 20 c 10 — 1/76 — 2
StAnz. 22/1976 S. 936

696

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 1976

Bezug: Erlaß vom 16. 2. 1976 (StAnz. S. 382)

Die Ernennung des Bürgermeisters Rudi Sölch, Rathaus, 6000 Frankfurt (Main), zum Kreiswahlleiter der Wahlkreise 140 bis 142/Frankfurt (Main) I—III ist gegenstandslos geworden.

An seiner Stelle habe ich zum Kreiswahlleiter der Wahlkreise 140 bis 142 Stadtkämmerer Hermann Lingnau, Rathaus, 6000 Frankfurt (Main), Tel. (0611) 2 12 31 04, ernannt.

Wiesbaden, 18. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 3 e 40/09 — 3/76
StAnz. 22/1976 S. 936

697

Mitteilung von Namensänderungen an die Registerbehörden;

hier: Mitteilungen nach § 101 Abs. 1 DA sowie nach § 9 Satz 2 und § 11 NamÄndG

Auf Grund der Dritten Verordnung über den Übergang von Aufgaben nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vom 22. März 1976 (BGBl. I S. 735) werden die bisher nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BZRG den Landesbehörden obliegenden Aufgaben nunmehr von dem Bundeszentralregister, dem Generalbundesanwalt und dem Bundesminister der Justiz wahrgenommen, soweit es sich um Personen handelt, die in den Ländern Berlin und Schleswig-Holstein geboren sind.

Hieraus ergibt sich, daß Mitteilungen über Namensänderungen und -feststellungen für diesen Personenkreis nicht mehr an die für den Geburtsort zuständige Strafregisterbehörde, sondern an das Bundeszentralregister zu richten sind. Gleiches gilt für Personen, die in Berlin (Ost) geboren sind und für die bisher die Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin — Registerbehörde — gerichtet worden sind.

Die Änderungen des § 101 Abs. 1 DA und von Abschnitt A Nr. 18 Satz 3 NamÄndVwV sind vorgemerkt.

Ich bitte die in Namensänderungsverfahren zuständigen Verwaltungsbehörden um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Erlaß wird auch in der Zeitschrift „Das Standesamt" bekanntgemacht.

Wiesbaden, 13. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 25 h 04/25 — 21
StAnz. 22/1976 S. 936

698

Gebietsreform in Hessen;

hier: Ausführung der am 1. Januar 1977 in Kraft tretenden Neugliederungsgesetze

I.

Am 1. Januar 1977 treten die letzten sechs Neugliederungsgesetze, mit denen die kommunale Gebietsreform in Hessen ihren Abschluß findet, in Kraft.

Es sind dies

- das Gesetz zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Gießen und Wetzlar und der Stadt Gießen vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 237),
- das Gesetz zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 309),
- das Gesetz zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 312),
- das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Groß-Gerau vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 314),
- das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Offenbach vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 316),
- das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg und der Stadt Darmstadt vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 318).

Durch diese Gesetze werden folgende Landkreise neu gebildet:

- der Lahn-Dill-Kreis mit dem Sitz der Kreisverwaltung in der durch den Zusammenschluß der Städte Gießen und Wetzlar und 14 Umlandgemeinden der beiden Städte entstehenden neuen kreisfreien Stadt Lahn,
- der Rheingau-Taunus-Kreis mit dem Sitz der Kreisverwaltung in der Stadt Bad Schwalbach,
- der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit dem Sitz der Kreisverwaltung in der Stadt Darmstadt.

Gleichzeitig wird die Gebietsreform auf der Gemeindeebene in diesen Neugliederungsräumen sowie in den Landkreisen Groß-Gerau und Offenbach und im Main-Taunus-Kreis abgeschlossen und wird die in § 17 des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149) geregelte Eingliederung der Stadt Bergen-Enkheim in die Stadt Frankfurt (Main) wirksam.

Die Verfassungsmäßigkeit der Neugliederungsmaßnahmen ist zuletzt durch Urteil des Staatsgerichtshofes für das Land Hessen vom 7. April 1976 (StAnz. S. 815) bestätigt worden; durch diese Entscheidung ist die Zulässigkeit der Verlegung der allgemeinen Kommunalwahlen aus Anlaß der Neugliederung vom Herbst 1976 in das Frühjahr 1977 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241) ausdrücklich festgestellt worden. Die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen finden nach § 2 Abs. 2 Satz 1 KWG „an einem Sonntag im Monat März" 1977 statt. Der genaue Wahltag wird noch — nach Abstimmung mit den Landtagsfraktionen und den kommunalen Spitzenverbänden — von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KWG).

II.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gehen die bisherigen Landkreise Darmstadt und Dieburg, Gießen und Wetzlar, der Dillkreis, der Rheingaukreis und der Untertaunuskreis mit ihren Organen unter. Die neuen Landkreise, der Lahn-Dill-Kreis, der Rheingau-Taunus-Kreis und der Landkreis Darmstadt-Dieburg, haben zunächst noch keine Organe (Kreistag, Kreisausschuß). Die Kreistage der neuen Kreise werden bei den allgemeinen Kommunalwahlen im März 1977 gewählt. Sie wählen nach ihrer Konstituierung die Kreisbeigeordneten und die Landräte.

Um den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung in den neuen Landkreisen sicherzustellen, müssen bis zur Bildung der Organe deren Aufgaben von Beauftragten wahrgenommen werden, die gemäß § 54 HKO i. V. m. § 141 HGO von mir bestellt werden. Entsprechendes gilt für die durch die Neugliederungsgesetze entstehenden neuen Gemeinden. Insoweit ist — mit Ausnahme der Stadt Lahn — für die Bestellung von Beauftragten der Regierungspräsident in Darmstadt zuständig.

Für die Kreisebene bitte ich, mir bis spätestens 15. November 1976 — unter Beifügung von Einverständniserklärungen der Benannten — geeignete Vorschläge zu unterbreiten. Ich würde es begrüßen, wenn die jeweils an einem Zusammenschluß beteiligten Landkreise sich auf gemeinsame Vorschläge einigen würden.

In Betracht kommen jeweils

— eine Person für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landrats des neuen Kreises,

— eine Person oder mehrere Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisausschusses des neuen Landkreises,

— eine Person oder mehrere Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreistags des neuen Landkreises.

Bei Benennung mehrerer Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisausschusses und des Kreistags sollte im Interesse der Funktionsfähigkeit der Organe eine möglichst niedrige Zahl angestrebt werden. Beauftragte sind nur treuhänderisch und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs tätig. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegen sie in vollem Umfange den Weisungen der Bestellungsbehörde. Sind mehrere Personen für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Organs bestellt, können sie nur als eine Einheit auftreten.

Soweit Vorschläge für die Bestellung kommissarischer hauptamtlicher Kreisbeigeordneter erwogen werden, bitte ich, folgendes zu beachten:

Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 HKO k a n n die Hauptsatzung bestimmen, daß die Stelle des Ersten Kreisbeigeordneten und — in Landkreisen mit mehr als 120 000 Einwohnern — die Stelle eines weiteren Kreisbeigeordneten hauptamtlich zu verwalten sind. Für die Bestellung kommissarischer hauptamtlicher Beigeordneter bei neuen Landkreisen ist als Ersatz für eine fehlende Satzungsregelung die Schaffung einer vertraglichen Grundlage (Grenzänderungsvertrag oder besondere Vereinbarung) erforderlich. Diese bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung in den Bekanntmachungsorganen der bisherigen Landkreise.

III.

Die von der Neugliederung durch Eingliederung in eine andere Gemeinde oder durch Zusammenschluß betroffenen Gebietskörperschaften können bis zum Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze am 1. Januar 1977 keine rechtswirksamen Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 1977 mehr beschließen.

Die Neugliederungsgesetze schränken die kommunalen Satzungsgeber in ihrer Willensbildung zeitlich ein; sie können schon begrifflich Satzungen nicht für einen Zeitraum erlassen, in dem die Körperschaft nicht mehr besteht. Da Haushaltssatzungen kraft Gesetzes jeweils mit Beginn des neuen Haushaltsjahres, also am 1. Januar, in Kraft treten, andererseits die an einem Zusammenschluß beteiligten oder eingegliederten Gebietskörperschaften mit Ablauf des 31. Dezember 1976 ihre rechtliche Existenz verlieren, können ihre Haushaltssatzungsbeschlüsse aus dem Jahre 1976 keine Rechtswirksamkeit erlangen. Rechtswirksamkeit kann auch nicht durch „Überleitung" eintreten. Übergeleitet werden kann nur „bisheriges Recht", das sind solche Bestimmungen, die schon vor dem Wirksamwerden der Neugliederung in Kraft getreten sind.

Bei der Haushaltsführung der neu entstehenden Gebietskörperschaften für 1977 empfehle ich wie folgt zu verfahren:

Die Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisausschusses (Gemeindevorstand) stellen den Entwurf der Haushaltssatzung der neuen Gebietskörperschaft fest und bringen ihn in der ersten Sitzung des neugewählten Kreistages (Gemeindevertretung) ein. Der gewählte Kreistag (Gemeindevertretung) hat dann die Möglichkeit, den vorgelegten Entwurf zu beraten und die Haushaltssatzung in einer weiteren Sitzung zu verabschieden. Der Haushaltsplan 1977 sollte nach Möglichkeit bis zu den in diesem Jahre spät beginnenden Sommerferien (25. Juli 1977) verabschiedet werden.

Die Haushaltspläne der an Zusammenschlüssen beteiligten Gebietskörperschaften für das Jahr 1976 sollten nach Möglichkeit aufeinander abgestimmt sein, um die Aufstellung der Haushaltspläne für 1977 zu erleichtern.

Bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung sind die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 HGO anzuwenden. Hierbei ist § 103 Abs. 3 HGO wegen der Weitergeltung der Kreditermächtigung zu beachten.

Ich habe keine Bedenken, wenn die von der Neugliederung betroffenen Gebietskörperschaften in den Jahren 1976 und 1977 auf die Vorlage von Investitionsprogrammen und Finanzplänen verzichten.

IV.

Wegen weiterer Rechtsfragen, die sich aus der Durchführung der Neugliederungsgesetze ergeben, z. B. Rechtsstellung der Bediensteten der bisherigen Gebietskörperschaften, Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung, Weitergeltung bisherigen Rechts, verweise ich auf meine Erlasse vom 10. Juli 1972 (StAnz. S. 1265) und vom 18. Januar 1973 (StAnz. S. 234).

Wiesbaden, 17. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1/IV B 1 — 3 i 04

StAnz. 22/1976 S. 936

699

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hofbieber, Landkreis Fulda

Der Gemeinde Hofbieber, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Hofbieber zeigt auf zwei gleichbreiten Flaggenbahnen von Grün und Weiß in der oberen Hälfte das Wappen der Gemeinde."

Wiesbaden, 13. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76

StAnz. 22/1976 S. 937

700

Genehmigung einer Flagge der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Stadt Waldeck zeigt auf zwei gelb-schwarz gedrittelten Bahnen in verwechselten Farben das Wappen der Stadt."

Wiesbaden, 13. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76

StAnz. 22/1976 S. 937

701

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Alten-Buseck, Landkreis Gießen

Der Gemeinde Alten-Buseck im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

W a p p e n b e s c h r e i b u n g :

„In Gold ein schwarzer Widderkopf; darüber im durch ein blaues Wellenband abgeteilten schwarzen Schildhaupt drei bezinnte goldene Burgen."

Flaggenbeschreibung:

„Zweibahnig schwarz-gold, in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 13. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/76
StAnz. 22/1976 S. 937

702

Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach § 25 Abs. 2 Garagenverordnung und § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung

Bezug: Erlasse vom 27. Februar 1973 (StAnz. S. 573) und 23. Juli 1973 (StAnz. S. 1549)

Für die nach § 25 Abs. 2 Garagenverordnung (GaVO) vom 22. Januar 1973 (GVBl. I S. 31) und § 23 Abs. 2 Geschäftshausverordnung (GhVO) vom 4. Juni 1973 (GVBl. I S. 185) vorgeschriebenen Prüfungen wurden bisher von mir für den Bereich des Landes Hessen folgende Sachverständige für die jeweils genannten Prüfungen anerkannt:

1. die Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V., Frankfurter Allee 27, 6236 Eschborn (Taunus), für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen, der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der lüftungstechnischen Anlagen und der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern;

2. Dipl.-Ing. Hermann Ehrig,
   Nedderstraße 9, 5620 Velbert,
   für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern;

3. Ing. (grad.) Karl-Friedrich Lehmann,
   Scharpenberger Straße 23a, 5828 Ennepetal,
   für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen und der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern;

4. Dr.-Ing. Hermann Krug,
   Julius-Bender-Straße 10, 7500 Karlsruhe-Hagsfeld,
   für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen, der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen den lüftungstechnischen Anlagen und der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern;

5. Ing. (grad.) Paulhorst Wagner,
   Bismarckstraße 9, 6252 Diez,
   für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern;

6. Ing. (grad.) Lothar Ziersch,
   Lumdastraße 17, 6304 Lollar,
   für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern;

7. Postrat Dipl.-Ing. Werner Lang,
   Wilhelminenstraße 1—3, 6100 Darmstadt,
   für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen, der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen;

8. Ing. (grad.) Alfred Funke,
   Berliner Straße 10, 4005 Meerbusch-Lank,
   für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen und der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern;

9. Dipl.-Physiker Dr. Karl-Heinz Hussy,
   Schafbrückenweg 9, 6450 Hanau,
   für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern;

10. Ing. (grad). Walter Hollfelder,
    Marburger Straße 12, 6090 Rüsselsheim,
    für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern;

11. Ing. (grad.) Lothar Erker,
    Weingartenstraße 8, 6093 Flörsheim-Wicker,
    für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern;

12. Dipl.-Ing. Gottlieb Uher,
    Homburger Landstr. 767, 6000 Frankfurt (Main) 56,
    für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der mechanischen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen und der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der lüftungstechnischen Anlagen in Geschäftshäusern;

13. Ing. (grad.) Peter Bertermann,
    Georg-Büchner-Straße 27, 6236 Eschborn,
    für die in § 25 Abs. 2 GaVO vorgeschriebenen Prüfungen der CO-Anlagen in geschlossenen Großgaragen und der elektrischen Starkstromanlagen in geschlossenen Großgaragen und für die in § 23 Abs. 2 GhVO vorgeschriebenen Prüfungen der elektrischen Starkstromanlagen, einschließlich Sicherheitsbeleuchtung, in Geschäftshäusern;

Wiesbaden, 11. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
V A 12 — 64 a 02/27 — 1/76
StAnz. 22/1976 S. 938

703

Träger öffentlicher Belange, die im städtebaulichen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz zu beteiligen sind

Bezug: Meine Erlasse vom 21. Juni 1974 (StAnz. S. 1226), 15. September 1975 (StAnz. S. 1797), 21. Oktober 1975 (StAnz. S. 2038), 20. November 1975 (StAnz. S. 2203), 8. Dezember 1975 (StAnz. S. 2343)

Das Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange — Anlage 1 meines Erlasses vom 21. Juni 1974 (StAnz. S. 1226) — wird wie folgt geändert:

1. Bei dem sachlichen Bereich „Landesplanung" in der Rubrik „Untere Behörden und Stellen" wird angefügt:

   „Für die Gemeinden des Landkreises Bergstraße zusätzlich der Raumordnungsverband Rhein-Neckar, Beethovenstraße 18, Postfach 5724, 6800 Mannheim 1."

   Der Raumordnungsverband Rhein-Neckar, dem der Landkreis Bergstraße angehört, hat nach § 2 Buchst. a seiner Satzung (StAnz. 1970 S. 1352) die Aufgabe, einen Raumordnungsplan als Rahmen für die Regionalplanung aufzustellen und fortzuschreiben. Der Verband nimmt insoweit öffentliche Belange wahr.

2. Dem Sachbereich „Öffentliche Sicherheit", der mit Erlaß vom 15. September 1975 (StAnz. S. 1797) unter Nr. 4 neu gefaßt wurde, wird als Buchst. c angefügt:

„c) Vollzugsanstalten	Leiter der Justizvollzugsanstalten Butzbach (zugleich für die Zweiganstalten in Friedberg und Gießen), Darmstadt, Dieburg, Frankfurt (M.) I (zugleich für die Zweiganstalten in Hanau und Offenbach (Main), Frankfurt (Main)-Höchst, Frankfurt (Main) III, Fulda, Kassel-Wehlheiden (zugleich für die Zweiganstalt in Kassel), Limburg (Lahn), Rockenberg (zugleich für die Zweiganstalt in Gelnhausen), Schwalmstadt und Wiesbaden und der Jugendarrestanstalt Kaufungen	Hessischer Minister der Justiz"

3. Unter dem Sachbereich „Verkehr, f) Fähren" und in der die zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektionen benennenden Anlage 1 zu meinem Erlaß vom 21. Juni 1974 (StAnz. S. 1226) werden die Bezeichnungen „Mainz" durch „Südwest", „Stuttgart" durch „Südwest, Außenstelle Stuttgart", „Würzburg" durch „Süd" und „Hannover" durch „Mitte" ersetzt.

Die Gesetze zur Neugliederung auf der Gemeinde- und Kreisebene machten die Neuabgrenzung der Dienstbezirke der Hessischen Ämter für Landeskultur erforderlich. Die am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Neufestlegung (StAnz. 1976 S. 281) ersetzt Anlage 10 meines Erlasses vom 21. Juni 1974 (StAnz. S. 1226).

Wiesbaden, 13. 5. 1976

Der Hessische Minister des Innern
VA 61 — VA 4 — 61 a 02/07 — 9/76
StAnz. 22/1976 S. 938

704

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeiwachtmeister Hans Jürgen Peter am 10. 11. 1975 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-4341 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 5. 1976

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei
V — 7 d 14
StAnz. 22/1976 S. 939

705

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeiobermeister Ronald Muth am 25. 4. 1974 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-4043 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 5. 1976

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei
V — 7 d 14
StAnz. 22/1976 S. 939

706

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der für Polizeiwachtmeister Roland Schneider am 24. 10. 1975 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 10-4276 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 5. 1976

Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei
V — 7 d 14
StAnz. 22/1976 S. 939

707

Der Hessische Minister der Finanzen

Hinweise für die Planung, den Bau und den Betrieb von Heizungs- und lüftungstechnischen sowie Brauchwassererwärmungsanlagen in Schulen — Schulheizhinweise — Fassung 1975 —

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen — AMEV — hat „Hinweise für die Planung, den Bau und den Betrieb von Heizungs- und lüftungstechnischen sowie Brauchwassererwärmungsanlagen in Schulen" erarbeitet.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Kultusminister bitte ich, die Hinweise entsprechend deren Geltungsbereich bei Bauvorhaben des Landes und bei Bauten mit staatlichen Zuwendungen anzuwenden.

Die Hinweise enthalten eine breitgelagerte Information darüber, welche Auswirkungen Bauart, Raumstruktur und Funktion auf die Lösung der heizungs- und lüftungstechnischen Aufgaben im Schulbau haben und welche grundlegenden technischen Regeln die Fachingenieure bei der Planung und Berechnung dieser Anlagen beachten sollen.

Wegen der allgemeinen Aussagen für die rationelle Energieverwendung und wirtschaftliche Betriebstechnik empfehle ich die sinngemäße Anwendung der Hinweise auch über den Schulbau hinaus.

Die Hinweise sind vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 1975 herausgegeben worden und können von der

Firma Erich Seidel,
Buch- und Offsetdruckerei,
Rheindörfer Straße 87,
5300 Bonn-Beuel 1,

oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Wiesbaden, 10. 5. 1976

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1013 — 1 — V A 3
StAnz. 22/1976 S. 939

708

Der Hessische Kultusminister

Namensänderungen von Kirchengemeinden im Bistum Limburg — hessischer Anteil

Auf Grund von Umbenennungen und Eingemeindungen von zivilen Gemeinden sind auch bei Kirchengemeinden im Bistum Limburg Namensänderungen erfolgt, die nachstehend veröffentlicht werden.

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Kath. Kirchengemeinde	Kath. Kirchengemeinde
Ahlbach	Limburg-Ahlbach
Arfurt	Runkel-Arfurt
Aulhausen	Assmannshausen-Aulhausen
Aumenau	Villmar-Aumenau
Bicken	Mittenaar-Bicken
Bleidenstadt	Taunusstein-Bleidenstadt
Brandoberndorf	Waldsolms-Brandoberndorf
Daisbach	Aarbergen-Daisbach
Dehrn	Runkel-Dehrn
Dietkirchen	Limburg-Dietkirchen
Dillhausen	Mengerskirchen-Dillhausen
Dombach	Camberg-Dombach
Dorchheim	Elbtal-Dorchheim
Dorlar	Wetzlar-Dorlar
Dorndorf	Dornburg-Dorndorf

Eddersheim	Hattersheim-Eddersheim
Eibelshausen-Ewersbach	Eschenburg-Dietzhölztal
Eisenbach	Selters-Eisenbach
Ellar	Waldbrunn-Ellar
Erbach/Ts.	Camberg-Erbach
Eppenhain	Rossert-Eppenhain
Eschhofen	Limburg-Eschhofen
Falkenstein	Königstein-Falkenstein
Frickhofen	Dornburg-Frickhofen
Fussingen	Waldbrunn-Fussingen
Gräveneck	Weinbach-Gräveneck
Hahn	Taunusstein-Hahn
Haintchen	Selters-Haintchen
Hartenrod	Bad Endbach-Hartenrod
Hasselbach	Weilrod-Hasselbach
Hattenheim	Eltville-Hattenheim
Hausen	Waldbrunn-Hausen
Hintermeilingen	Waldbrunn-Hintermeilingen
Johannisberg	Geisenheim-Johannisberg
Kemel	Heidenrod-Kemel
Kirberg	Hünfelden-Kirberg
Kransberg	Usingen-Kransberg
Lahr	Waldbrunn-Lahr
Langendernbach	Dornburg-Langendernbach
Langhecke	Villmar-Langhecke
Laufenselden	Heidenrod-Laufenselden
Lindenholzhausen	Limburg-Lindenholzhausen
Lorchhausen	Lorch-Lorchhausen
Lorsbach	Hofheim-Lorsbach
Mammolshain	Königstein-Mammolshain
Michelbach	Aarbergen-Michelbach
Mittelheim	Oestrich-Winkel, St. Aegidius
Niederbrechen	Brechen-Niederbrechen
Niedergladbach	Schlangenbad-Niedergladbach
Niederhadamar	Hadamar-Niederhadamar
Niederhöchstadt	Eschborn-Niederhöchstadt
Niederreifenberg	Schmitten-Niederreifenberg
Niederselters	Selters-Niederselters
Niedertiefenbach	Beselich-Niedertiefenbach
Niederwalluf	Walluf, St. Johannes der Täufer
Niederzeuzheim	Hadamar-Niederzeuzheim
Oberbrechen	Brechen-Oberbrechen
Oberhöchstadt	Kronberg-Oberhöchstadt
Oberkleen	Kleenheim-Oberkleen
Oberreifenberg	Schmitten-Oberreifenberg
Oberselters	Camberg-Oberselters
Obertiefenbach	Beselich-Obertiefenbach
Oberwalluf	Walluf, St. Martin
Oberweyer	Hadamar-Oberweyer
Oberzeuzheim	Hadamar-Oberzeuzheim
Odenhausen	Lollar-Odenhausen
Oestrich	Oestrich-Winkel, St. Martin
Offheim	Limburg-Offheim
Okriftel	Hattersheim-Okriftel
Pfaffenwiesbach	Wehrheim-Pfaffenwiesbach
Probbach	Mengerskirchen-Probbach
Rodheim-Bieber	Biebertal-Rodheim-Bieber
Ruppertshain	Rossert-Ruppertshain
Seelenberg	Schmitten-Seelenberg
Schloßborn	Glashütten-Schloßborn
Schneidhain	Königstein-Schneidhain
Schönberg	Kronberg-Schönberg
Schwalbach	Schöffengrund-Schwalbach
Schwickershausen	Camberg-Schwickershausen
Staffel	Limburg-Staffel
Steinbach	Hadamar-Steinbach
Stierstadt	Oberursel-Stierstadt
Thalheim	Dornburg-Thalheim
Waldernbach	Mengerskirchen-Waldernbach
Wehen	Taunusstein-Wehen
Weilbach	Flörsheim-Weilbach
Weißkirchen	Oberursel-Weißkirchen
Wernborn	Usingen-Wernborn
Werschau	Brechen-Werschau
Wicker	Flörsheim-Wicker
Wilsenroth	Dornburg-Wilsenroth
Winkel	Oestrich-Winkel, St. Walburga
Winkels	Mengerskirchen-Winkels
Wörsdorf	Idstein-Wörsdorf
Würges	Camberg-Würges

Wiesbaden, 6. 5. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 883/07

StAnz. 22/1976 S. 939

709

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Evangelisch-methodistische Kirche Distrikt Frankfurt (Main)

Die nachstehende Urkunde gebe ich hiermit bekannt:

Der Evangelisch-methodistischen Kirche Distrikt Frankfurt (Main) mit Sitz in Frankfurt (Main) werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Für sie gilt die Verfassung vom 24. 5. 1975.

Die Staatsaufsicht wird von dem Hessischen Kultusminister ausgeübt. Er ist ermächtigt, diese Aufsicht auf den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen.

Beschlüsse der Evangelisch-methodistischen Kirche Distrikt Frankfurt (Main), durch die die Verfassung geändert werden soll, bedürfen der staatsaufsichtlichen Genehmigung.

Wiesbaden, 2. 5. 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident gez. Osswald — **Der Kultusminister** gez. Krollmann

Wiesbaden, 13. 5. 1976

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 885/9 — 22

StAnz. 22/1976 S. 940

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

710

Vorzugskonditionen bei Krediten an Sparkassenbedienstete einschließlich Vorstandsmitglieder

Aus verschiedenen Berichten in der letzten Zeit und aus eigener Erfahrung habe ich festgestellt, daß die Konditionengestaltung für Organkredite bei den einzelnen hessischen Sparkassen gravierende Unterschiede aufweist. Dies gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Bewilligung der genannten Kredite — auf Grund einstimmiger Beschlüsse des Vorstandes und mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrates (§ 15 des Gesetzes über das Kreditwesen) — die für die Sparkassen geltenden Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sowie die betrieblichen Selbstkosten der Finanzierungsmittel dieser Darlehen angemessen zu berücksichtigen sind.

Als oberste Aufsichtsbehörde nach dem Hessischen Sparkassengesetz halte ich es daher für angezeigt, daß bei der Vergabe von Wohnungsbaudarlehen an Sparkassenbedienstete die nachstehenden Mindestvoraussetzungen und — hinsicht-

lich der Kredithöhe und der Konditionen — die angegebenen Grenzen eingehalten werden:

1. Die Vorzugskonditionen sollen nur für die Zeit gewährt werden, in der der Kreditnehmer Bediensteter der Sparkasse ist. Versorgungs- und Rentenempfängern und, soweit sie verstorben sind, ihren Ehefrauen oder ihren noch in der Ausbildung befindlichen Kindern können die Vorzugskonditionen weiter gewährt werden.
2. Der Zinssatz soll variabel sein und mindestens 1% über dem jeweiligen Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist liegen, jedoch mindestens 5% betragen.
3. Die Auszahlung kann 100% betragen.
4. Wohnungsbaudarlehen mit Zinsvergünstigungen dürfen nur für den Wohnraum-Eigenbedarf bewilligt werden; der zugrunde zu legende eigene Wohnbedarf soll die Grenzen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues (Zweites Wohnungsbaugesetz) nicht überschreiten. Die Eigenleistung bzw. das Eigenkapital soll mindestens 20% der Anschaffungs- oder Gesamtherstellungskosten betragen. Die Darlehen dürfen den nach den jeweils geltenden Vorschriften für den steuerbegünstigten Wohnungsbau höchsten begünstigten Betrag nicht überschreiten.
5. Bei Gewährung eines Arbeitgeberdarlehens nach den Wohnungsfürsorge-Richtlinien des Landes Hessen vermindert der sich aus der Nr. 4 ergebende Kreditrahmen um die Höhe dieses Darlehens.

Bei Einhaltung der vorstehenden Empfehlungen sollen Kredite an Sparkassenbedienstete in der Regel nicht beanstandet werden. Andernfalls kann eine Überprüfung vorgenommen werden.

Die Empfehlungen sollen aus Gründen der Gleichbehandlung auch für Sparkassenbeamte gelten.

Der Personalrat der Sparkasse hat bei der Festsetzung der Vorzugskonditionen kein Mitbestimmungsrecht nach § 64 Hessisches Personalvertretungsgesetz.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 30. 4. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II c 4 — 38 h 04.31

StAnz. 22/1976 S. 940

711

Widmung einer Neubaustrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3128 in der Gemarkung der Stadt Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3128 in der Gemarkung der Stadt Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 1,983 neu (bei km 4,023 der B 3)
bis km 3,453 neu (bei km 3,453 der L 3128 alt) = 1,470 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1976 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3128 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3128

von km 0,000 alt (bei km 1,173 der B 3)
bis km 3,453 alt (bei km 3,453 der L 3128 neu) = 3,453 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 0,000 alt bis km 3,007 alt = 3,007 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Gießen über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecke

von km 3,007 alt bis km 3,453 alt = 0,446 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1976 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Neckarstraße 3a, Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 5. 1976

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 22/1976 S. 941

712

Dauervertragsverhältnisse gemäß § 3 GNT

Tarif 1/76

Die unbestimmte Formulierung des § 3 GNT führt immer wieder dazu, daß die Beurteilung der bei den Erlaubnisbehörden angezeigten Dauervertragsverhältnisse eine unterschiedliche Auslegung der Grundsätze des § 3 GNT erfährt. Eine bundeseinheitliche Regelung, die auch eine einheitliche Behandlung der ländergrenzüberschreitenden Verkehre gewährleisten würde, ist bisher nicht erfolgt. Um jedoch eine einheitliche Beurteilung der angezeigten Dauervertragsverhältnisse in Hessen sicherzustellen, beabsichtige ich den Erlaß entsprechender Richtlinien zu § 3 GNT. Bis zum Vorliegen dieser Richtlinien sind bei der Prüfung der angezeigten Dauervertragsverhältnisse folgende Grundsätze zu beachten:

Dauervertragsverhältnisse gemäß § 3 GNT können abgeschlossen werden

a) über ein größeres Transportvorhaben und

b) über Beförderungen auf längere Zeit.

Der Begriff des „Dauervertragsverhältnisses" wird in § 3 GNT sehr unbestimmt umschrieben. Bei den Möglichkeiten von Dauervertragsverhältnissen liegt jedoch die Überlegung zugrunde, dem Transportunternehmer die Weitergabe der durch langfristige Disposition, geringere Wartezeiten, bessere Auslastung usw. erzielte Kostenersparnis in der Form eines Mengenrabattes an den Auftraggeber zu ermöglichen.

Wie sich immer wieder zeigt, werden zunehmend Vereinbarungen über Beförderungsleistungen auf längere Zeit abgeschlossen. Hier liegt nach der Rechtsprechung ein Dauervertragsverhältnis im Sinne des § 3 GNT nur dann vor, wenn es den allgemeinen Regeln über Dauerschuldverhältnisse entspricht. Ein Dauerschuldverhältnis ist jedoch nur dann gegeben, wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien von vornherein auf Dauer gerichtet ist, das heißt, wenn nach dem Inhalt des Vertrages der Transportunternehmer in Zukunft, also nach dem Vertragsabschluß, verpflichtet und berechtigt ist, über einen längeren Zeitraum die anfallenden Fahrten für den Auftraggeber auszuführen. Es muß dem Transportunternehmer somit eine langfristige oder wenigstens weiträumige Planung ermöglicht werden, die durch verminderte Stehzeiten, bessere Auslastung usw. eine Kostenminderung eintreten läßt und es ihm ermöglicht, diese ersparten Kosten in Form eines Mengenrabattes an seinen Auftraggeber weiterzugeben. Mehrere Frachten über einen gewissen Zeitraum erfüllen allein noch nicht die Voraussetzungen der „längeren Zeit", da hier eine gleichmäßige Auslastung und damit Kostenersparnis nicht gegeben ist.

Ein Vertrag über Beförderungen auf längere Zeit setzt außerdem voraus, daß er von vornherein auf eine gewisse Dauer gerichtet ist und somit eine entsprechende Bindung der Vertragspartner beinhaltet, da nur dann eine weiträumige und kostensparende Planung möglich ist. Ein Vertragsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit läuft und jederzeit kurzfristig gekündigt werden kann, kann selbst dann nicht als ein solches auf längere Zeit angesehen werden, wenn es tatsächlich viele Monate gedauert hat.

Obwohl der § 3 GNT eine ausdrückliche Genehmigung des Vertrages durch die Erlaubnisbehörde nicht vorsieht, so sollte diese doch nach abgeschlossener Prüfung des angezeigten Dauervertragsverhältnisses den Vertragspartnern schriftlich mitteilen, daß die Voraussetzungen des § 3 GNT erfüllt sind. Trifft die Erlaubnisbehörde jedoch die Feststellung, daß das angezeigte Vertragsverhältnis nicht die Voraussetzungen des § 3 GNT erfüllt, so ist dies den Vertragspartnern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Es ist außerdem darauf

hinzuweisen, daß die Erfüllung des vereinbarten Vertrages gegen den Tarif verstößt und als Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes geahndet werden kann (§§ 98, 84, 22 Abs. 2 GüKG). Soweit es sich um Beförderungsleistungen im Sinne der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 14. September 1973 handelt, ist der SVG-Straßenverkehrsgenossenschaft Hessen eGmbH, Autohof, 6000 Frankfurt (Main)-Hausen als Abrechnungsstelle gemäß § 6 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung eine Durchschrift zu übersenden.

Wiesbaden, 2. 4. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III a 12 — 66 o 1413
StAnz. 22/1976 S. 941

713

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 54 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Carlsdorf der Stadt Hofgeismar, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 54 hat die in der Gemarkung Carlsdorf der Stadt Hofgeismar im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 54

von km 0,003 alt (bei km 2,660 der L 3229)
bis km 0,295 alt (bei km 0,188 der K 54 neu) = 0,292 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1976 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hofgeismar über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 5. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30
StAnz. 22/1976 S. 942

714

Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen der Straßenbauverwaltung für Dritte

Runderlaß StB — 1/76

Nach § 18 der 2. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr) vom 11. Februar 1956 (BAnz. Nr. 38), der für den Bereich der Landesstraßenverwaltung entsprechend anwendbar ist, sind bei Straßenbauleistungen für Dritte diesen Verwaltungskostenzuschläge von 10 % der Gesamtrechnung, d. h. der Grunderwerbskosten und der Baukosten, in Rechnung zu stellen.

Für Teilleistungen, die von der Landesstraßenverwaltung für Dritte erbracht werden, kann der Verwaltungskostenzuschlag gemäß den nachstehenden Ausführungen ermäßigt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß Planung, Grunderwerb und Bauausführung häufig zeitlich auseinanderliegen, erscheint es zweckmäßig, zur Erleichterung der Abrechnung die einzelnen Kostenelemente für die verschiedenen Teilleistungen gesondert zu ermitteln und abzurechnen. Hierzu ist es notwendig, als Bezugsgröße nicht die Gesamtkosten, sondern deren Bestandteile Bau- und Grunderwerbskosten gesondert in Ansatz zu bringen.

In diesen Fällen und bei Ausführung von Teilleistungen im Bereich der Planung, Bauvorbereitung, Bauüberwachung und Abrechnung werden folgende Sätze in % der Baukosten als angemessenes Entgelt angesehen:

1. Kostenschätzung	0,5
2. Entwurf nach § 24 BHO bzw. § 24 LHO (RE-Entwurf)	3,0
3. Anfertigung von Ausführungszeichnungen (Straßenbau) oder Prüfung der statischen Berechnungen (Bauwerke)	1,0
4. Ausschreibung und Vergabe, Vergabevorschlag (Gemeinden)	1,0
5. Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung (einschließlich Rechnungsfeststellung)	3,0
6. Abrechnung (einschließlich Verwaltungs- und Kassendienst)	1,3
7. Anfertigung von Bestandszeichnungen und Brückenbüchern	0,2
Sa. Ziffer 1—7	10,0 %

Der Teilleistungssatz unter Ziffer 5 kann von 3,0 % bis auf 1,5 % ermäßigt werden, wenn es im besonderen Interesse der Straßenbauverwaltung liegt, daß die Baumaßnahme des Dritten gemeinschaftlich mit einer Baumaßnahme des Landes oder des Bundes durchgeführt wird.

Der Satz für die Durchführung des Grunderwerbs beträgt 10 % der Grunderwerbskosten einschließlich der Beurkundungskosten. Die „Richtlinien über die Kostentragung bei militärischen Infrastrukturforderungen an Straßen" (StAnz. 1971 S. 337) bleiben hiervon unberührt.

Eine Regelung für die Fälle der Vergangenheit sowie für die Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen bei Beiträgen Dritter ergeht in einem besonderen Erlaß.

Der Erlaß tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 30. 4. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 3 — 63 a 06.59
StAnz. 22/1976 S. 942

715

Aufstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3060 zur Bundesstraße 54 in der Gemarkung Allendorf, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Allendorf im Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 3060

von km 0,005 (bei km 11,361 der B 277 alt)
bis km 0,496 (= Landesgrenze) = 0,491 km
einschließlich der beiden weiteren Anschlußarme an die Bundesstraße 277 alt

erhält mit Wirkung vom 1. Juni 1976 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 54 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Bund über (§ 5 FStrG).

Die im Dillkreis gelegene bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 277

von km 15,151 (= Landesgrenze)
bis km 11,361 (= km 4,520)

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1976 Bestandteil der Bundesstraße 54.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. 5. 1976

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30
StAnz. 22/1976 S. 942

716

Der Hessische Sozialminister

Planung im Bereich sozialer Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinsamer Runderlaß

Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 sind die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) ergänzt und der Gemeinsame Runderlaß vom 31. Oktober 1973 (StAnz. S. 2311) gegenstandslos geworden.

Für die Förderung begonnener Vorhaben bei sozialen Gemeinschaftseinrichtungen gelten nunmehr

1. für Zuweisungen an Gebietskörperschaften (auch für Vorhaben nichtkommunaler Träger) und zur Krankenhausfinanzierung: VV Nr. 18.1 zu § 44 LHO,
2. für Zuschüsse an nichtkommunale Träger bei sonstigen Vorhaben: VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO.

Wiesbaden, 30. 4. 1976

Der Hessische Sozialminister
M — P 1 a — 93 c — 26 — IFR
Der Hessische Minister der Finanzen
KO 4010 — III B 4
Der Hessische Minister des Innern
IV B 1 — 33 b 06

StAnz. 22/1976 S. 943

717

Beitragsfestsetzung für die nach § 176c RVO freiwillig beigetretenen Schwerbehinderten

Die obersten Sozialversicherungsaufsichtsbehörden haben auf ihrer 12. Arbeitstagung die Beitragsfestsetzung für die nach § 176c RVO freiwillig beigetretenen Schwerbehinderten mit folgendem Ergebnis beraten:

Nach § 176c RVO haben Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das Recht, einer gesetzlichen Krankenkasse freiwillig beizutreten. Die Beiträge für diese Personen sind nach ihrem Gesamteinkommen zu bemessen. Es ist also in jedem Einzelfall zu prüfen, welches Einkommen dem Beitrittsberechtigten für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung steht. Dazu gehören auch Bar- und Sachleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz; bei Heimbewohnern sowohl die Kosten für die Unterbringung als auch für den Lebensunterhalt.

Soweit für zurückliegende Fälle hiervon abweichend verfahren worden ist, bitte ich um entsprechende Überprüfung und Berichtigung der Beitragsbemessung.

Aus gegebenem Anlaß weise ich besonders darauf hin, daß entsprechend vorstehenden Ausführungen auch die fiktive Zugrundelegung des Rentnergrundlohns für die Bemessung der Beiträge unzulässig ist.

Wiesbaden, 5. 5. 1976

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 2 — 54 e 3400 — 632/76

StAnz. 22/1976 S. 943

718

Gewerbeaufsicht — Informations- und Erfahrungsaustausch;

hier: Informationsdienst für die Gewerbeaufsicht — Immissionsschutz —

Die vielfältigen Belastungen der Bürger und ihrer Umwelt mit Luftverunreinigungen und Lärm haben dazu geführt, daß sich der Immissionsschutz zu einer zentralen Aufgabe des Umweltschutzes und gewerbeaufsichtlicher Tätigkeit entwikkelt hat. Ihre Bewältigung erfordert umfassende Kenntnisse und Informationen aus dem technischen und rechtlichen Bereich, da nur so die erheblichen zusätzlichen Belastungen der Gewerbeaufsicht in gewissem Umfang aufgefangen werden können. Um einem insoweit bestehenden Mangel abzuhelfen, beabsichtige ich, künftig in zwangloser Folge den „Informationsdienst für die Gewerbeaufsicht — Immissionsschutz" — herauszugeben. In den Informationsdienst sollen insbesondere aufgenommen werden:

1. Informationen über interessante technische Entwicklungen sowie über den Stand der Technik, soweit er nicht Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Landes zu entnehmen ist.
2. Auszüge aus Berichten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu Problemen des Immissionsschutzes.
3. Hinweise auf neuere Veröffentlichungen der Fachliteratur sowie auf beachtenswerte Gerichtsentscheidungen.
4. Veröffentlichungen des Bundes und der Länder, die von allgemeiner Bedeutung bei der Durchführung des Immissionsschutzes sind.
5. Kurzinformationen über die Fortentwicklung auf dem Gebiet des Immissionsschutzes einschließlich der Erfahrungen der hessischen Sachverständigenstellen und der Mitglieder in Normen- und Richtlinienkommissionen sowie Ausschüssen.

Die Beiträge werden — soweit möglich — nach einem geeigneten Aktenplan gegliedert werden, sie können daher entnommen und in einer Sammlung zum Handgebrauch aufbewahrt werden. Der Aktenplan wird ebenfalls veröffentlicht werden.

Der mit dem Informationsdienst verfolgte Zweck kann jedoch nur erreicht werden, wenn in ihm alle praktischen Erfahrungen der Gewerbeaufsicht, die der Schulung und Fortbildung dienen können, berücksichtigt werden. Ich bitte daher alle mit dem Immissionsschutz befaßten Bediensteten der Regierungspräsidenten, der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, der Meß- und Prüfstelle sowie des Technischen Überwachungsamtes Kassel, geeignete Beiträge unabhängig von sonstigen Berichten auf dem Dienstweg zur Verfügung zu stellen.

Der „Informationsdienst Immissionsschutz" ist nur für den Dienstgebrauch der Gewerbeaufsichtsbeamten des Landes Hessen bestimmt. Die Weitergabe der Beiträge an andere Stellen ist nur mit meiner vorherigen Zustimmung gestattet.

Wiesbaden, 8. 5. 1976

Der Hessische Sozialminister
M/I C 3 — 53 e 904

StAnz. 22/1976 S. 943

719

Anerkennung der psychologischen Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreisausschusses des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — in Kassel, Königstor 14

Bezug: Erlaß vom 1. 2. 1970 (StAnz. S. 1223) in Verbindung mit dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 (StAnz. S. 371)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreisausschusses des Landkreises Kassel — Außenstelle Wolfhagen — in Kassel, Königstor 14, als Erziehungsberatungsstelle an.

Wiesbaden, 29. 4. 1976

Der Hessische Sozialminister
II B 8 a — 52 s 2203

StAnz. 22/1976 S. 943

720

Auswirkungen des Haushaltsstrukturgesetzes — HStrukG — vom 18. 12. 1975 (BGBl. I S. 3091);

hier: Artikel 17 § 1 Nrn. 2, 3 und 4 sowie § 4 Nr. 2

Das Haushaltsstrukturgesetz ist am 1. 1. 1976 in Kraft getreten. Artikel 17 dieses Gesetzes, der u. a. die Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte beinhaltet, fügt die neue Vorschrift des § 415 c RVO ein, aus der sich Neuregelungen für das Haushaltsrecht der Krankenkassen und ihrer Verbände ergeben. Auf Grund der obengenannten Vorschriften sieht der § 415 c RVO vor, daß Krankenkassen und ihre Verbände für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen haben, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und die benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen enthält. Dies gilt im Wege der Verweisung über § 368 k Abs. 3 Satz 5 RVO auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Nach der erwähnten Vorschrift des § 415 c RVO gelten ferner die §§ 12, 13 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1 und § 14 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Bundesknappschaft

vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. An die Stelle der Bundesregierung tritt die Aufsichtsbehörde.
2. In § 13 Abs. 1 tritt an die Stelle des Termins „1. September" der Termin „1. November"; der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde nur vorzulegen, wenn diese es verlangt.
3. Die Beanstandungsfrist in § 13 Abs. 2 beträgt vier Wochen.
4. In § 13 Abs. 3 tritt an die Stelle des Termins „1. November" der Termin „1. Dezember".

Das bedeutet, daß der Aufsichtsbehörde zum 1. November eines jeden Jahres der Haushaltsplan für das nachfolgende Geschäftsjahr auf Verlangen vorzulegen ist. Diese kann innerhalb der Frist von vier Wochen Beanstandungen erheben, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder Satzung verstößt oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtung gefährdet.

Im Hinblick darauf, daß die Umstellung auf einen nach dem HStrukG zu beschließenden Haushaltsplan für 1976 wegen Zeitmangels mit erheblichen Schwierigkeiten für die Krankenversicherungsträger und die betroffenen Verbände verbunden wäre, sehe ich für das laufende Geschäftsjahr keine Voraussetzungen, um dem Gesetzesauftrag entsprechend verfahren zu können. Von der Vorlage von Haushaltsplänen für das Geschäftsjahr 1976 kann daher abgesehen werden.

Ich gehe jedoch davon aus, daß diese Verfahrensweise nur für die Übergangszeit des Haushaltsjahres 1976 hingenommen werden kann. Für das Haushaltsjahr 1977 muß hingegen eine dem HStrukG voll gerecht werdende Lösung gelten. Dies bedeutet, daß erstmalig zum 1. November 1976 die Haushaltspläne für das Geschäftsjahr 1977 der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind, wenn diese es verlangt.

Gegenwärtig finden auf der Ebene der Spitzenverbände Bemühungen statt, in Kontaktaufnahme mit den Aufsichtsbehörden der Länder und dem Bundesversicherungsamt zu einer möglichst einheitlichen Gestaltung der Haushaltspläne zu gelangen. Hierüber werde ich zu gegebener Zeit unterrichten. Hierbei werde ich mich auch zu der Frage äußern, ob zunächst an eine generelle Vorlage der Haushaltspläne gedacht ist oder ob von Anfang an nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt werden sollte.

Ich bitte die Versicherungsämter als Aufsichtsbehörden der landesunmittelbaren Krankenversicherungsträger um entsprechende Beachtung. Entsprechendes gilt für die berührten Träger und Verbände in der Sozialversicherung. Die Landesverbände der Krankenkassen bitte ich, die Mitgliedskassen hiervon zu unterrichten.

Wiesbaden, 26. 4. 1976

Der Hessische Sozialminister
StS — I B 1 — 54 b 3000 — 109/76
StAnz. 22/1976 S. 943

721

Dienstaufgaben der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 16)

Das neue Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, das ab 1. Januar 1975 in Kraft ist, hat u. a. für die Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter eine erhebliche Aufgabenvermehrung zur Folge. Mit der Neuordnung der Dienstaufgaben soll insbesondere durch Rationalisierungsmaßnahmen eine qualitativ und quantitativ bessere Bewältigung der Aufgaben erreicht werden.

Die wesentliche Änderung besteht in der Weiterentwicklung der sogenannten absoluten Schwerpunktaufgaben; das heißt, für bestimmte Aufgabenbereiche ist ein Amt allein innerhalb des gesamten Landesgebietes zuständig. Darüber hinaus wurden noch verschiedene Änderungen vorgenommen, die u. a. der Anpassung an neue Vorschriften und der Klarstellung dienen.

Wiesbaden, 23. 2. 1976

Der Hessische Sozialminister
M — III A 6 B — 20 a 04 —
StAnz. 22/1976 S. 944

Aufgaben der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter — Dienstaufgaben —

1. Pflichtaufgaben:

1.1 Die chemische, physikalisch-chemische, physikalische, mikroskopische, einfache mikrobiologische, enzymatische und sensorische Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, soweit die Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung entnommen wurden,

1.2 die Untersuchung von Trinkwasser im Rahmen der amtlichen Überwachung nach der Trinkwasser-Verordnung,

1.3 Ortsbesichtigungen und Betriebskontrollen nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit,

1.4 die Erstattung von schriftlichen Gutachten in Verbindung mit Ortsbesichtigungen oder Untersuchungen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und Giften für Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes Hessen,

1.5 die Mitwirkung an gesetzlich vorgeschriebenen Lebensmittelqualitätsprüfungen,

1.6 die Untersuchungsämter sind für einzelne Aufgabenbereiche innerhalb des gesamten Landesgebietes allein zuständig. Fehlgeleitetes Untersuchungsmaterial ist daher grundsätzlich an das zuständige Amt weiterzuleiten, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Die Zuständigkeit ist wie folgt geregelt:

1.6.1 **Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Darmstadt:**

1.6.1.1 Aromen, Essenzen, Gewürze, Würzmittel,
1.6.1.2 Brot- und Backwaren,
1.6.1.3 Teigwaren,
1.6.1.4 Obst- und Gemüsekonserven,
1.6.1.5 Spielwaren und Scherzartikel.

1.6.2 **Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Gießen:**

1.6.2.1 Fertiggerichte,
1.6.2.2 Bier,
1.6.2.3 Kindernährmittel,
1.6.2.4 Tafelwasser,
1.6.2.5 Tabak und Tabakerzeugnisse.

1.6.3 **Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Kassel:**

1.6.3.1 Fruchtsäfte und Obsterzeugnisse,
1.6.3.2 Alkoholfreie Erfrischungsgetränke,
1.6.3.3 Kaffee und kaffeeähnliche Erzeugnisse,
1.6.3.4 Tee und Tee-Erzeugnisse,
1.6.3.5 Glas, Porzellan, Keramik, Metall.

1.6.4 **Staatliches Chemisches Untersuchungsamt Wiesbaden:**

1.6.4.1 Speiseöle und -fette, ausgenommen gebrauchte Fritürefette,
1.6.4.2 Schokolade, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Süßwaren,
1.6.4.3 Suppen, Soßen, Mayonnaisen,
1.6.4.4 kosmetische Mittel,
1.6.4.5 Bedarfsgegenstände, ausgenommen 1.6.1.5. u. 1.6.3.5,
1.6.4.6 die Untersuchung von Erzeugnissen im Rahmen der Durchführung des Waschmittelgesetzes,
1.6.4.7 die Untersuchung und Beurteilung von Wein und Erzeugnissen gemäß den weinrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Weinkontrolle und der Auslandsweinkontrolle sowie die Dienstaufsicht über die staatlichen Weinkontrolleure,
1.6.4.8 sonstige alkoholische Getränke, ausgenommen Bier,
1.6.4.9 die Untersuchung von Arzneimitteln im Rahmen der Arzneimittel- und Apothekenüberwachung,
1.6.4.10 die Untersuchung von Giften im Rahmen der Durchführung des Hessischen Gesetzes über den Handel mit Giften,
1.6.4.11 die Untersuchung auf Umweltradioaktivität, insbesondere in Lebensmitteln und Wasser,

1.7 bis auf weiteres für das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Wiesbaden die Untersuchung und Beurteilung von Oberflächen- und Abwässern und den entsprechenden Anlagen für den Regierungsbezirk Darmstadt.

2. **Ergänzende Regelungen:**

2.1 Die unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeiten sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Auftrag und für Rechnung öffentlicher oder privater Auftraggeber auszuführen, sofern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen das Amt hierfür zuständig ist; anderenfalls sind derartige Tätigkeiten mit den Dienstaufgaben der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter unvereinbar.

2.2 Die Untersuchung und Beurteilung von Trinkwasser ist auch außerhalb der amtlichen Überwachung erlaubt, soweit es die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben zuläßt.

3. **Fachpersonal:**

3.1 Für die Aufgaben, insbesondere der Nr. 1.1 bis 1.3, sind staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker, für die Aufgaben der Nr. 1.6.4.9 ausschließlich approbierte Apotheker einzusetzen.

3.2 Die Tätigkeit von Sachverständigen anderer Berufsgruppen erstreckt sich auf ihren jeweiligen Fachbereich.

3.3 Für die technische Durchführung der Untersuchungen ist fachlich ausgebildetes Personal heranzuziehen.

4. **Gebühren:**

4.1 Die Gebührenberechnung richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

5. **Inkrafttreten:**

5.1 Dieser Erlaß tritt am 1. Juli 1976 in Kraft,

5.2 gleichzeitig wird mein Erlaß vom 6. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 16) aufgehoben.

722

Verleihung des Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendiums

Der Hessische Sozialminister wird auch im Jahr 1976 im Rahmen seiner Programme zur Förderung des Sports an drei Stipendiaten das Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium verleihen. Das Stipendium ist mit einem Geldpreis von 2000,— DM verbunden.

Um das Hermann-Altrock-Jugendleiter-Stipendium 1976 können sich Studentinnen und Studenten der hessischen Hochschulen und Fachhochschulen bewerben, die das Fach Sport belegt haben und neben ihrem Studium mindestens ein Jahr als Jugend- oder Übungsleiter in einem hessischen Turn- und Sportverein mit der Betreuung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen tätig sind.

Die persönliche Bewerbung erfolgt über den Verein, in dem der Bewerber als Jugend- oder Übungsleiter tätig ist.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Ein ausführlicher Lebenslauf mit genauen Angaben zur Person, über den Studienverlauf sowie über bisherige Tätigkeiten gegen Entgelt;
2. eine ausführliche Darstellung über die bisherigen Tätigkeiten in Turn- und Sportvereinen bzw. Sportorganisationen in Hessen durch den Bewerber;
3. gutachterliche Beurteilung der Hochschule bzw. der Fachhochschule über den bisherigen Studienverlauf (mit detaillierten Ausführungen über Theorie und Praxis und Semesterzahl).

Die persönlichen Bewerbungen sind als Vorschläge für die Verleihung des Stipendiums durch die Vereine und Verbände des Sports in Hessen mit ihren jeweiligen Stellungnahmen über den Landessportbund Hessen/Hessische Sportjugend, 6 Frankfurt (Main), Goethestraße 10, an den Hessischen Sozialminister zu richten.

Um allen in Frage kommenden Studentinnen und Studenten Gelegenheit zu geben, ihre Bewerbung vollständig einzureichen (vgl. Ziff. 3 der Ausschreibung), wurde in Abstimmung mit der Hessischen Sportjugend als Vorlagetermin der Bewerbung der 1. Oktober 1976 (Beginn des Wintersemesters 1976/77) festgesetzt.

Die Entscheidung über die Verleihung des Stipendiums liegt bei einem Gremium, das sich aus

einem Vertreter des Landessportbundes Hessen (Hess. Sportjugend),

einem Vertreter des Hessischen Kultusministeriums,

einem Vertreter des Hessischen Sozialministeriums

zusammensetzt.

Wiesbaden, 30. 4. 1976

Der Hessische Sozialminister
— III C 1 a — 90 a 05/76 —

StAnz. 22/1976 S. 945

723

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 563 487 (30. 6. 1975) Monat: März 1976 (Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa: Salmonellose	Enteritis infectiosa: übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	Übertr. Kinderlähmung: insgesamt	Übertr. Kinderlähmung: davon paralytisch	Ornithose: Psittakose	Ornithose: übrige Formen	Paratyphus A und B	Ruhr: bakterielle Ruhr	Ruhr: Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphterie	Scharlach	Brucellose: Bang'sche Krankheit	Brucellose: Maltafieber	Brucellose: übrige Formen	Übertr. hautentzündung: Meningokokken-Meningitis	Übertr. hautentzündung: übrige Formen	Hepatitis Infectiosa	Leptospirose: Weil'sche Krankheit	Leptospirose: Feldfieber	Leptospirose: Canicolafieber	Leptospirose: übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranke oder verdächtige Tiere*)	Tetanus	Toxoplasmose				Todesfall an: Grippe (Virusgrippe)	Todesfall an: Keuchhusten	Todesfall an: Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E	53	—	—	—	—	4	—	—	5	—	—	—	234	—	—	—	9	16	123	—	—	—	1	4 (7)	—	1	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E	14	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	37	—	—	—	1	5	28	—	—	—	—	3 (27)	1	1	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E	77	—	1	—	—	4	—	1	5	—	—	—	271	—	—	—	10	21	151	—	—	—	1	7 (34)	1	2	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren

Wiesbaden, 28. 4. 1976

Der Hessische Sozialminister
III B 5

StAnz. 22/1976 S. 945

724

Ärztliche Untersuchung von Ausländern vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Bezug: Mein Erlaß vom 5. 3. 1974 (StAnz. S. 689)

Der letzte Absatz des o. a. Erlasses ist zu streichen und erhält folgende Fassung:

„Ist die Tuberkulinprobe positiv, ohne daß eine BCG-Impfung innerhalb der letzten fünf Jahre vorausgegangen ist, so ist die Entscheidung bis zur Beendigung der Schwangerschaft auszusetzen und eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane unverzüglich danach durchzuführen."

Wiesbaden, 20. 4. 1976 **Der Hessische Sozialminister**
— III B 4/5 — 18 d 04 —
StAnz. 22/1976 S. 946

725

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waffengebrauchsrecht der Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten nach dem Gesetz vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)*)

Durch das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. November 1950 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), ist in den §§ 9 bis 12 das Waffengebrauchsrecht bei Ausübung des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes geregelt.

Der Hessische Minister des Innern hat für den Bereich der Polizeivollzugsbeamten die zur Ausführung des Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift vom 10. März 1970 (StAnz. S. 625) erlassen. In Ergänzung dieser Verwaltungsvorschrift bestimme ich für den Forst-, Jagd- und Fischereischutz folgendes:

I. Zu § 9 des Gesetzes:

a) Allgemeines

Die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere der Gebrauch von Schußwaffen, ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 zulässig, soweit sich nicht aus den §§ 10 und 11 anderes ergibt.

b) Dienstkleidung und Dienstabzeichen

Bei jedem polizeilichen Einschreiten und insbesondere bei jedem Waffengebrauch haben die hierzu Berechtigten Dienstkleidung oder Dienstabzeichen zu tragen, sofern sie nicht erkennbar mit anderen zum Waffengebrauch Berechtigten, die Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen, zusammenwirken.

c) Sachliche und örtliche Beschränkungen

Das Recht zum Waffengebrauch erstreckt sich im Rahmen der §§ 2 bis 7 auf alle Dienstobliegenheiten des Forst-, Jagd- und Fischereischutzes — vorbehaltlich der Sonderregelung des § 11 — innerhalb des örtlichen Bereichs, für den der Schutzberechtigte bestellt oder bestätigt ist. Außerhalb dieses Bereichs sind die Schutzberechtigten — abgesehen von den Fällen der Notwehr und des Notstandes (§§ 32 bis 35 StGB) — nur bei der Verfolgung eines Flüchtigen auf frischer Tat und bei Verfolgung und Wiederergreifung Festgenommener (§ 167 GVG, § 127 StPO) zum Waffengebrauch befugt.

II. Zu § 10 des Gesetzes:

a) Zugelassene Waffen

Zum Waffengebrauch sind alle im Forst-, Jagd- und Fischereischutz sowie im polizeilichen Sicherheitsdienst üblichen Hieb-, Stoß- und Schußwaffen zugelassen.

b) Kreis der zum Waffengebrauch Berechtigten

Das Waffengebrauchsrecht steht unter den Voraussetzungen und Beschränkungen des Gesetzes zu

1. den Forstbeamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
2. den gemäß § 46 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), als Forstschutzbedienstete amtlich bestätigten Privatforstbediensteten der privaten Waldbesitzer;
3. den gemäß § 25 des Bundesjagdgesetzes und § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), amtlich bestätigten Jagdaufsehern;
4. den Fischereibeamten des Landes Hessen und den gemäß § 73 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern, sofern sie als Beamte im Fischereischutz verwendet werden.

III. Zu § 11 des Gesetzes:

Sonderbefugnisse im Forst- und Jagdschutz

Im Bereich des Forst- und Jagdschutzes ist wegen der für den Schutzberechtigten beim Einschreiten verbundenen besonderen Gefahren das Schußwaffengebrauchsrecht über die in § 5 genannten Fälle hinaus erweitert. Auf die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, wonach ein Vergehen nach § 292 StGB einem Verbrechen gleichgestellt ist, wird besonders hingewiesen.

IV. Zu § 12 des Gesetzes:

Einsatz der Polizei im Forst- und Jagdschutz

Werden Polizeibeamte allein oder im Zusammenwirken mit Forst- und Jagdschutzbediensteten im Forst- oder Jagdschutz tätig, so stehen ihnen hinsichtlich des Waffengebrauchs die gleichen Befugnisse wie den Forst- und Jagdschutzbediensteten zu.

V. Schlußbestimmung

Der Schutzberechtigte hat die unmittelbaren Folgen des Schußwaffengebrauchs festzustellen, sobald dies ohne Gefährdung seiner Person oder wichtiger Tatumstände und Beweismittel geschehen kann. Verletzten ist nach Möglichkeit Beistand zu leisten.

Von jedem Schußwaffengebrauch ist der nächsten Polizeidienststelle und dem unmittelbaren Vorgesetzten Meldung zu erstatten. Wurde ein Mensch getötet, so hat der Vorgesetzte den Vorfall sofort der zuständigen Staatsanwaltschaft, hilfsweise dem nächsten Amtsrichter anzuzeigen (§ 159 StPO). Außerdem ist meiner Abteilung III — Jagd — Ruf: Wiesbaden 8171 — sofort durch Fernsprecher oder Fernschreiber Mitteilung zu machen.

Bis zur Aufnahme der Ermittlungen durch die Polizei sind die Forst-, Jagd- und Fischereischutzberechtigten verpflichtet, alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Ergreifung des Täters und zur Sicherung von Beweismitteln zu treffen (§§ 163, 164 StPO). Soweit es sich um Hilfsbeamte der Staatanwaltschaft handelt, stehen ihnen in besonders eilbedürftigen Fällen auch die Befugnisse der §§ 81a, 98, 105 StPO zu.

Mein Erlaß vom 21. März 1972 (StAnz. S. 707) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 4. 1976

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
III A 5 — 679 — J 07
StAnz. 22/1976 S. 946

*) Für die Vollzugsbeamten des Bundes gilt das UZwG vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 S. 1916).

726

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Heinrich Quick (22. 3. 1976);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Peter Hock (16. 3. 1976);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Jürgen Drechsler (16. 3. 1976), Wolfgang Berndt (14. 3. 1976);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin (BaW) Brigitte Henzel (1. 3. 1976);

zur **Inspektoranwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Sigrid Knöll (1. 3. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Amtmann (BaP) Magda Keck (6. 3. 1976), Oberinspektor (BaP) Gustav Fetzer (26. 3. 1976), Inspektor (BaP) Guntram Schlick (29. 3. 1976), Obersekretär (BaP) Peter Dietl, LA Bergstr. (15. 3. 1976);

versetzt:

zum Kreisausschuß Main-Kinzig-Kreis Oberinspektor (BaL) Heinrich Noll, LA Main-Kinzig-Kreis (1. 3. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Ltd. Regierungsdirektor (BaL) Karl Ruppenthal, Amtsrat (BaL) Karl Beck (beide 31. 3. 1976) alle gem. § 51 Abs. 1 HGB;

entlassen:

Inspektoranwärterin (BaW) Gabriela Brunner (31. 3. 1976) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 29. 4. 1976

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 22/1976 S. 947

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Karl Manß, Karl-Heinz Neth, Karl-Hermann Schade, Hans-Dieter Scholz, Dieter Tampe (sämtlich 12. 4. 1976);

zu **Inspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Rolf Blecher, LA Marburg-Biedenkopf (9. 4. 1976), Bernd Opfer, LA des Schwalm-Eder-Krs. (1. 4. 1976);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektor-Anwärter (BaW) Burkhard Berndt (1. 9. 1975);

zum **Obersekretär** Sekretär (BaL) Helmut Bauer, LA Kassel (14. 4. 1976);

zum **Sekretär z. A.** Assistent z. A. (BaP) Heinfried Heß, LA des Schwalm-Eder-Krs. (29. 10. 1975);

zum **Oberamtsmeister** Amtsmeister (BaL) Ewald Weilbächer, LA des Schwalm-Eder-Kreises (1. 4. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Amtmann Heinrich Lange, LA Kassel (1. 11. 1975) gem. § 53 Abs. 3 HBG.

Kassel, 5. 5. 1976

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 22/1976 S. 947

Der Polizeipräsident in Frankfurt (Main)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminaloberkommissar (BaP) Wolfgang Klein (6. 4. 76), Kriminalkommissar (BaP) Wilhelm Höblich (26. 4. 76), die Polizeikommissare (BaP) Rudolf Reichel (12. 4. 76), Martin Andreas Kaufmann (26. 4. 76), die Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Gambel (12. 4. 76), Rainer Gundlach, Klaus Müller (beide 13. 4. 76), Horst Daude, Ludwig Winfried Weber, (beide 21. 4. 76—, Karl Heinz Wolf (28. 4. 76), der Polizeimeister (BaP) Hans Klebach (5. 4. 76);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaL) Peter Weisel (30. 4. 1976), die Polizeiobermeister (BaP) Helmut Dauth (1. 4. 1976), Eberhard Göb (5. 4. 1976), Polizeimeister (BaL) Udo Wagner (31. 3. 1976), Polizeimeister (BaP) Dieter Fleischner (30. 4. 1976), Kriminalmeister (BaP) Werner Schilling (31. 1. 1976), sämtlich gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt (Main), 5. 5. 1976

Der Polizeipräsident
P III/11 — 8 b 22 — 8 b 403
StAnz. 22/1976 S. 947

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Hartmuth Wewerka (15. 4. 1976);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wilfried Fehl, Heinz-Adolf Lombacher, Polizeiobermeister (BaP) Helmut Bauer (sämtlich 15. 4. 1976);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Heini Gerhardt, Horst Gräser, Dieter Hofmann (sämtlich 15. 4. 1976);

zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister (BaP) Peter Rübenstahl (13. 4. 1976);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Helmuth Klinger (15. 4. 1976);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Jürgen Sörgel, Inspektor (BaP) Peter Jürgen Retteratht (beide 12. 4. 1976).

Wiesbaden, 26. 4. 1976

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8
StAnz. 22/1976 S. 947

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Karl Wilhelm Dillmann, Harald Schmidt (beide 26. 4. 1976).

Wiesbaden-Kastel, 26. 4. 1976

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
— 1b — 5113 — 1404/76 —
StAnz. 22/1976 S. 947

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Hans Joseph Regner (15. 4. 1976),

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Willi Künzel (28. 1. 1976).

Darmstadt, 30. 4. 1976

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1
StAnz. 22/1976 S. 947

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum **Leitenden Oberstaatsanwalt als Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau** Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht (BaL) Friedrich Hoffmann in Frankfurt (Main) (5. 4. 1976).

Wiesbaden, 27. 4. 1976

Der Hessische Minister der Justiz
Ip H 452
StAnz. 22/1976 S. 947

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Regierungspräsident in Kassel

— Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufen I und II —

ernannt:

zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Paul Agricola, Hofgeismar, Günter Ries, Bad Hersfeld, Klaus Hartwig Stoll, Hünfeld, Gerhard Hornung, Kassel, Dr. Erwin Katschewski, Eschwege, Willi Hahn, Wolfhagen, Klaus-Dieter Schallert, Wolfhagen (sämtlich 1. 4. 1976);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Jürgen Weigold, Biedenkopf, Claus Insam, Kassel (beide 1. 4. 1976);

zu **Studienrätinnen (BaL)** Studienrätin z. A. (BaP) Gerlinde Christl, Buchenau (24. 3. 1976), ehemalige Studienrätin Ursula Kroth, Kassel (1. 2. 1976);

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte z. A. (BaP) Gerhard Dehmel, Kassel (13. 3. 1976), Manfred Busse, Kassel (19. 3. 1976);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Hans-Joachim Schmelz, Wolfhagen (27. 4. 1976), Dr. Günter Stark, Marburg (20. 2. 1976);

zu **Studienrätinnen z. A. (BaP)** die Studienreferendarinnen (BaW) Christel Vogel, Kirchhain, Ursula Sangmeister, Kassel, Ursula Birg, Kassel, Susanne Stallmann, Steinatal (sämtlich 1. 2. 1976);

zu **Studienräten z. A. (BaP)** die Studienreferendare (BaW) Wolfgang Böttcher, Fritzlar, Ralf Mihm, Schloß Bieberstein, Paul Eisenkopf, Steinatal (sämtlich 1. 2. 1976);

zur **Lehrerin (BaL)** die Lehrerin z. A. (BaP) Annemarie Stenner-Kemen, Gladenbach (25. 2. 1976);

zum **Lehrer (BaL)** Lehrer z. A. (BaP) Gerhard Werner, Rotenburg (1. 2. 1976);

zur **Fachlehrerin z. A. (BaP)** Jugendleiterin im Schuldienst z. A. (BaP) Ingeborg Mund, Kirchhain (9. 2. 1976);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektorin (BaL) Dr. Ursula Emde, Kassel (29. 2. 1976) gemäß § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Studienrat z. A. (BaP) Karl Friedrich Möller, Homberg (31. 7. 1975) gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 2 HBG;

verstorben:

Studiendirektorin (BaL) Helene Blümel, Kassel (8. 11. 1975), Studienrätin (BaL) Elke-Dieta Maibaum, Arolsen (18. 2. 1976), Studienrat (BaL) Hans Jürgen Brill, Rotenburg (25. 3. 1976).

Kassel, 26. 4. 1976

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 22/1976 S. 948

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Eichverwaltung

ernannt:

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Angestellten Jürgen Hardt, Werner Maiwald, Dieter Schmitt, Werner Steuernagel (sämtlich 1. 4. 1976)

zum **Amtsinspektor (BaL)** Hauptsekretär Christof Krumb (12. 4. 1976);

zum **Techn. Hauptsekretär (Bal)** Techn. Obersekretär Dankwart Döring (22. 4. 1976);

zu **Techn. Obersekretären (BaL)** die Techn. Sekretäre Karl-Heinz Thiele (21. 4. 1976), Jean Ziegler (15. 4. 1976);

zum **Techn. Sekretär (BaL)** Techn. Sekretär z. A. (BaP) Werner Smolik (20. 4. 1976);

zum **Oberwart (BaL)** Wart Ewald Hobein.

Darmstadt, 28. 4. 1976

Hessische Eichdirektion
74c — 041 — 03 — V 1/1 —
StAnz. 22/1976 S. 948

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Pharmazieoberrat (BaL)** Pharmazieoberrat z. A. (BaP) Dr. Heinz Goßmann (15. 4. 1976),

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Walter Freudenstein, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Kassel (9. 4. 1976);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Fritz Hempel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (7. 4. 1976), Dietger Plath, Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Kassel (1. 4. 1976);

zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Gerhard Quanz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (1. 3. 1976).

Kassel, 5. 5. 1976

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 22/1976 S. 948

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Kassel

— Forstverwaltung —

ernannt:

zum **Forstrat (BaL)** Forstrat z. A. (BaP) Lothar Erbe (10. 5. 1976);

zum **Forstamtmann** Forstoberinspektor (BaL) Herbert Helfenbein (12. 4. 1976);

— Veterinärverwaltung —

ernannt:

zum **Veterinärdirektor** Veterinäroberrat (BaL) Dr. Kurt Gaudlitz, Staatl. Veterinäramt Marburg (22. 4. 1976);

zum **Technischen Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Werner Labuhn (1. 4. 1976);

— Wasserwirtschaftsverwaltung —

ernannt:

zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Karl-Heinz Breme, Wasserwirtschaftsamt Marburg (30. 12. 75), Hans Georg Prall (1. 4. 1976);

zum **Techn. Amtmann** Techn. Oberinspektor (BaL) Wolfgang Caspar, Wasserwirtschaftsamt Fulda (1. 4. 1976).

Kassel, 5. 5. 1976

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 22/1976 S. 948

Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Neu-Ulrichstein

ernannt:

zum **Landwirtschaftsoberrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Dr. Volprecht Maul (23. 4. 1976).

Homberg (Ohm), 6. 5. 1976

Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Neu-Ulrichstein
8 b Sch/Lg.
StAnz. 22/1976 S. 948

Hessisches Landgestüt Dillenburg

ernannt:

zum **Gestütoberwärter** Gestütwärter (BaP) Günther Arhelger (1. 4. 1976).

Dillenburg, 30. 4. 1976

Hessisches Landgestüt
StAnz. 22/1976 S. 948

727 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich", Gemarkungen Reichlos und Gunzenau im Vogelsbergkreis vom 30. April 1976

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Grundstücken: Gemarkung Reichlos Flur 5 Nrn. 34, 35/1, 41 teilweise und nur bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nrn. 35/1 und 40/1; 42, 43, 44, 45, 65, 75, 56 teilweise und nur bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nrn. 42 und 48;

Gemarkung Gunzenau Flur 5 Nrn. 14/2, 24, 25, 26, 27, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6, 34 und 35.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 38,7467 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der topographischen Karte 5522 Freiensteinau im Maßstab 1:25 000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Absatz 3 genannte Karte sind bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Vogelsbergkreises in Lauterbach — untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Da Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen oder wiederzugeben, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmen, Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen sowie Uferzonen zu verändern;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen zu errichten;
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen;
13. Biozide auf den Grundstücken in der Gemarkung Gunzenau Flur 5 Nrn. 24 bis 27, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 33/5, 33/6 und 35 anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. die Sportfischerei am Reichloser Teich auszuüben;
16. die Wasserfläche zu befahren;
17. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
18. Wald umzuwandeln (Rodung, Ausstockung) oder Wald neu anzulegen im Sinne der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.September 1974 (GVBl. I S. 361);
19. Nutzungsumwandlungen von Wiesen oder Weiden auf den Grundstücken in der Gemarkung Gunzenau Flur 5 Nrn. 24, 25, 27, 33/1, 33/3, 33/5, 33/6 und 35 vorzunehmen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 20 genannten Einschränkungen. Vor der Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten ist die Hessische Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, zu hören;
2. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art mit den in § 3 Abs. 2 Nrn. 13 und 20 gemachten Einschränkungen;
3. die Aufschüttung von Grundstücken in der Gemarkung Reichlos Flur 5 Nrn. 34, 35/1, 41 teilweise und nur bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nrn. 35/1 und 40/1, 42, 43, 44, 45, 65, 75, 56 teilweise und nur bis zum Schnittpunkt mit der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Nrn. 42 und 48;
4. die Ausübung der Jagd;
5. die fischereiliche Nutzung einschließlich des Entschlammens von Verlandungen, des Anklappens der dabei anfallenden Massen in die Uferzonen, der Düngung, des Füllens oder Entleerens des Teiches und der Veränderung und Erweiterung der Fischereianlagen;
6. die Ausübung der Sportfischerei vom Damm aus;
7. das Befahren der Waserfläche mit den zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Teichbewirtschaftung erforderlichen Wasserfahrzeugen;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,20 m Höhe und forstüblicher Kulturzäune und Gatter;
9. die Einlagerung von Holz;
10. die nach der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199) zulässigen Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Raben, Krähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben im verwilderten Zustand dienen.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

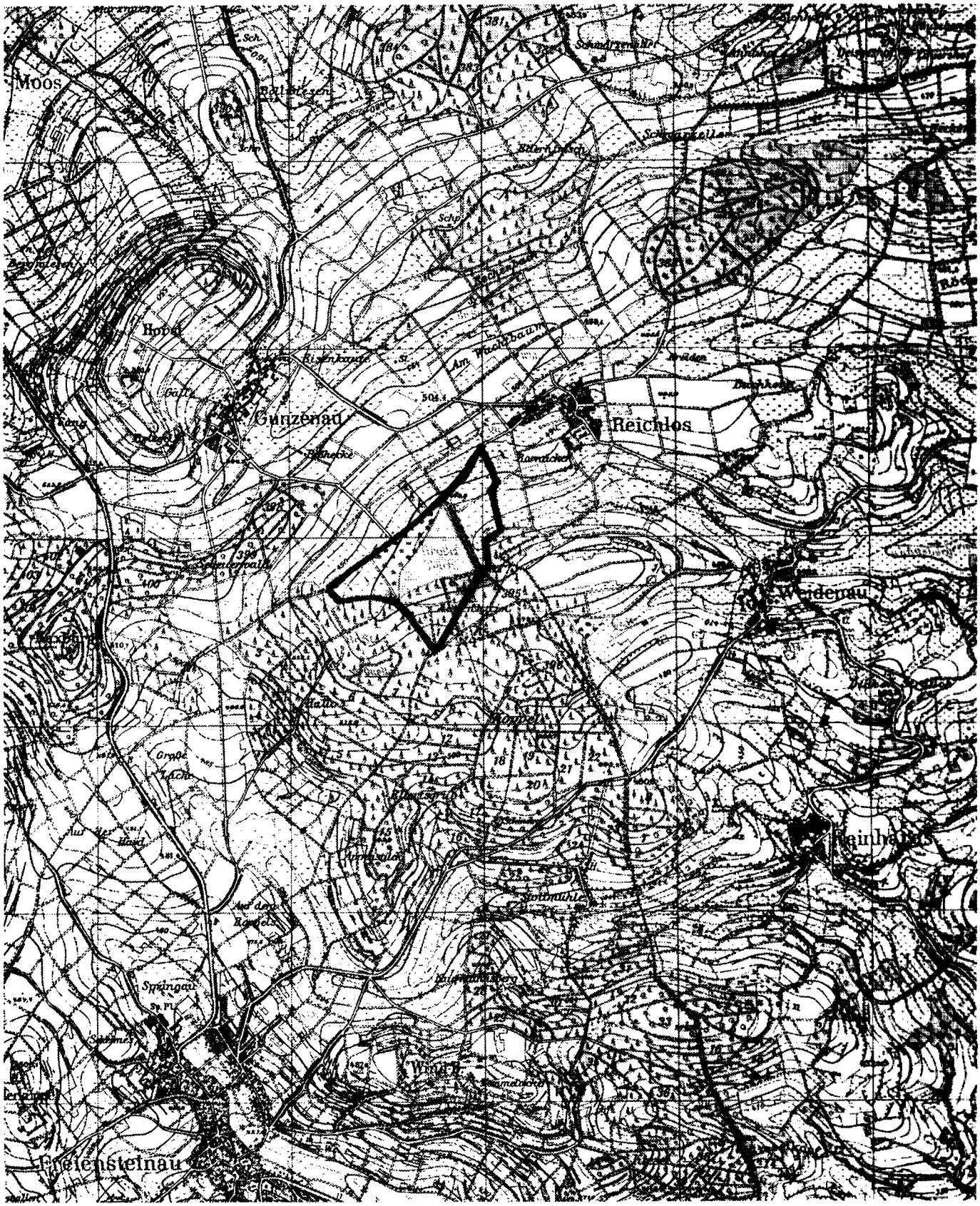

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Reichloser Teich"

Darmstadt, 30. 4. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

§ 6

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgsetzes handelt, wer ohne nach § 4 dazu befugt zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art in ihrem Lebensraum beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Weise benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Feuer anzündet und unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Grundstückseinfriedigungen, Zäune oder Absperrungen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. die Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15);
16. die Wasserfläche befährt (§ 3 Abs. 2 Nr. 16);
17. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 2 Nr. 17);
18. Wald umwandelt (Rodung, Ausstockung) oder Wald neu anlegt im Sinne der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 18);
19. Wiesen oder Weiden umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Reichloser Teich", Gemarkungen Reichlos und Gunzenau im Vogelsbergkreis vom 5. Dezember 1974 (StAnz. S. 2324) wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. 4. 1976

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 22/1976 S. 949

728

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 647 in der Gemarkung Naurod, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 647 ist die in der Gemarkung der Gemeinde Naurod im Mai-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 647

von km 7,746 alt (bei km 7,776 der K 647 neu)
bis km 7,872 alt (an der B 455 alt) = 0,126 km

für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1976 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 6. 5. 1976

Der Regierungspräsident
IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 6/76

StAnz. 22/1976 S. 951

729

Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Beilstein, Dillkreis

Der Schweineversicherungsverein a. G. Beilstein, Dillkreis, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 6. März 1976 die Auflösung mit Wirkung vom 1. April 1976 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 3. 5. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (4)-1

StAnz. 22/1976 S. 951

730

Auflösung der Viehversicherungskasse VVaG Griesheim, Landkreis Darmstadt

Die Viehversicherungskasse VVaG in Griesheim, Landkreis Darmstadt, hat durch ihre außerordentliche Mitgliederversammlung am 10. 2. 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 4. 5. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (2)-3

StAnz. 22/1976 S. 951

731

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 77 in der Gemarkung Mademühlen, Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der neugebauten Teilortsumgehung Mademühlen im Zuge der Kreisstraße 77 ist die in der Gemarkung Mademühlen im Dillkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 77

von km 1,240 alt (bei km 1,240 neu)
bis km 1,405 alt = 0,165 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Behörde Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 19. 5. 1976

Der Regierungspräsident
IV/1 — 66 a 02/03 (4) — 8/76

StAnz. 22/1976 S. 951

732

Umbenennung der Sterbekasse „Sterbehilfe auf Gegenseitigkeit" des Kreisfeuerwehrverbandes Oberlahn VVaG in Weilburg in Weilburger Sterbekasse der Feuerwehren auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit Sitz in Weilburg (Lahn)

Die Sterbekasse „Sterbehilfe auf Gegenseitigkeit" des Kreisfeuerwehrverbandes Oberlahn (VVaG) in Weilburg hat durch ihre ordentliche Mitgliedervertreterversammlung am 7. Juni 1975 beschlossen, sich in

„Weilburger Sterbekasse der Feuerwehren auf Gegenseitigkeit (VVaG) mit dem Sitz in Weilburg/Lahn"

umzubenennen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 19. 5. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 f 16/01 (8) — 16
StAnz. 22/1976 S. 952

733

Vorhaben der Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG, Nidda

Die Firma Johannes Nickel GmbH & Co. KG, 6478 Nidda 13, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schotterwerkes auf dem Grundstück in 6301 Pohlheim, Flur 7, Flurstück 77 bis 81, Grundbuch Gemarkung Grüningen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungspflichtige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Die mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereichten Pläne und sonstigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 12. Juni 1976 bis 12. August 1976 zwischen 9.00 und 15.30 Uhr bei dem Regierungspräsidenten, Luisenplatz 2, Zimmer 310, 6100 Darmstadt, zur Einsicht offen. Als Erörterungstermin, an dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 31. August 1976, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6301 Pohlheim 1, Ludwigstraße 31, Bürgerhaus, Sitzungszimmer, I. Stock, statt.

Ich weise gem. § 10 Abs. 4 Zimmer 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 500 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß § 10 Abs. (3) BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 12. Juni 1976 bis zum 12. August 1976 bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darmstadt, 13. 5. 1976

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Nickel (2b) —
StAnz. 22/1976 S. 952

734

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen für Kraftfahrzeuge und Verbrennungsmaschinen

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Dipl.-Ing. Heinz Dieter Freiherr von Schauroth vom 4. 11. 1948 zum Schätzer und Sachverständigen für Kraftfahrzeuge und Verbrennungsmaschinen ist auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 18. 2. 1976 widerrufen worden.

Darmstadt, 18. 5. 1976

Der Regierungspräsident
IV 4 — 70 a 10/01 — Sch
StAnz. 22/1976 S. 952

735

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Braunfels/Ortsteil Neukirchen, Krs. Wetzlar

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Braunfels/Ortsteil Neukirchen, Krs. Wetzlar, hat durch seine außerordentliche Mitgliederversammlung am 20. März 1976 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 6. 5. 1976

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01 (17) — 11
StAnz. 22/1976 S. 952

736

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Somborn zu Schonwald und Erholungswaldgebiet

Auf Antrag der Gemeinde Freigericht, Main-Kinzig-Kreis, erkläre ich gemäß §§ 19 und 20 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 9. 1974 (GVBl. I S. 462), die auf nachstehender Orientierungsskizze näher gekennzeichneten Waldgrundstücke in der Gemarkung Somborn zu Schonwald und Erholungswaldgebiet.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 384,6476 ha.

Sie steht durchweg im Eigentum der Gemeinde Freigericht. Auf einer der Orientierungsskizze zugrunde liegenden Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, sind die Grenzen des Schonwaldes und Erholungswaldgebietes in Rot dargestellt. Die Karte ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Die Außengrenzen des Schonwaldes und des Erholungswaldgebietes werden wie folgt beschrieben:

1. **Geschlossener Waldkomplex im Westen der Gemarkung Somborn**

Die Grenze beginnt am Berührungspunkt der Gemarkungsgrenze Oberrodenbach/Somborn mit der bayrisch-hessischen Landesgrenze und folgt dieser in süd-östlicher Richtung bis zum Waldfeldrand. Dem Waldfeldrand bezw. dem auf fast ganzer Länge vorhandenen Waldrandweg führt sie dann in allgemein nördlicher Richtung entlang. Bei Erreichen der Eigentumsgrenze zum Privatwald „Isenburger Hecken" biegt sie, dem Grenzgraben folgend, nach Westen ab bis zur Gemarkungsgrenze Oberrodenbach/Somborn. Von hier aus verläuft sie dann entlang dem deutlich erkennbaren Grenzgraben in allgemein südlicher Richtung zum Ausgangspunkt der Beschreibung zurück.

2. **Waldabteilung 1 c** (früher Abteilung 57)

Die Grenze beginnt im Norden am Berührungspunkt des Waldes mit der Straße von Oberrodenbach nach Somborn und folgt dieser in südlicher Richtung. Danach führt sie im Uhrzeigersinn dem Waldfeldrand entlang zum Ausgangspunkt der Beschreibung zurück.

3. **Waldabteilung 64**

Die östliche Teilfläche liegt in dem sich im Süden der Ortslage Somborn nach Südosten und Südwesten erstreckenden Bachtälchen. Bei dem südwestlich vorgelagerten Waldteil verläuft die Grenze von der Brücke des Zufahrtsweges zum Sportplatz über den im „Schottengrund" entspringenden Bach und führt entlang der Böschungsoberkante des Baches in den Schottengrund hinein, überspringt den Bach und verläuft zum Sportplatz zurück. Von hier zieht die Grenze nach Süden, vorbei am Hohen Rad, bis kurz vor die Landesgrenze zu Bayern, der sie auf einer Länge von ca. 200 m im Abstand von rund 25 m folgt, um dann wieder nach Norden abzubiegen. Mit zwei großen Einschnitten führt sie weiter in nordöstlicher Richtung und schwenkt unter Umgehung der Anhöhe „Ohne Weid" nach Nordwesten ab. Von nun an verläuft sie in zunächst westlicher, dann allgemein nördlicher Richtung am Waldrand entlang zum Ausgangspunkt zurück.

Diese Erklärung bezweckt die Erhaltung des Waldes als Immissionsschutz gegen die von zahlreichen Industriebetrieben und öffentlichen Verkehrswegen ausgehenden Beeinträchtigungen. Weiterhin soll er als Regulator zur Sicherung des

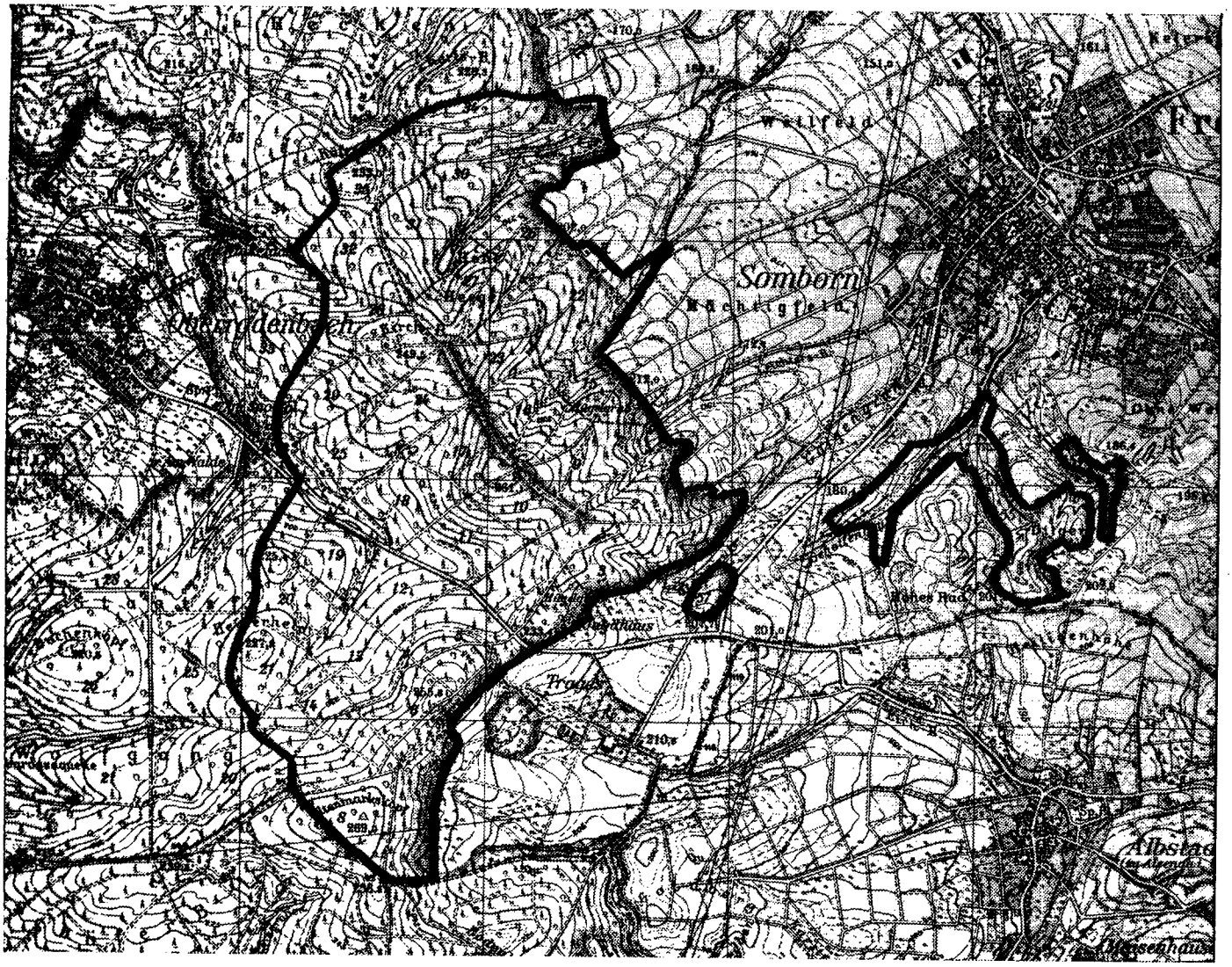

Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt — Vervielfältigungsnummer 87/75

Wasserhaushaltes und der Wasserversorgung sowie der Bevölkerung als Naherholungsgebiet auf Dauer erhalten werden.

Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des § 5 des Hessischen Forstgesetzes bleibt uneingeschränkt gestattet.

Darmstadt, 21. 4. 1976

Der Regierungspräsident
VII 8 F 11 — 19/20

StAnz. 22/1976 S. 952

737

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. 3. 1975 (BGBl. I S. 685), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Weilburg aus Anlaß des Oktoberfestes 1976 am Sonntag, dem 26. September 1976, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Verordnung tritt am 26. September 1976 in Kraft.

Darmstadt, 17. 5. 1976

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 22/1976 S. 953

738

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Dauborn und Kirberg zu Schonwald und Erholungswaldgebiet

Auf Antrag der Gemeinde Hünfelden, Landkreis Limburg-Weilburg, erkläre ich gemäß §§ 19 und 20 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Landespflege vom 14. 12. 1970 (GVBl. I S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 9. 1974 (GVBl. I S. 462), die auf nachstehender Orientierungsskizze näher gekennzeichneten Waldgrundstücke in den Gemarkungen Dauborn und Kirberg zu Schonwald und Erholungswaldgebiet.

Die Gesamtfläche der Grundstücke beträgt 10,3058 ha.

Sie steht durchweg im Eigentum der Gemeinde Hünfelden.

Auf einer der Orientierungsskizze zugrunde liegenden Karte im Maßstab 1 : 25 000, die Bestandteil dieser Erklärung ist, sind die Grenzen des Schonwaldes und Erholungswaldgebietes in Rot dargestellt. Die Karte ist beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — obere Forstbehörde — hinterlegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

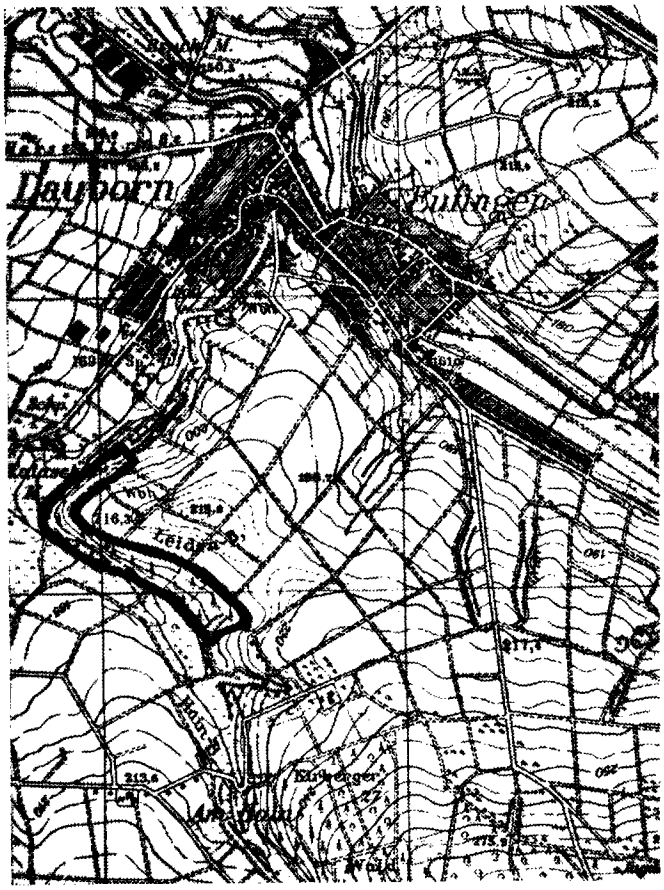

Mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt — Vervielfältigungsnummer 97/75

Die Außengrenze des Schonwaldes und Erholungswaldgebietes wird wie folgt beschrieben:

Die Grenze beginnt an der Südostecke der Waldabteilung 128 und folgt der Gemarkungsgrenze Dauborn/Kirberg, die zugleich Wald-Feldgrenze ist, in allgemein nördlicher Richtung bis zum Nordende der Waldabteilung. Hier biegt sie nach Westen ab, führt dann entlang dem Waldrandweg nach Südwesten und folgt dem Hainbach und dem Waldrandweg des Hainbachtales in südöstlicher Richtung bis zur Südwestecke der Abteilung 128. Die Grenze biegt nun nach Osten ab und verläuft entlang dem Gewannweg zum Ausgangspunkt der Beschreibung zurück.

Diese Erklärung bezweckt die Erhaltung des Waldes, da er seinerseits der Bevölkerung als Erholungsfläche dient und zum anderen durch seine aufsteigende Hanglage den Ortsteilen Dauborn und Kirberg Schutz vor Ostwinden bietet. Auflagen werden mit dieser Erklärung nicht verbunden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung als Wald im Sinne des § 5 des Hessischen Forstgesetzes bleibt uneingeschränkt gestattet.

Darmstadt, 21. 4. 1976

Der Regierungspräsident
VII/8 F 11 — 19/20

StAnz. 22/1976 S. 953

739 **KASSEL**

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warmberg-Osterberg" in den Gemarkungen Liebenau und Zwergen im Landkreis Kassel

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus den drei Teilflächen „Im Wiegenfuß", „Auf dem Warmberge" und „Der Osterberg" in den Gemarkungen Liebenau und Zwergen im Landkreis Kassel. Die Gesamtgröße beträgt 62,98 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke:

1. Flur 9, Flurstück 5 (Gemeindewald Abteilung 118 d) in der Gemarkung Liebenau (Im Wiegenfuß), Größe: 10,20 ha;
2. Flur 9, Flurstück 42 (Gemeindewald Abteilung 114) in der Gemarkung Liebenau und Flur 2, Flurstück 75/1 (Gemeindewald Abteilung 82) in der Gemarkung Zwergen (Auf dem Warmberge), Größe: 21,98 ha;
3. Flur 2, Flurstück 14/1 (Gemeindewald Abteilung 70 c teilweise, 71 a und 72) in der Gemarkung Zwergen (Der Osterberg), Größe: 30,80 ha.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte 1 : 25 000 und in einer Flurkarte 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Untere Naturschutzbehörde — in Kassel und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäumen und Sträuchern, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmen, Modellflugzeuge fliegen zu lassen oder Feuer anzuzünden;
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz und die Besonderheit des Gebietes hinweisen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

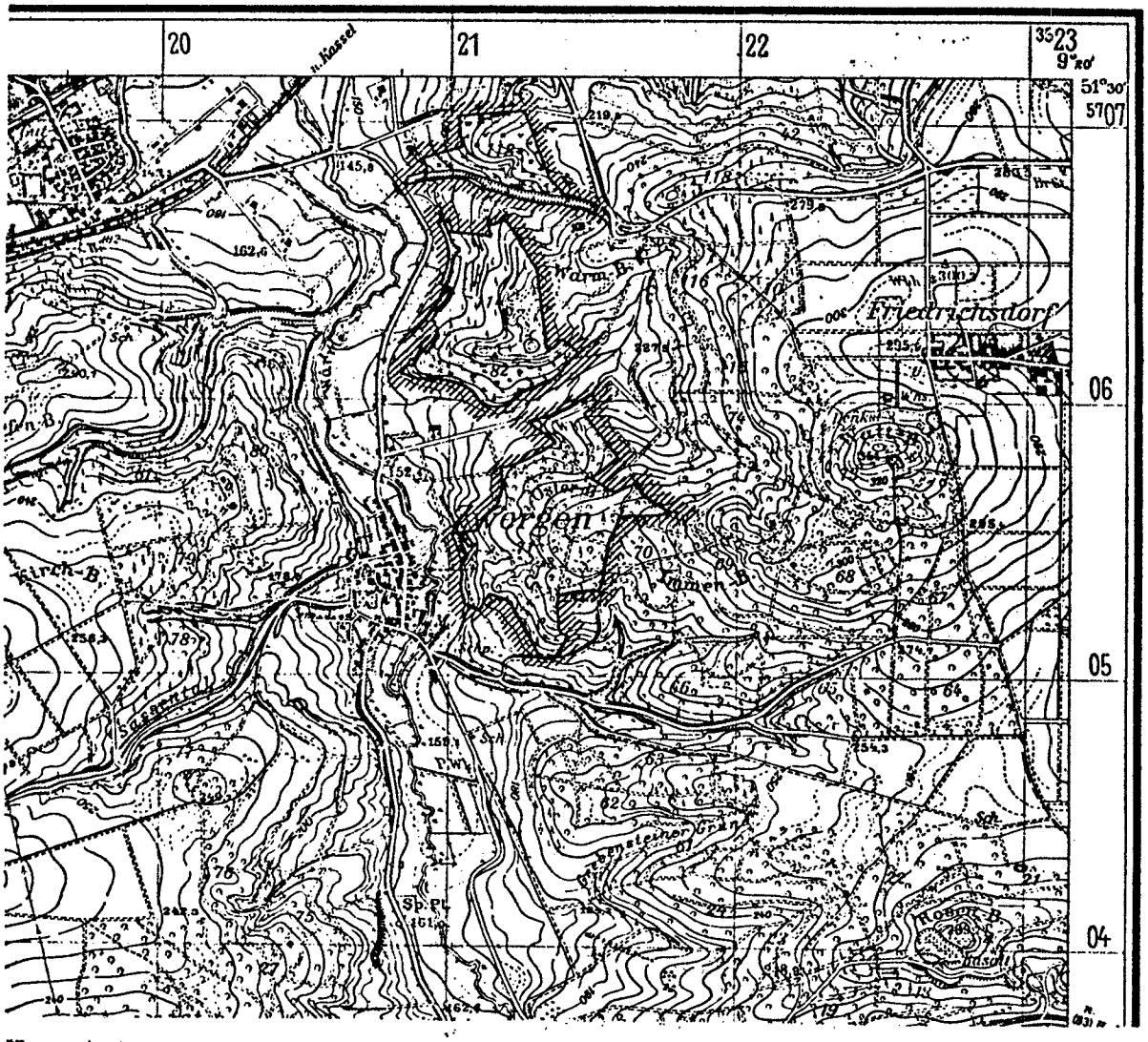

Naturschutzkarte

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Warmberg-Osterberg", Gemarkungen Liebenau und Zwergen, Ldkr. Kassel vom 20. April 1976

(Ausschnitt aus der top. Karte Nr. 4521 Maßstab 1:25000)

Der Regierungspräsident in Kassel
Höhere Naturschutzbehörde

In Vertretung:

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die dem Schutz und der Erhaltung des Naturschutzgebietes dienenden Maßnahmen der Naturschutzbehörden, insbesondere das Beseitigen von aufkommendem Strauch- und Baumbewuchs auf den Freiflächen.
2. die forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art auf den bereits bewaldeten Flächen;
3. die Ausübung der Jagd:
4. die nach der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zulässigen Maßnahmen zur Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen o. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer ohne Genehmigung der Obersten Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a) des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fange anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge fliegen läßt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflußt;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. 4. 1976

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 22/1976 S. 954

740

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtteile Altenbauna, Altenritte, Großenritte, Kirchbauna und Hertingshausen der Stadt Baunatal, Kreis Kassel

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Baunatal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1a—5i) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Zonen untertellt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B (weiterere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarten i. M. 1 : 10 000 und 1 : 50 000 und Katasterpläne i. M 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung
Zone III A	(weitere Schutzzone, innerer Bereich)	= gelbe Umrandung
Zone III B	(weitere Schutzzone, äußerer Bereich)	= lila Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 50 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen

1. Tiefbrunnen I
   das Grundstück Gemarkung Elgershausen, Flur 4, Flurstück 286/78 teilweise
2. Tiefbrunnen II
   das Grundstück Gemarkung Großenritte, Flur 3, Flurstück 37/3 teilweise
3. Tiefbrunnen III
   das Grundstück Gemarkung Großenritte, Flur 4, Flurstück 104/9 teilweise
4. Tiefbrunnen IV
   das Grundstück Gemarkung Großenritte, Flur 4, Flurstück 49/1
5. Quelle Hungerborn
   das Grundstück Gemarkung Großenritte, Flur 26, Flurstück 6/1 teilweise,
6. Quelle I Geroder Wiesen
   die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 26, Flurstück 6/1 teilw. und Flur 27, Flurstücke 3 und 4 je teilw.;
7. Quelle II Geroder Wiesen
   die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 27, Flurstück 3 teilw. und Flur 28, Flurstück 6/1 teilw.;
8. Quelle I Hertingshausen
   die Grundstücke Gemarkung Besse, Flur 2, Flurstücke 95/34 teilw., 96/35 teilw., 97/35 teilw., 98/34, 80 teilw., Flur 3, Flurstück 97/7 teilw.;
9. Quelle II Hertingshausen
   das Grundstück der Gemarkung Großenritte, Flur 25, Flurstück 40/1;
10. Quelle „1900" Hertingshausen
    die Grundstücke der Gemarkung Großenritte, Flur 25, Flurstücke 76 teilw., 81/49 teilw., 86/49 teilw., 87/49 teilw.;

(2) Die engeren Schutzzonen (Zonen II) umfassen:

1. Quelle Hungerborn
   die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 26, Flurstück 6/1 teilw. und Flur 27, Flurstück 4 teilw.;
2. Quellen I und II Geroder Wiesen
   die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 26, Flurstück 6/1 teilw., Flur 27, Flurstücke 3 und 4 je teilw., Flur 28, Flurstück 6/1 teilw.;
3. Quelle I Hertingshausen
   die Grundstücke Gemarkung Besse, Flur 2, Flurstücke 67 teilw., 79, 80 teilw., 90/34, 91/34, 94/34, 95/34, 96/35 teilw., 97/35 teilw., 98/34, 111/1, 112/1, 113/1, 114/1, 115/1, 116/1, 125/2, 124/2, 123/2, Flur 3, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 teilw., 72, 97/7 teilw.;
4. Quelle II Hertingshausen
   die Grundstücke Gemarkung Großenritte, Flur 23, Flurstücke 45/1 teilw., 69 teilw., 72/1 teilw., 93/1 teilw., Flur 25, Flurstücke 36/1 teilw., 38/1, 40/2, 54 teilw., 55 teilw., Gemarkung Besse, Flur 2, Flurstücke 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 69, 70, 71 teilw., 72 teilw.;

5. Quelle „1900" Hertingshausen
die Grundstücke der Gemarkung Großenritte, Flur 25, Flurstücke 76 teilw., 81/49 teilw., 86/49, 87/49; Flur 26, Flurstück 10/1 teilw.,
Gemarkung Besse, Flur 1, Flurstücke 14/2, 15/2, 18/6, 19/6 teilw., 22/1 teilw.;

(3) Die weiteren Schutzzonen (Zonen III A und III B) umfassen Teile der Gemarkungen Altenritte, Großenritte, Breitenbach, Elgershausen, Elmshagen, Hoof, Merxhausen, Sand, Besse, Niedenstein, Ermetheis, Wichdorf und Gudensberg.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzonen (Zone III A und III B)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

in der Zone III B

a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs, und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

in der Zone III A

a) die für Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
c) Massentierhaltung,
d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Stoffe in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden.
h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
q) Neuanlage von Friedhofen,
r) Rangierbahnhöfe,
s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wasser- und Wegebau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

Darüber hinaus ist in einem Radius von 80 m ab Brunnenachse des Tiefbrunnens III (siehe Anlage 1 b) auf den Grundstücken bzw. Grundstücksteilen

Gemarkung Großenritte

Flur 4, Flurstücke 111 teilw., 110 teilw., 106 teilw., 104/14 teilw., 104/11 teilw., 104/9 teilw., 104/8 teilw., 104/7 teilw., 104/6 teilw., 104/5 teilw., 104/2 teilw., 84/50 teilw., 84/14 teilw., 84/13 teilw., 84/10 teilw., 84/9 teilw., 84/1 teilw., 82/4 teilw., Flur 24, Flurstücke 18/3 teilw. und 16 teilw.
jegliche Bebauung v e r b o t e n.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

a) die für die Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
c) Baustellen, Baustofflager,
d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
e) Campingplätze, Sportanlagen,
f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
h) Friedhöfe,
i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden.
k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
l) Sprengungen,
m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
p) Gärfuttermieten,
q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
t) Durchleiten von Abwasser,
u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
v) Dräne und Vorflutgräben,
w) Fischteiche.

(4) **Fassungsbereich (Zone I)**

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

a) die für die Zonen III B, III A und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

Wasserschutzgebietsverfahren für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadtteile Altenbauna, Großenritte, Kirchbauna und Hertingshausen der Stadt Baunatal, Kreis Kassel

Meßtischblattausschnitte Wolfhagen 4720
Kassel 4722

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Fassungsbereich
- engere Schutzzone
- weitere Schutzzone III A
- weitere Schutzzone III B

Maßstab

Aufgestellt:
Kassel, den 19. März 1976
WASSERWIRTSCHAFTSAMT KASSEL
Im Auftrage:

b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
c) jede landwirtschaftliche Nutzung,
d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
e) organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Baunatal und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsbereiche einzäunen, und — soweit diese nicht mit Wald bestanden sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den engeren Schutzzonen versehen;
8. an den in den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5
Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7
Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8
Diese Verordnung
a) mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden
1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Landkreises Kassel — untere Wasserbehörde — in Kassel;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Kreisbauamt — in Kassel;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Baunatal in Baunatal;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
8. beim Kreisausschuß des Landkreises Kassel — Kreisgesundheitsamt — in Kassel;
9. beim Katasteramt in Kassel;

b) mit den den Schwalm-Eder-Kreis betreffenden Unterlagen (Anlagen 1, 4 und 5) kann eingesehen werden
1. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehörde — in Homberg,
2. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg,

§ 9
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 24. 3. 1976

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 22/1976 S. 956

741

Benennung eines Gemeindeteils in der Stadt Neukirchen, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält der auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Nausis gelegene Wohnplatz „Wincherode" in der Stadt Neukirchen mit Wirkung vom 1. Mai 1976 die Bezeichnung

„Stadtteil Wincherode".

Kassel, 5. 5. 1976

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 k 08-01

StAnz. 22/1976 S. 959

742

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Martinhagen, Krs. Kassel

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Martinhagen in Schauenburg-Martinhagen, Landkreis Kassel, hat in ihrer Sitzung am 29. 11. 1975 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins mit Ablauf des Jahres 1975 beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 22. 4. 1976

Der Regierungspräsident
I/1 b — 39 i 28/01

StAnz. 22/1976 S. 959

743

Benennung eines Gemeindeteils in der Stadt Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält der auf dem Gebiet der früheren Stadt Sachsenhausen gelegene Wohnplatz „Selbach" in der Stadt Waldeck mit Wirkung vom 1. Mai 1976 die Bezeichnung

„Stadtteil Selbach".

Kassel, 23. 4. 1976

Der Regierungspräsident
I/2 a — 3 k 08-01

StAnz. 22/1976 S. 959

744

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Bohrbrunnen IIa, V und VI Wasserwerk Haarhausen" des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg in Homberg, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zugunsten des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—21) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 4 Zonen unterteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III A (weitere Schutzzone, innerer Bereich),
Zone III B (weitere Schutzzone, äußerer Bereich).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topographische Übersichtskarte i. M.

Trinkwasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen IIa - V - VI
Haarhausen des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg,
Schwalm - Eder - Kreis

Fassungsbereich (Zone I)

engere Schutzzone (Zone II.)

weitere Schutzzone (Zone III A)

weitere Schutzzone (Zone III B)

Aufgestellt:

Kassel, den 23. Juni 1975

Wasserwirtschaftsamt Kassel

i.V.

1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I	(Fassungsbereich)	= rote Umrandung,
Zone II	(engere Schutzzone)	= blaue Umrandung,
Zone III A	(weitere Schutzzone, innerer Bereich)	= gelbe gestrichelte Umrandung,
Zone III B	(weitere Schutzzone, äußerer Bereich)	= gelbe Umrandung.

Eine topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 50 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Die Fassungsbereiche (Zonen I) umfassen

1. Bohrbrunnen IIa
   das Grundstück der Gemarkung Nassenerfurth, Flur 12, Flurstück 79/10;
2. Bohrbrunnen V
   das Grundstück der Gemarkung Nassenerfurth, Flur 11, Flurstück 1/1;
3. Bohrbrunnen VI
   das Grundstück der Gemarkung Zimmersrode, Flur 7, Flurstück 10/2;
   1. gemeinsame Zone II für die Bohrbrunnen IIa und V die Grundstücke der Gemarkung Trockenerfurth
      Flur 7, Flurstücke 3 teilw., 4 teilw., 5 teilw., 58/3 teilw., 35, 36, 37, 38, 39, 59, 60 teilw., 63 teilw., 64/1 teilw.;
      Flur 8, Flurstücke 3 teilw., 4 teilw., 5 teilw., 6 teilw., 7 teilw., 8 teilw., 20 teilw., 23 teilw., 1, 2, 19;
      Gemarkung Nassenerfurth
      Flur 8, Flurstücke 9/10 teilw., 47/39 teilw.;
      Flur 9, Flurstücke 25, 26, 27, 28, 29, 30, 94;
      Flur 10, Flurstücke 25, 26, 27, 28, 29, 30 teilw., 31, 32, 34/1, 35, 37, 38, 62 teilw., 63, 64/1 teilw., 64/2, 64/3, 66/36, 67/36;
      Flur 11, Flurstücke 2/1, 2/2, 3 teilw., 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 61/11, 62/11, 40, 42, 43, 44, 45 teilw., 49/1 teilw., 49/3, 49/4, 51, 52, 53, 41;
      Flur 12, Flurstücke 2/1, 3, 4, 5/1, 5/2, 5/3, 6/1, 6/2, 6/3, 13/3, 15/2, 55/1, 56, 57, 58/1, 58/2, 58/3, 59, 60, 61/1, 121/63, 122/63, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 67, 68, 69/1, 69/2, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/1, 79/4, 79/9, 80, 81, 82, 83, 84/1, 85/1, 85/2, 88/1, 89/2, 94/1 teilw., 94/2, 95/1, 96/1, 96/2, 98/1, 100/4, 100/5, 100/6, 101, 102, 103, 104, 106, 107/22, 119/66, 120/66;
   2. Bohrbrunnen VI
      Gemarkung Zimmersrode
      Flur 1, Flurstücke 58/2, 149/59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 157/69, 158/69, 70, 71, 72, 129/73, 130/73, 74, 111, 112;
      Flur 7, Flurstücke 6/2, 9, 10/1, 10/2, 12/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30/1, 32/1, 38/1, 111/39, 39/1, 40, 60, 61, 62, 77/2 teilw., 113/78, 79, 80, 81, 82 teilw., 83 teilw., 86 teilw., 87 teilw., 93, 94.

(2) Die gemeinsame weitere Schutzzone (Zonen III A und III B) umfaßt Teile der Gemarkungen Arnsbach, Trockenerfurth, Römersberg, Niederurff, Nassenerfurth, Haarhausen, Zimmersrode, Bischhausen, Gilsa, Waltersbrück, Dorheim, Schlierbach, Michelsberg, Neuenhain, Dillich und Jesberg.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) **Weitere Schutzzone (Zone III A und III B)**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

in der Zone III B

a) Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe,
b) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren,
c) Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
d) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;

in der Zone III A

a) die für Zone III B genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
c) Massentierhaltung,
d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben,
f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III A hinausgeleitet wird,
g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl und von Dieselöl in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ (oberirdische Lagerung) bzw. 40 m³ (unterirdische Lagerung), wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe,
i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen,
l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser,
p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, ausgenommen betriebsplanmäßig zugelassener Bergbau,
q) Neuanlage von Friedhöfen,
r) Rangierbahnhöfe,
s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

(3) **Engere Schutzzone (Zone II)**

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

a) die für die Zonen III B und III A genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,

c) Baustellen, Baustofflager,
d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
e) Campingplätze, Sportanlagen,
f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
g) Wagenwaschen und Ölwechsel,
h) Friedhöfe,
i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
k) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
l) Sprengungen,
m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche,
n) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
p) Gärfuttermieten,
q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl,
s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
t) Durchleiten von Abwasser,
u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
v) Dräne und Vorflutgräben,
w) Fischteiche.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

a) die für die Zonen III B, III A und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
b) Fahr- und Fußgängerverkehr,
c) jede landwirtschaftliche Nutzung,
d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
e) organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Wasserverbandes „Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg" und der zuständigen staatlichen Behörden

1. die Fassungsbereiche einzäunen und — soweit diese nicht mit Wald bestanden sind — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — untere Wasserbehörde — in Homberg;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg;
6. bei dem Wasserverband „Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg" in Homberg;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
8. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg;
9. beim Katasteramt in Homberg.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. 4. 1976

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 22/1976 S. 959

Buchbesprechungen

Bundesbaugesetz. Kommentar von Rechtsanwalt Dr. Christian Heinze, Taschenkommentar, 604 S., 54,— DM, Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Das im Rahmen der Boorberg-Taschenkommentare erschienene Werk ist als Rechtsprechungskommentar zu verstehen. Er verzichtet bewußt auf wissenschaftlich ausführliche Erörterungen der Gesetzesgrundlagen, vernachlässigt die unterschiedlichen Lehrmeinungen und beschränkt sich auf eine knappe Darstellung der Rechtsprechung. Auch hier wird nicht auf ihre langjährige Entwicklung eingegangen, sondern den neuesten Ergebnissen, wie sie als maßgeblich anzusehen sind, der Vorzug gegeben. Dabei sind in erster Linie die grundsätzlichen richtungweisenden Entscheidungen aufgeführt, während Differenzierungen in Einzelfragen, die sich aus den Grundsätzen ergeben, nicht immer dargetan sind. Allerdings ist den richterlichen Entscheidungen zu Kernvorschriften, wie die Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29 ff.), ausreichender Raum gesichert.

Insgesamt gesehen richtet sich der Kommentar an die Praktiker, die eine rasche Information, die aber genügend Hinweise auf weitere Unterrichtung (Fundstellen zur Rechtsprechung und Literatur) enthält, benötigen, gleichviel ob sie der Verwaltung oder der Rechtsanwaltschaft zugehören. Insbesondere den Gemeinden wird der Kommentar Hilfe leisten können. Aber auch die betroffenen Bürger können sich anhand des Buches in einem Umfang unterrichten, der ihnen die Erkenntnis ihrer Rechtsposition ermöglicht.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Verordnung über Arbeitsstätten. Textausgabe mit Einführung und ausführlichen Erläuterungen. Von Ministerialrat Dipl.-Ing. Joseph Krämmer. 175 S., 29,50 DM inkl. MwSt. (Mengenrabatte). WEKA-VERLAG GmbH & Co. KG, 8901 Kissing.

Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) ist ab 1. Mai 1976 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung soll eine einheitliche Rechtsgrundlage für Arbeitsstätten im Rahmen der Ermächtigung der Gewerbeordnung geschaffen und eine Gleichbehandlung aller Unternehmer von Gewerbebetrieben und Betrieben des Handels innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands erreicht werden. Die neue Arbeitsstättenverordnung dient vor allem dazu, die Verhältnisse am Arbeitsplatz zu verbessern und sie modernen Erkenntnissen und Erfordernissen der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin, Betriebshygiene und Ergonomie anzupassen. Unternehmer, Architekten und Arbeitnehmer werden unterrichtet, wie die Arbeitsstätten beschaffen sein müssen. Außerdem wird die bisherige Rechtszersplitterung beseitigt. Die Regelungen über die Beschaffenheit und Unterhaltung von Arbeitsstätten waren bisher auf viele, zum Teil veraltete Bestimmungen, Richtlinien und Normen verstreut. Bei der Genehmigung neuer Arbeitsstätten wurden daher nicht immer einheitliche Maßstäbe angelegt. Auch die sozialen Erfordernisse des Arbeitsschutzes wurden bei der Errichtung von Arbeitsstätten oft vernachlässigt. Alle diese Mängel werden durch die neue bundeseinheitliche Arbeitsstättenverordnung behoben.

Die vorliegende Broschüre des WEKA-Verlages enthält eine Textausgabe mit einer Einführung sowie ausführlichen Erläuterungen. Der Bearbeiter, Herr Ministerialrat Dipl.-Ing. Joseph Krämer, bietet durch seine Ausbildung als Bauingenieur und seine berufliche Erfahrung als Gewerbeaufsichtsbeamter im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung die Gewähr für eine sachkundige Erläuterung. Der Autor hat besonderen Wert darauf gelegt, daß die Erläuterungen in enger Beziehung zur Praxis stehen. Die Broschüre enthält einen Anhang 1, in ihm sind die Rechtsgrundlagen für den Erlaß der Arbeitsstättenverordnung und die Überwachungsbefugnis der Behörde abgedruckt. Der Anhang 2 enthält Formularabbildungen.

Unentbehrlich ist das Buch für alle Betriebe und deren Betriebsräte, damit sie sich ausführlich und eingehend über die neue Verordnung informieren können. Darüber hinaus bietet das Werk all denjenigen, die mit der Planung, dem Bau, der Einrichtung und dem Betrieb von Industriebauten und Arbeitsstätten befaßt sind, eine zuverlässige Arbeitsgrundlage. Schließlich werden zahlreiche Behörden und Verbände sich intensiv mit der Arbeitsstättenverordnung befassen müssen, zum Beispiel Gewerbeaufsichtsämter, Bauaufsichtsbehörden, Gewerbe- und Ordnungsämter, Unfallversicherungsträger sowie Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften.

Die vorliegende Broschüre des WEKA-VERLAGES zeichnet sich durch ihre klare Gliederung, ihre Übersichtlichkeit und ihre praxisbetonte Erläuterungen aus. Die Ausgabe kann also allen Interessenten sehr empfohlen werden. -br-

Taschenbuch „Aufstieg '76". Herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift „Der Aufstieg", 272 S., 5,90 DM. Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler KG, Wiesbaden.

Das alljährlich erscheinende Taschenbuch wird von der Redaktion der Zeitschrift „Der Aufstieg" im Wiesbadener Gabler Verlag herausgegeben. Die rund 270 Seiten enthalten zwei voneinander unabhängige Teile: Ein gutes Drittel des Bändchens umfaßt ein Kalendarium für das Jahr 1976 sowie einige nützliche Informationstabellen (Prostgebühren, Erklärung der wichtigsten Symbole für Zahlen und Zeichen, Entfernungstafel für Straßen- und Eisenbahnkilometer) und eine Reihe von praktischen Merkblättern für die persönlichen Eintragungen des Benutzers (z. B. Anschriften- und Telefonverzeichnis, Geburtstagskalender, Verwendung des Monatseinkommens etc.). Der zweite Teil enthält auf knapp 170 Seiten eine Reihe von interessanteren kleineren Beiträgen zu vier verschiedenen Themenkreisen: „Führen und Aufsteigen", „Wirtschaft und Recht", „Zum Nachschlagen und Behalten" und „Geistige und körperliche Gesundheit". Der erste Problemkreis „Führen und Aufstiegen" beschäftigt sich in zwei Beiträgen mit dem Thema der optimalen Personalführung und einer kurzen Analyse der Situation des mittleren Management in den Unternehmen. Außerdem sind noch eine „check-List" für die richtige Auswahl von Bewerbern sowie für — potentielle Bewerber — eine „Gesprächstaktik beim Vorstellungsgespräch" abgedruckt. Unter dem Obertitel „Wirtschaft und Recht" werden u. a. die Themen „Aufstellung von Werbeplänen", „Ermittlung von Scheingewinnen in der Gewinn- und Verlustrechnung" und „Die Aufbewahrungspflicht von Schriftgut nach Handels- und Steuerrecht" behandelt. Zu den restlichen zwei Themenkreisen sind schließlich noch eine Reihe allgemeinbildender Beiträge abgedruckt, die allerlei Wissenswertes aus den verschiedensten Bereichen enthalten, wie z. B. „Alles über die Zeitung", „Woher kommt der Synthesekautschuk?" „Aus der Geschichte des Rundfunks", „Welche Gefahren drohen der seelischen Gesundheit?" u. a.

Die Fülle und Breite des Spektrums der Beiträge machen eine Einzelbesprechung nicht möglich — zumal der Rezensent Wirtschaftswissenschaftler ist und sich von daher schon eine Besprechung der im Band enthaltenen nicht-ökonomischen Themen verbietet. Was die Beiträge zu den im weiteren Sinn wirtschaftswissenschaftlichen Gebieten betrifft, die mit ca. 100 Seiten den breitesten Raum einnehmen, kann festgestellt werden, daß es sich dabei zwar nicht um wissenschaftliche Beiträge im strengen Sinne handelt — was auch nicht in einem solchen Taschenbuch beabsichtigt sein kann — aber durchaus auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Alles in allem ein in jeder Hinsicht nützliches Buch für junge Führungskräfte und solche, die es werden wollen — vor allem in der mittleren Führungsebene des Unternehmensbereichs. Zu erwähnen wäre noch die leichte Lesbarkeit der Beiträge und die zweckmäßige äußere Form des Büchleins (praktischer Plastikeinband, handliches Format), das die Brauchbarkeit noch erhöht.

Dipl.-Volkswirt Kalusche

Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel. Von Prof. Dr. iur. Johannes C. D. Zahn, S. J. D. (Harvard). 5., überarbeitete und vermehrte Auflage 1976, 294 S., Ganzleinen 108,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York.

Die jetzt vorgelegte 5. Auflage dieses Werkes wurde seit Jahren erwartet; der Bedarf für eine sachkundige und gegenwartsnahe Abhandlung dieses schwierigen Sachgebietes ist nämlich groß. Mit der gewaltigen Ausdehnung des Welthandels in den letzten Jahren hat sich zwangsläufig auch die Anzahl der zahlungsbezogenen Geschäftsvorgänge vervielfacht.

Bereits im Jahre 1971 wurde die Gesamtzahl der im Welthandel jährlich eröffneten Akkreditive auf ca. 8 Millionen mit einem Gegenwert von ca. 100 Milliarden DM geschätzt.

Auf dem Wege, durch weitgehende Typisierung und Normung der Geschäftsabläufe zu einer möglichst vereinfachten und reibungslosen Abwicklung dieses Massengeschäftes zu gelangen, bildet die seit dem 1. Oktober 1975 geltende Revision 1974 (ER 74) der „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive" (IHK-Publikation Nr. 290) einen Meilenstein. Sie enthält wesentliche Klarstellungen und Straffungen dieses grundlegenden Regelwerkes, das alle außenhandeltreibenden Länder der Welt als für sich verbindlich anerkannt haben. Sowohl die ER 74 in ihrer Neufassung als auch die seit der letzten Auflage von 1968 hervorgetretenen neuen Gesichtspunkte aus Rechtsprechung und Literatur hat der Verfasser in der neuen Auflage berücksichtigt. Gleichsam entschuldigend weist er dennoch darauf hin, daß gerade auf dem Gebiete des Außenhandels sowohl der Wunsch nach Vollständigkeit als auch das Streben nach Endgültigkeit in einer literarischen Verarbeitung notwendigerweise immer unerfüllt bleiben.

Die Behandlung der zum Dokumentenakkreditiv auftauchenden Fragen steht im Mittelpunkt des Werkes und macht mehr als zwei Drittel des Gesamtumfanges aus.

Der Verfasser weist sich dabei als hervorragender Kenner der Materie aus. Die teilweise recht schwierigen rechtlichen Grundlagen für die Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel werden methodisch und klar entwickelt.

Bei noch streitigen Fragen wird Stellung bezogen und darüber hinausgehend werden Vorschläge zur rechtstheoretischen Fortentwicklung vorgelegt. Die Darstellung bleibt dabei unter Verwendung anschaulicher Beispiele praxisnah und hebt den von der Außenhandelswirtschaft bevorzugten Lösungsweg hervor, auch wenn sich dieser einmal nicht mit einer für den Juristen reizvolleren, klar abgrenzbaren und einzuordnenden Konstruktion vereinbaren läßt. Gelegentlich wird der sprachlich geschulte Leser über Textstellen stolpern, deren Formulierungen der Geschäfts- und Umgangssprache entlehnt sind, vermutlich um den Text aufzulockern.

Bei den Stellungnahmen und Ratschlägen des Verfassers ist nicht zu verkennen, daß sie aus der Sicht des um möglichst weitgehende wirtschaftliche Absicherung bemühten Bankers gegeben werden. Wenn es auch zutrifft, daß damit vielfach zugleich die Interessen des Bankkunden gewahrt werden, so wird derjenige, der die behandelten Bankdienstleistungen in Anspruch nehmen will, doch gut daran tun, im konkreten Einzelfall zu überdenken, ob für seine eigene Interessenlage nicht noch günstigere Formen der rechtlichen Vereinbarung gegeben sein könnten.

Bei den im fünften Abschnitt behandelten anglo-amerikanischen Rechtsformen der Zahlungsabwicklung im Außenhandel wäre für den mit dem einschlägigen angelsächsischen Schriftum weniger vertrauten Leser eine ausführlichere Darstellung mit Beispielen und Formularanhängen von Wert.

Angesichts zunehmender Sicherungsanforderungen seitens der ausländischen Besteller und der wachsenden Bedeutung von Auslandsmärkten, z. B. der Ölländer, die auf diesem Gebiet sehr weit gehen, nehmen die im siebten Abschnitt auf zehn Seiten abgehandelten Fragen zur Bankbürgschaft und Bankgarantie in der Praxis ständig an Bedeutung zu. Für Wirtschaftszweige wie den Maschinen- und Anlagenbau und die Bauindustrie gilt es, in Zusammenarbeit mit der Kreditwirtschaft auf diesem Sachbereich Formen zu entwickeln, die einen Ausbau dieses z. T. sehr attraktiven Auslandsgeschäftes ermöglichen, ohne den Liquiditätsspielraum der Unternehmen unangemessen zu gefährden. Praktische Lösungen mit Beispielen zu diesem Fragenbereich wären in der nächsten Auflage sicher zahlreichen Benutzern willkommen.

Insgesamt betrachtet ist das Werk in sorgfältiger Gliederung übersichtlich gestaltet. Es ist sowohl als Nachschlagewerk zu Einzelfragen als auch als Gesamtdarstellung abgeschlossener Sachbereiche gleichermaßen brauchbar. Die im Anhang abgedruckten rechtlichen Grundlagen und Formulare erleichtern das Arbeiten mit diesem Buch. Die vorgelegte Neuauflage dürfte daher dazu beitragen, den Ruf des Werkes als Standardwerk auf dem Gebiet des Außenhandels zu festigen. Es wird von allen, die sich in Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft mit Fragen der Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel zu befassen haben, mit Gewinn zu Rate gezogen werden.

Regierungsdirektor Dr. Killmer

Bundesbesoldungsgesetz. Referentenkommentar von Ministerialrat Dr. Bruno Schwegmann und Ministerialrat Dr. Rudolf Summer, Loseblattausgabe. 2. Ergänzungslieferung, Stand 1. März 1976, 38,50 DM zuzüglich 6,— DM für den Ordner, Gesamtwerk 72,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Mit der 2. Ergänzungslieferung, die bereits die Unterteilung des Werkes in zwei Bände erforderlich machte, wird insbesondere die Kommentierung fortgesetzt, die nach einer Mitteilung des Verlages mit einer in Kürze folgenden dritten Ergänzungslieferung vollständig sein wird. Daneben enthält die Ergänzungslieferung weitere Verordnungen des Bundes zum Besoldungsrecht, Verwaltungsvorschriften zum Besoldungs- und Kindergeldrecht sowie einen Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) — Allgemeiner Teil.

Amtsrat Brandt

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Franz Luber. 61. Ergänzungslieferung, 41,— DM; Gesamtwerk 75,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 61. Ergänzungslieferung enthält den Text der Neufassung des BSHG in der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 mit den Änderungen auf Grund des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches und des Haushaltsstrukturgesetzes.

Berücksichtigt sind ferner die Änderungen des BVG durch das Haushaltsstrukturgesetz sowie die geänderten Verwaltungsvorschriften.

In den neugeschaffenen Anhang B XIX wurde der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches aufgenommen. Hieraus ergeben sich weitreichende Folgerungen auch für die Sozialhilfe, denn bereits seit 1. Januar 1976 finden die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches Anwendung für das Rechtsgebiet der Sozialhilfe. Die Kommentierung soll in der nächsten Ergänzungslieferung fortgesetzt werden. -rt

Gesetz über das Kreditwesen. Textsammlung, begründet von Johannes Consbruch und Dr. Annemarie Möller; fortgeführt von Dr. Ingelore Bähre und Manfred Schneider, Abteilungspräsidenten im Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. 12. Ergänzungslieferung (21,50 DM), 13. Ergänzungslieferung (15,80 DM); Gesamtwerk (rd. 980 S.) 28,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Diese Ergänzungslieferungen bringen die Textsammlung auf den Stand vom 1. Dezember 1975. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Stellungnahmen berücksichtigt.

Größeren Raum nehmen Ergänzungen und Änderungen im Bilanzrecht ein. Eine neue Verordnung über den Jahresabschluß der privaten und der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen sowie die dazugehörigen Formblätter traten in Kraft (Nrn. 14.05 und 15.10). Ferner sind eingefügt die Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der privaten und der öffentlich-rechtlichen Bausparkassen sowie der privaten Bausparkassen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (Nr. 16.05). Die Bilanzierungsvorschriften für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute wurden an die Vorschriften für die anderen Institute angepaßt, soweit dies bisher noch nicht geschehen war.

Das Zuständigkeitsanpassungsgesetz bewirkte Änderungen organisatorischer Vorschriften des Kreditwesengesetzes, des Bausparkassengesetzes und des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank. Im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ergaben sich Änderungen durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts. Ferner wurde die Maklerverordnung vielfach geändert.

Zahlreiche neue Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen sind wiederum in die Sammlung aufgenommen worden. Sie betreffen Auslegungsfragen zum Kreditwesengesetz der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität, Bilanzierungsfragen, zum Bausparkassengesetz sowie zum Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften.

Bei den Anordnungen der Deutschen Bundesbank sind Änderungen für Mindestreservevorschriften sowie Änderungen der Anweisung über Mindestreserven festgehalten. Für die Monatliche Bilanzstatistik werden nunmehr auch Angaben über Terminengagements sowie Aktiv- und Passivpositionen in Gold und anderen Edelmetallen verlangt.

Regierungsoberrat Appel

Personenstandsgesetz, Kommentar von Franz Maßfeller † und Dr. Werner Hoffmann, Ministerialrat im Hessischen Ministerium des Innern, unter Mitarbeit von Verwaltungsrat Erich Mergenthaler, Leiter des Standesamts Mannheim. Loseblattausgabe ab 1963 im Format 17,5 × 24 cm, 13. Lieferung (Dezember 1975), in 2 Leinenordnern, 1827 S., Abonnementspreis für neue Bezieher 148,— DM. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt (Main).

Mit der 13. Lieferung, die den Stand vom 1. 10. 1975 wiedergibt, ist die 1. Auflage des Kommentars abgeschlossen. Damit hat Hoffmann als Wahrer des Erbes von Maßfeller das große Werk, eine eingehende Kommentierung des Personenstandsrechts unter Berücksichtigung aller mit ihm im Zusammenhang stehenden materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Ehe- und Kindschaftsrechts, vollendet. Der Schlußstein unter eine Arbeit von mehr als 12 Jahren ist gesetzt.

Allerdings werden Rechtsänderungen, wie z. B. im Zusammenhang mit der Reform des Scheidungsrechts geänderte Bestimmungen über den Familiennamen der Ehepartner (ab 1. 7. 1976 in Kraft), die Autoren schon bald wieder zur Überarbeitung des Kommentars zwingen, ist doch wie kaum ein anderes Rechtsgebiet gerade das Familienrecht und als dessen Ausfluß das Personenstandsrecht dem schnellen Wandel der Zeiten unterworfen. Mit Recht haben daher die Verfasser schon 1963 die Loseblattausgabe für ihren Kommentar gewählt.

Aufbau und Gliederung des Handbuches sowie die lebendige, klare und zweckmäßige Art und Weise, in der die einzelnen Vorschriften des Personenstandsgesetzes und des Ehegesetzes (§§ 1—15a EheG) erläutert werden, sind bereits anläßlich der Besprechung der 9. Lieferung im April 1973 (StAnz. S. 973) gewürdigt worden. Neben der Vervollständigung des Kommentars (u. a. so wesentliche Vorschriften wie die §§ 31, 31a, 47 und 62—64 PStG) haben die Verfasser, teilweise auch wegen gesetzlicher Änderungen (Neuregelung des Volljährigkeitsalters, der Ehemündigkeit, des Adoptionsrechts), eine ganze Anzahl von Vorschriften des Personenstandsgesetzes und des Ehegesetzes neu bearbeitet.

Mit seiner Vervollständigung hat das Werk gegenüber der 9. Lieferung fast 400 Seiten an Umfang und Inhalt gewonnen. Um so erstaunlicher ist es, daß der Abonnementspreis nur ganz geringfügig gestiegen ist. Weniger aber dieser Umstand als vielmehr die klare Systematik und die verständliche, gleichermaßen anschauliche wie erschöpfende Kommentierung empfehlen das nunmehr komplette Werk allen, die mit dem Personenstandsrecht zu tun haben, insbesondere den Standesbeamten, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten.

Ltd. Regierungsdirektor Dr. Pennrich

Deutscher Sozialversicherungs-Kalender 1976, Handbuch für Beamte und Angestellte der Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Knappschaftsversicherung. Bearbeitet von Günter Pätz, Bonn, und Horst Zies, Bonn. Ausgabe 1976 mit 640 Seiten im Streifband zum Einreihen in das Grundwerk. 8,95 DM, Grundwerk 1975 einschl. Jahresausgabe 1976 in zwei Kunstleder-Ringordnern 43,40 DM. Walhalla-und-Praetoria-Verlag KG, Georg Zwickenpflug, 8400 Regensburg.

Schon die ersten Seiten beweisen die Aktualität dieses bekannten Deutschen Sozialversicherungs-Kalenders. Verlag und Herausgeber hielten es nämlich für richtig, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfevorschriften des Bundesministers des Innern vom 18. 12. 1975, mit Wirkung vom 1. 1. 1976 und 1. 4. 1976, den Beziehern in dieser Form zukommen zu lassen, obwohl die Änderungen erst während des Druckes der Ausgabe 1976 veröffentlicht wurden. Als Schwerpunkte der Änderungsverordnung sind ohne Zweifel die Anrechnungsklausel bei den Sterbefallkosten (Nr. 12 Abs. 1 BhV) und die Änderungen der Nr. 13 Abs. 1 und 1 a BhV anzusehen. Daher sind diese Bestimmungen in der Neufassung im Anschluß an die Rechtsänderung aufgeführt. Die Verfasser sind dafür bekannt, möglichst weitgehend das aktuelle Geschehen zu berücksichtigen. Hierbei ging es um den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches, der Gegenstand im Vermittlungsausschuß war, sowie um das Haushaltsstrukturgesetz. Aber auch alle weiteren Beiträge der neuen Ausgabe dienen hochaktuellen und umfassenden Informationen. Man muß es schon als einen wohlfeilen Preis bezeichnen, wenn der Käufer für lediglich 8,95 DM u. a. im Wortlaut die folgenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge usw. erhält: das Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil), das Bundesbeamtengesetz, das Bundesbesoldungsgesetz, den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), die neuen Tätigkeitsmerkmale Bund/Länder ab 1. 12. 1975, die Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, das Verzeichnis der Berufsgenossenschaften, das Sparprämiengesetz und das Wohnungsbauprämiengesetz 1975. Jeder Kenner des Büchermarktes weiß, daß allein diese Textausgaben ein Vielfaches des Preises dieses Jahreskalenders kosten würden. Nicht damit genung! Es kommen noch zahlreiche weitere Veröffentlichungen ganz aktueller Natur hinzu. Hier seien genannt ein Auszug aus dem Haushaltsstrukturgesetz, soweit es den öffentlichen Dienst angeht, der neue Eingruppierungs-Tarifvertrag der Innungskrankenkassen, der Manteltarifvertrag für Auszubildende, der Versorgungs-TV, das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen, die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen, der Fristenkalender 1976/77, Änderungen des Grundgesetzes, das 3. Vermögensbildungsgesetz, Arbeitszeit- und Jubiläumszuwendungsverordnungen mehrerer Länder und vieles mehr. So ermöglicht es auch der Deutsche Sozialversicherungs-Kalender 1976 wieder allen Bediensteten der Sozialversicherung einschließlich der Anwärter und Auszubildenden, sich umfassend bei geringem Kostenaufwand zu informieren. Schließlich vermittelt dieses fachmännisch zuverlässige Werk aber auch den Versicherungsträgern, Verbänden, Gewerkschaften und nicht zuletzt den Behörden vielfältige Informationen, die in kompakter Form sachverständig aufbereitet sind.

Ministerialrat Knuhr

Praktische Sozialhilfe, PSH, Ergänzungslieferungen Nr. 225 und 226 (Februar, März 1976), Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied am Rhein.

Die Februar-Ergänzungslieferung (Nr. 225) enthält auf dem Sozialhilfesektor die neuen Regelsätze ab 1. 1. 1976 sowie die Einarbeitung der zwischenzeitlichen Änderungen, die insbesondere auf das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil (SGB-AT) und auf das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) zurückzuführen sind. Zum Inhaltlichen: Die Übersicht der Regelsätze zeigt ein erstaunliches Zusammenrücken der Eckregelsätze in den Bundesländern. So spannt sich der Bogen von Berlin, Niedersachsen und dem Saarland mit einem Eckregelsatz von 265,— DM, Rheinland-Pfalz mit einem Rahmensatz von 268,— DM bis 274,— DM zu Hessen mit einem Eckregelsatz von 273,— DM. Die Differenz beträgt trotz unterschiedlichster Kostenregionen nur 8,— DM. Gemessen an dem auf der Grundlage der Bundesdurchschnittspreise von 1970 ermittelten Satz von 179,57 DM wird deutlich, welche Preissteigerungen auf dem Lebenshaltungssektor stattgefunden haben. Die Ergänzungen im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) betreffen die Vorschriften des Unterabschnitts 3 „Ausbildungshilfe", die auf Grund der Änderungen in der Ausbildungsförderung im Haushaltsstrukturgesetz neu gefaßt worden sind, um eine Doppelgleisigkeit zu Lasten der überörtlichen Sozialhilfeträger zu vermeiden. Änderungen haben u. a. auch durch die genannten Gesetze das Zweite bis Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO), das Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) sowie das Arbeitsförderungsgesetz erfahren. Die Lieferung enthält das 5. Anpassungsgesetz — KOV, das entsprechend ergänzte Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, die Einarbeitungen im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) sowie im Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) und die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

Die Lieferung Nr. 226 ergänzt die Loseblattsammlung bei der Rentenversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1976, enthält die neuen Tabellen der Leistungsverordnung 1976 des Arbeitsförderungsgesetzes, die Änderungen im Versorgungsrecht, die durch die oben genannten Gesetze notwendig geworden sind. Das gilt ebenso für das Lohnfortzahlungsgesetz, das Bundeskindergeldgesetz, das Bundesvertriebenengesetz und das zweite Wohngeldgesetz (Änderungen durch das Einkommensteuerreformgesetz und SGB-AT). Die neugefaßte Wohngeldverordnung und eine Liste von nationalen Besonderheiten bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland schließen die März-Lieferung ab.

Regierungsdirektor Dr. Manfred Schäfer

Deutsche Seuchengesetze. Von Lundt-Schiwy. 26. bis 34. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk 85,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München. Seit der letzten Besprechung des Werkes im März 1975 (StAnz. S. 389) sind die 26. bis 34. Ergänzungslieferung erschienen.

Nach dem Tode des allgemin bekannten und verdienten Bearbeiters Dr. Friedrich Etmer ist juristischer Herausgeber Rechtsanwalt Dr. jur. Peter Schiwy. Damit ist aus dem „Etmer-Lundt" der „Lundt-Schiwy" geworden. Dies bedeutet jedoch keinen Bruch in der bisherigen Konzeption des Werkes, wenn auch nach der Vorbemerkung zur 27. Ergänzungslieferung eine gewisse Straffung im Hinblick auf die Flut der Rechtsvorschriften und der ergänzenden Materialien erforderlich werden wird. Für den juristischen Teil des Kommentars wird eine stärkere Berücksichtigung der Rechtsprechung, für den medizinischen Teil eine weitgehende Überarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse und Berücksichtigung der Erfahrungen der Praxis der Seuchenbekämpfung aus den letzten Jahren angekündigt. Auch sollen die wichtigsten seuchenrechtlichen Vorschriften der DDR in das Werk einbezogen werden.

In den bundesrechtlichen Teil wurden u. a. neu aufgenommen:
Zu 1 und 1a
II. Nr. 4 Richtlinien für die Ausführung von Injektionsimpfungen, kutanen Pockenschutzimpfungen und Blutentnahmen sowie die Sterilisation des erforderlichen Instrumentariums, III. d) Virus-Hepatitis als Berufskrankheit, e) Empfehlungen des BGA zur Tollwutschutzimpfung des Menschen, f) Empfehlungen des BGA zur Masernschutzimpfung, Gliederungs-Nrn.: 13 Pagageien-EinfuhrVO vom 3. 3. 1975, 202 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. 8. 1974, mit Begr., 203 VO über Ausnahmen von der Wartezeit nach § 15 Abs. 2 Satz 2 LMBG vom 2. 1. 1975, 230 QuecksilberVO, Fische vom 6. 2. 1975, 325 (1) VO zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 2. 7. 1975, 335 (4) Bekanntmachung der Satzung der Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 26. 3. 1975, 614 EinfuhruntersuchungsVO (fr. AuslandsfleischbeschauVO), 614 (5) Einfuhruntersuchungskosten VO vom 20. 1. 1975, 483 Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. 9. 1975.

Auch der landesrechtliche Teil wurde ergänzt. Das Werk ist nunmehr auf den Stand vom 15. 9. 1975 gebracht. Eine Durchsicht der hessischen Vorschriften ergab jedoch, daß eine ganze Reihe von bereits aufgehobenen Vorschriften sich noch in der Sammlung befindet und bei Gelegenheit entfernt werden sollte.

Regierungsdirektor Dr. Stakemann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1976 | MONTAG, 31. MAI 1976 | Nr. 22

Güterrechtsregister

2193

GR 232; 6. 5. 1976: Jacobs, Jack, kaufmännischer Angestellter und Barbara, geb. Blaszczyk, Arolsen, Wetterburger Str. 32.

Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 6. 5. 1976 Amtsgericht

2194

GR 231 — 6. 5. 1976: Bruno Kesler, Kraftfahrer, und Dagmar, geb. Klein, Volkmarsen-Ehringen.

Durch notariellen Vertrag vom 16. 2. 1976, ergänzt durch Erklärung vom 30. 4. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 6. 5. 1976 **Amtsgericht**

2195

GR 358 — **Neueintragung** — 10. Februar 1976: Eheleute Alfred Artur Richard Kloetzel und Angela Inge geb. Bücher, beide in Taunusstein 1.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 29. 1. 1976

Amtsgericht

2196

GR 362 — **Neueintragung** — 24. 3. 1976: Eheleute Dipl.-Ing. Werner Franz und Dr. Gertrud Franz-Roth geb. Roth, beide in Schlangenbad 5.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Juni 1975 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 16. 3. 1976

Amtsgericht

2197

6 GR 685 — **Neueintragung** — 4. Mai 1976: Metzger Manfred Brill und Erika, geb. Naumann, 3446 Meinhard-Motzenrode, Landstraße 29.

Durch Vertrag vom 13. April 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 4 5. 1976 **Amtsgericht**

2198

73 GR 13421: Polizeibeamter Ludwig Schweizer und Elisabeth Eva geborene Heß, Frankfurt am Main.

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

6000 Frankfurt (Main), 11. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 73

2199

73 GR 4763 A: Buchhändler Alfred Grade und Else geborene Müller, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 14. November 1975 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 10. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 73

2200

GR 1965 — 26. 1. 1976: Göbel, Karl Hermann, kaufmännischer Angestellter, Göbel-Jung, geb. Jung, Annemarie, Niddatal 2, Assenheimer Straße 29.

Gütertrennung durch Vertrag vom 11. 12. 1975.

6360 Friedberg, 12. 5. 1976 **Amtsgericht**

2201

GR 1979 — 13. Mai 1976: Rudolf Walter Willi Blöcher, kaufmännischer Angestellter, Gabriele Henriette Erika Blöcher geb. Jäckel, Bad Nauheim, Kolpingweg 47.

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. 3. 1976.

6360 Friedberg, 13. 5. 1976 **Amtsgericht**

2202

GR 257: Eheleute Redakteur Christian Klaus Friedrich Arnold Rosenstock und Ingrid Käthe Gisela Lisa geb. Schultze-Wolters, Mainweg 44, Hochheim (Main).

Durch Vertrag vom 18. 3. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 29. 4. 1976

Amtsgericht

2203

GR 258: Eheleute Kraftfahrer Reinhard Clemens Groß Ophoff und Maria Elisabeth geb. Sprang, Berliner Straße 29, Delkenheim.

Durch Vertrag vom 26. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6203 Hochheim (Main), 10. 5. 1976

Amtsgericht

2204

GR 17 a — 30. 4. 1976: Karl Beuermann, Angestellter in Kassel, und Lieselotte geb. Scharf.

Durch Vertrag vom 30. März 1976 ist die Gütertrennung aufgehoben.

GR 1706 — 5. 4. 1976: Göbelshagen, Manfred, Kraftfahrer, Kassel, und Elke geb. Beermann.

Durch Vertrag vom 8. März 1976 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

GR 1706 A — 6. 4. 1976: Böhle, Hermann Otto, Schlosser, Fuldatal 1, und Margot Irmgard geb. Kellner.

Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Oktober 1975.

GR 1707 — 12. 4. 1976: Peters, Paul Heinz Gerhard, Versicherungskaufmann, Kassel, und Marie Charlotte geb. Bornemann.

Gütertrennung durch Vertrag vom 9. März 1976.

GR 1707 A — 12. 4. 1976: Wieden, Friedrich Ewald, Lackierermeister, Fuldatal, und Karin Renate geb. Bartsch.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16. März 1976.

GR 1708 — 12. 4 1976: Vercon, Eduard Slavoljub, Architekt, Kassel, und Helga Gertrud Elisabeth geb. Wagner.

Durch Verträge vom 25. September 1975/1. April 1976 ist der gesetzliche jugoslawische Güterstand der Gütergemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung gemäß den Vorschriften des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

GR 1708 A — 14. 4. 1976: Landgrebe, Erhard, Tankwart, Kassel, und Edith Hildegard Elisabeth geb. Siebert.

Gütertrennung durch Vertrag vom 4. Dezember 1975.

GR 1709 — 14. 4. 1976: Ehmer, Martin Karl Albert, Handelsvertreter, Fuldabrück Nr. 1, und Edith Maria geb. Schmalbach,

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. Februar 1976.

GR 1709 A — 21. 4. 1976: Hauff, Heinrich, techn. Angestellter, Vellmar 1, und Gertrude geb. Stummer.

Durch Vertrag vom 24. März 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 1710 — 29. 4. 1976: Rosenhof, Gerhard, Malermeister und Erika geb. Waßmuth, beide in Kassel.

Gütertrennung durch Vertrag vom 27. Februar 1976.

GR 1710 A — 30. 4. 1976: Kaufmann Horst Himmler und Helga gebcrene Knierim beide in Kaufungen II.

Gütertrennung durch Vertrag vom 29. März 1976.

GR 1711 — 4. 5. 1976: Engel, Karl-Friedrich, Radio- und Fernsehtechnikermeister, Kassel, und Gudrun-Lotte geb. Ernst.

Gütertrennung durch Vertrag vom 7. November 1975.

3500 Kassel, 21. 5. 1976

Amtsgericht

2205

Neueintragung:

1 GR 353: Die Eheleute Kaufmann Gerhard Wolfgang Fingerhut und Hannelore Karin Fingerhut geb. Bremer, 354 Korbach 1, Eisenberger Weg 4, haben durch Vertrag vom 5. März 1976 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 4. 5. 1976 **Amtsgericht**

2205 a

1 GR 353 A — **Neueintragung:** Die Eheleute kfm. Angestellter Hans Peter Schnurbusch und Brigitta Schnurbusch geb. Kreuziger, Otto-Nord-Str. 23, Korbach 1, haben durch Vertrag vom 2. Mäz 1976 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 14. 5. 1976 **Amtsgericht**

2205 b

GR 229 — **Neueintragung:** Metzgermeister Klaus Dieter Hanke und Ursula Johanna Hanke geborene Hilgenberg, beide wohnhaft in Melsungen, Fritzlarer Str. 9.

Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 30. 4. 1976 **Amtsgericht**

2205 c

GR 120 — **Neueintragung** — 18. 5. 1976: Friedhelm Larbig, Obermasseur, Margarete Larbig geborene Weber, beide in Flieden, Marienstraße 1.

Durch notariellen Vertrag vom 2. 4. 1976 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

6404 Neuhof, 18. 5. 1976
Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof

2206

Rü GR 352 — **Neueintragung** — 31. 3. 1976: Eheleute Wolf, Roland und Rita geb. Garsinsky, 6090 Rüsselsheim, Im Hasengrund 7.

Durch Vertrag vom 5. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

6090 Rüsselsheim, 13. 4. 1976
Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim

2207

4 GR 432 — **Neueintragung:** Buchdruckermeister Rolf Dieter Feldmann und Ehefrau Heidrun geb. Faßhauer, Witzenhausen, Grabenstraße 20.

Durch Vertrag vom 6. 2. 1976 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 12. 5. 1973
Amtsgericht

2208

4 GR 431 — **Neueintragung:** Schlachtermeister Hartmut Wolf und Ehefrau Hella Wolf geb. Apel, Brückenstraße 25, 3430 Witzenhausen 5.

Durch Vertrag vom 7. Januar 1976 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 1. 4. 1976
Amtsgericht

2209

4 VR 1155 — **Neueintragung:** Turn- und Sportverein 1932 Laudenbach in Großalmerode 3.

3430 Witzenhausen, 27. 4. 1976
Amtsgericht

2210

4 GR 430 — **Neueintragung:** Elektromonteur Horst Mühlhausen und Ehefrau Maria Mühlhausen geb. Otto, Witzenhausen 9, Schützenstraße 29.

Durch Vertrag vom 28. Januar 1976 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 1. 4. 1976
Amtsgericht

2211

4 GR 429 — **Neueintragung:** Bautechniker Wolfgang Keil und Ehefrau Elfriede Keil geb. Morth, Witzenhausen 8, Rötelrain 14.

Durch Vertrag vom 25. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 24. 3. 1976
Amtsgericht

2212

GR 233 — 11. 5. 1976: Gröticke, Albert und Ingeborg, geb. Krumkühler, Diemelstadt-Rhoden.

Durch notariellen Vertrag vom 20. 6. 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 11. 5. 1976 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2213

VR 176 — **Neueintragung** — 14. 5. 1976: Turn- und Sportverein 1885 Helsen, Helsen.

3548 Arolsen, 14. 5. 1976 **Amtsgericht**

2214

VR 175 — **Neueintragung** — 12. 5. 1976: Turn- und Sportverein 1912 Lütersheim, Volkmarsen/Stadtteil Lütersheim.

3548 Arolsen, 12. 5. 1976 **Amtsgericht**

2215

VR 397 — **Neueintragung:** Turn- und Sportverein Wölfershausen 1912 e. V. Heringen-OT Wölfershausen. Tag der Eintragung: 6. Mai 1976.

6430 Bad Hersfeld, 6. 5. 1976 **Amtsgericht**

2216

VR 414 — **Neueintragung** — 17. 5. 1976: Institut für Familientherapie, Bensheim a. d. Bergstraße.

6140 Bensheim, 17. 5. 1976 **Amtsgericht**

2217

VR 219 — **Neueintragung** — 13. Mai 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: „Christliches Sozialwerk Vogelsberg" in 6474 Ortenberg-Gelnhaar.

6470 Büdingen, 13. 5. 1976 **Amtsgericht**

2218

VR 220 — **Neueintragung** — 17. Mai 1976: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Natur- und Vogelschutzgruppe Ortenberg in Ortenberg 1.

6470 Büdingen, 17. 5. 1976 **Amtsgericht**

2219

VR 139 — **Neueintragung** — 19. 5. 1976: Freie Christengemeinde Gambach. Sitz: Münzenberg Stadtteil Gambach. Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 8. 3. 1976 hat die Änderung des Vereinsnamens von „Hessische Volksmission" in „Freie Christengemeinde Gambach" und die Verlegung des Sitzes von Pohlheim 3 (Dorf Güll) nach Münzenberg/Stadtteil Gambach beschlossen.

6308 Butzbach, 19. 5. 1976 **Amtsgericht**

2220

VR 429 — **Neueintragung** — 29. 4. 1976: Spielgässer Lädche, Dieburg.

6110 Dieburg, 6. 5. 1976 **Amtsgericht**

2221

VR 431 — **Neueintragung** — 29. 4. 1976: Verein der Briefmarkenfreunde Dieburg, Dieburg.

6110 Dieburg, 29. 4. 1976 **Amtsgericht**

2222

VR 175 — **Neueintragung** — 6. 5. 1976: Angel-Sport-Verein Oberwalluf e. V., Walluf 2.

6228 Eltville, 6. 5. 1976 **Amtsgericht**

2223

6 VR 356. — **Neueintragung** — 4. Mai 1976: Not + Hilfsdienst im Straßenverkehr Eschwege, Eschwege.

3440 Eschwege, 4. 5. 1976 **Amtsgericht**

2224

6 VR 357 — **Neueintragung** 4. Mai 1976: Freundeskreis der Vereinigung zur Rehabilitation von Suchtkranken und -gefährdeten, Eschwege.

3440 Eschwege, 4. 5. 1976 **Amtsgericht**

2225

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:

73 VR 6831 — 1. 4. 1976: Preungesheim-Gesellschaft e. V. Beratungs-, Integrations- und Ausstattungshilfen.

73 VR 6835 — 21. 4. 1976: Harheimer-Tischtennis-Club 1954.

73 VR 6836 — 21. 4. 1976: Duo-Club.

73 VR 6837 — 21. 4. 1976: Kleingärtnerverein Nieder-Erlenbach.

73 VR 6838 — 21. 4. 1976: Gesellschaft zur Förderung des Urlaubs in Deutschland.

73 VR 6839 — 6. 4. 1976: Erstes Frankfurter Musik-Corps 1954.

73 VR 6843 — 23. 4. 1976: Circolo Calabria.

73 VR 6846 — 29. 4. 1976: Schieß- und Sport-Club Ginnheim.

73 VR 6850 — 29. 4. 1976. Allgemeiner Arbeitgeberverband für Frankfurt am Main und Umgebung.

73 VR 6851 — 29. 4. 1976: Gesellschaft zum Studium des Schmerzes für Deutschland, Österreich und die Schweiz.

73 VR 6852 — 28. 4. 1976: Überwachungsgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie.

73 VR 6842 — 23. 4. 1976: Tennis-Verein Sulzbach Taunus, Sitz: Sulzbach (Taunus).

73 VR 6844 — 23. 4. 1976: Arbeitsgemeinschaft Heimatmuseum Bergen-Enkheim, Sitz: Bergen-Enkheim.

73 VR 6847 — 29. 4. 1976: Kleintierzuchtverein Bauerlöcherwiesen Hofheim, Sitz: Hofheim (Taunus).

73 VR 6849 — 29. 4. 1976: Kinder- und Jugendhilfe Förderergemeinschaft für die Erziehung verhaltensgestörter Kinder und Jugendlicher. Sitz: Hofheim (Taunus).

73 VR 4527 — 10. 5. 1976: Interessengemeinschaft der Westbauträger-Eigenheimer, Sitz: Langenhain. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5154 — 21. 4. 1976: Deutscher Tierschutzring, Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 5594 — 29. 4. 1976: Unternehmensverband für Zeit-Arbeit, Sitz. Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt (Main), 10. 5. 1976
Amtsgericht, Abt. 73

2226

GR 1977 — 10. 5. 1976: Werner Dietrich Streck, Schrotthändler, Anneliese Streck geb. Leyrer, Friedberg/H. Vorstadt zum Garten 6.

Gütertrennung durch Vertrag vom 6. 1. 1976.

GR 1978 — 10. 5. 1976: Jürgen Rolf Kupfermann, Verkäufer, Ingrid Kupfermann geb. Stührenberg, Arzthelferin, Bad Nauheim, Ludwigstr. 11.

Gütertrennung durch Vertrag vom 13. 4. 1976.

6360 Friedberg, 10. 5. 1976 **Amtsgericht**

2227

VR 447 — **Neueintragung:** 21. 5. 1976: Bürgerinitiative Altenselbsthilfe, Bad Nauheim.

6360 Friedberg, 21. 5. 1976

Amtsgericht

2228

Neueintragungen

6 VR 545 — 13. Mai 1976: Musikladen e. V., Gernsheim.

6 VR 546 — 13. Mai 1976: Schützenverein e. V. 1975 Dornheim, Dornheim.

6080 Groß-Gerau, 11. 5. 1976 **Amtsgericht**

2229

41 VR 678 — 7. 5. 1976: Verein zur Entwicklung und zum Betrieb von Gesundheitszentren, Bruchköbel.

6450 Hanau, 7. 5. 1976 **Amtsgericht, Abt. 41**

2230

VR 173 — **Neueintragung:** Projektion — J — Jugendmissionswerk e. V., Hochheim (Main).

6203 Hochheim (Main), 18. 5. 1976

Amtsgericht

2231

Interessengemeinschaft der Westbauträger-Eigenheimer e. V., Hofheim-Langenhain.

Der Verein ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger wollen sich bei uns melden. Die Liquidatoren Achim Krauß, Karl-Heinz Fahr und Christia Heintze, Sieben Ruten 2, Hofheim-Langenhain.

6238 Hofheim-Langenhain/Ts., 11. 5. 1976

Die Liquidatoren

2232

VR 225 — **Neueintragung** — 13. Mai 1976: Radfahrerverein 1910 Hümme, Hofgeismar 3.

3520 Hofgeismar, 13. 5. 1976 **Amtsgericht**

2233

VR 226 — **Neueintragung** — 17. Mai 1976: Modellsegelflug Verein „Albatros" Immenhausen, Immenhausen.

3520 Hofgeismar, 18. 5. 1976 **Amtsgericht**

2234

VR 301 — **Neueintragung** — 11. 5. 1976: Gesangverein „Sängerlust Niederjosbach i. Taunus", Bremthal-Niederjosbach.

6270 Idstein, 11. 5. 1976 **Amtsgericht**

2235

8 VR 520 — **Neueintragung** — 13. Mai 1976: Verein Freiwillige Feuerwehr Kelkheim-Münster/Ts. e. V. in Kelkheim (Taunus).

6240 Königstein, 13. 5. 1976 **Amtsgericht**

2236

8 VR 519 — **Neueintragung** — 12. Mai 1976: Verein Interessengemeinschaft Aktive Freizeitgestaltung Silberbachtal-Schloßborn e. V. in Glashütten (Taunus)/Ortsteil Schloßborn.

6240 Königstein, 12. 5. 1976 **Amtsgericht**

2237

VR 961 — **Neueintragung** — 10. Mai 1976: Bürgerinitiative gegen die Müll-Großdeponie Dreihausen, Sitz: Ebsdorfergrund/OT Dreihausen.

3550 Marburg (Lahn), 10. 5. 1976

Amtsgericht

2238

VR 962 — **Neueintragung** — 10. Mai 1976: Reservisten - Faustfeuerwaffen - Gruppe Marburg, Sitz: Marburg/Lahn.

3550 Marburg (Lahn), 10. 5. 1976

Amtsgericht

2239

VR 963 — **Neueintragung — 11. Mai 1976:** Studiengesellschaft für Sozialgeschichte und Arbeiterbewegung, Marburg; Sitz: Marburg (Lahn).

3550 Marburg (Lahn), 11. 5. 1976

Amtsgericht

2240

VR 373 — **Neueintragung:** Schützenverein 1970 Wersau e. V.; Sitz: 6101 Brensbach 1.

6120 Michelstadt, 19. 5. 1976 **Amtsgericht**

2241

VR 216 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister wurde am 12. Mai 1976 unter Nr. 216 eingetragen:

a) Forstbetriebsvereinigung Eicheltal, b) Schotten-Eschenrod.

6478 Nidda, 12. 5. 1976 **Amtsgericht**

2242

VR 217 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister wurde am 12. Mai 1976 unter Nr. 217 eingetragen:

a) Natur- und Vogelschutzgruppe Bingenheim e. V., b) Echzell-Bingenheim.

6478 Nidda, 12. 5. 1976 **Amtsgericht**

2243

VR 283 — **Neueintragung** — 11. Mai 1976: Segelclub Bebra, Sitz Bebra.

6442 Rotenburg (Fulda), 11. 5. 1976

Amtsgericht

2244

VR 235 — **Neueintragung:** 1. FC-Kressenbach. Sitz des Vereins ist 6490 Schlüchtern-Kressenbach.

6490 Schlüchtern, 19. 5. 1976 **Amtsgericht**

2245

VR 232 — 28. 4. 1976: Wiesbachthaler Musikanten, Wehrheim, Ortsteil Pfaffenwiesbach.

6390 Usingen, 28. 4. 1976 **Amtsgericht**

2246

VR 233 — 11. 5. 1976: Funk-Verkehrshilfe-Hochtaunus, Sitz: 6393 Wehrheim/Ts.

6390 Usingen, 11. 5. 1976 **Amtsgericht**

2247

VR 831: Der Verein „Burgverein Philippstein" in 6333 Braunsfels, Ortsteil Philippstein ist heute unter Nr. 831 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 22. Juni 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 20. 4. 1976 **Amtsgericht**

2248

VR 832: Internationaler Gideonbund in Deutschland mit Sitz in Wetzlar. In der Mitgliederversammlung vom 8.—11. Mai 1975 wurde die Satzung in § 1 (Name/Sitz) geändert.

Der Sitz des Vereins wurde von Wuppertal nach Wetzlar verlegt.

6330 Wetzlar, 20. 4. 1976 **Amtsgericht**

2249

VR 833: Der Verein „Wanderfreunde Laufdorf" in Schöffengrund 2 ist heute unter Nr. 833 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 11. Februar 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 21. 4. 1976 **Amtsgericht**

2250

VR 836: Der Verein „Türkisch-deutscher Kulturverein Wetzlar und Umgebung" in Wetzlar ist heute unter Nr. 836 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 19. April 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 14. 5. 1976 **Amtsgericht**

2251

VR 826: Der Verein „Sportgemeinschaft ‚Blau-Weiß' Wetzlar" in Wetzlar ist heute unter Nr. 826 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 25. Juli 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 10. 2. 1976 **Amtsgericht**

2252

VR 828: Der Verein „Gesangverein ‚Harmonie' Niederquembach in Schöffengrund 3 (OT Niederquembach) ist heute unter Nr. 828 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 11. Januar 1975 errichtet.

6330 Wetzlar, 31. 3. 1976 **Amtsgericht**

2253

VR 829: Der Verein „Modellflugverein Wetzlar (M. F. W.) in Bielhausen OT Albshausen ist heute unter Nr. 829 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen worden.

Die Satzung ist am 17. Januar 1976 errichtet.

6330 Wetzlar, 8. 4. 1976 **Amtsgericht**

2254

VR 1850 — 29. 4. 1976: Pferde-Sport-Verein Wiesbaden-Bierstadt 1925, Wiesbaden.

VR 1851 — 7. 5. 1976: Interessengemeinschaft Wiesb. Automobilsportler im ADAC, Wiesbaden.

VR 1852 — 7. 5. 1976: Islamischer Verein Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden.

VR 1853 — 10. 5. 1976: Polizei- und Verkehrsunfallhilfe e. V., Wiesbaden, Wiesbaden.

6200 Wiesbaden, 11. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 22

2255

Neueintragungen

4 VR 1156: Schützenverein 1967 Quentel in Hess. Lichtenau 6.

4 VR 1157: Schützenverein „Lossetal" Fürstenhagen in Hess. Lichtenau 2.

4 VR 1158: Fremdenverkehrsverein „Dudenrode" in Bad Sooden-Allendorf.

3430 Witzenhausen, 19. 5. 1976

Amtsgericht

2256

4 VR 1046 — **Löschungen:** Tierschutzverein Bad Sooden-Allendorf.

Dem Verein ist durch Beschluß vom 7. Januar 1975 die Rechtsfähigkeit gem.

§ 73 BGB entzogen worden. Von Amts wegen eingetragen.

3430 Witzenhausen, 27. 4. 1976

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2257

42 N 15/76: Über das Vermögen des **Fritz Bähre, Industriestr. 7, 6458 Rodenbach 1,** Kfz.-Werkstatt, wird heute am 24. 5. 1976, 10 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Michael Zabel, Hanauer Landstr. 35, 6458 Rodenbach 1.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 7. 1976, beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 16. 7. 1976, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Nußallee Nr. 17, 6450 Hanau, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. 6. 1976 anzeigen.

6450 Hanau, 24. 5. 1976 **Amtsgericht, Abt. 42**

2258

65 N 26/75 — **Konkurs:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Carl Bernhardt, Heckerstr. 51, 3500 Kassel,** vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter / Baubeteiligungsgesellschaft mbH, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 31. August 1976, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 17. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

2259

65 N 101/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns und Molkereimeisters August Hüser in Espenau-Hohenkirchen,** Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma August Hüser Molkerei in Espenau-Hohenkirchen ist nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 20. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

2260

65 N 103/75 — **Konkurs:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Brigitte Fricke geb. Granz, Holländische Straße 103, Vellmar 3,** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 11. August 1976, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 19. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 65

2261

N 10/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **BFB Bierwürzekonzentratfabrik Bebra GmbH & Co. KG Betriebskommanditgesellschaft** wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 23. Juni 1976, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Weidenberggasse 1, Sitzungssaal II (kleiner Sitzungssaal), bestimmt.

6442 Rotenburg (Fulda), 20. 5. 1976

Amtsgericht

2262

62 N 154/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Arthur Türke GmbH, Wiesbaden, Hasengartenstr. Nr. 7,** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 19. 5. 1976

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2263

K 22/75: Das im Grundbuch von Erbenhausen, Band 10, Blatt 323, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbenhausen, Flur 6, Flurstück 25/1, Bauplatz, Kirtorfer Weg, Größe 22,40 Ar,

soll am 25. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dietrich Fischer, Gastwirt, Nußbaumstraße 9, Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 6. 5. 1976 **Amtsgericht**

2264

6a K 53/75 — Beschluß: Das im Wohnungs-Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 223, Blatt 6901, eingetragene Wohnungseigentum, 162, 10/Zehntausendstel Miteigentumasnteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 38, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Gluckensteinweg 105/107 und Kelkheimer Str. 8/10, Größe 69,12 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß nebst einem Keller (Nr. D 77 des Aufteilungsplanes — Ostbau) — Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 6825 bis 6905) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Eigentümer hat ein Sondernutzungsrecht an den Garagenplätzen Nr. 77 bis 82 in der Tiefgarage. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 9. 7. 1970 und 15. 6. 1971 Bezug genommen.

soll am 25. August 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10—12, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bankkaufmann Gerhard Rehwinkel,

b) dessen Ehefrau Regina Rehwinkel geb. Gläsner,

beide in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

6380 Bad Homburg v. d. H., 20. 4. 1976

Amtsgericht

2265

8 K 117/75: Das im Wohnungs-Grundbuch von Kloppenheim, Band 26, Blatt 1003, eingetragene Wohnungseigentum, 5534/100 000 (fünftausendfünfhundertvierunddreißig/Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 36, Größe 3,72 Ar, Ackerland, daselbst, Größe 13,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 des Teilungsplanes und Kelleranteil Nr. XXIII.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 984 bis 1029 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und des Konkurses und bei Veräußerung an den Ehegatten oder Verwandte. Im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18. Januar 1974 Bezug genommen. Eingetragen am 1. April 1974,

soll am 12. August 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Esperanza Rabadan Marques de Selke, 605 Offenbach.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 188 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 13. 4. 1976 **Amtsgericht**

2266

K 15/75: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 25, Blatt 966, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gladenbach, Flur 15, Flurstück 23/4, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 6, Größe 7,08 Ar,

soll am Freitag, dem 20. August 1976, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße

Nr. 72, 3560 Biedenkopf, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. April 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Karl Leicht und dessen Ehefrau Christel Leicht geb. Goseberg, beide in Gladenbach — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 18. 5. 1976 **Amtsgericht**

2267

2 K 47/72, 2 K 42/74: Die im Grundbuch von Eckartsborn, Band 16, Blatt 848, eingetragene ideelle Hälfte des Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eckartsborn, Flur Nr. 1, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 26, Größe 3,86 Ar,

soll am Montag, dem 16. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Privatforstarbeiter Heinz Grun, Eckartsborn.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 11. 5. 1976 **Amtsgericht**

2268

2 K 5, 6/75: Das im Erbbau-Grundbuch von Hainchen, Band 19, Blatt 930, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück Hainchen, Band 19, Blatt 929,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainchen, Flur 6, Flurstück 168/32, Hof- und Gebäudefläche, Glauburgstr. 1, Größe 8,54 Ar.

soll am Montag, den 2. August 1976, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 4. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sprengmeister Carl Bretz und dessen Ehefrau Irmgard Bretz geb. Schuchardt, Hainchen, zu je ½.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 126 600,— DM. Grundstückseigentümerin ist die evang. Kirche (Pfarrei) in Hainchen.

Dauer des Erbbaurechts: 99 Jahre ab 1. Januar 1969.

Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts ist die Genehmigung der Grundstückseigentümerin erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 22. 4. 1976 **Amtsgericht**

2269

61 K 173/74: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 165, Blatt 6198, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt Bez. VI, Flur 29, Flurstück 4/3, LB 3544, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Str. 234 A, Größe 14,02 Ar,

soll am 25. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäde, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Grundstücks Aktiengesellschaft in Schaffhausen/Schweiz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 24. 2. 1976 **Amtsgericht, Abt. 61**

2270

61 K 77/72 (61 K 96/74): Das im Erbbau-Grundbuch von Eberstadt, Band 149, Blatt 6265, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, lastend auf dem im Grundbuch für Eberstadt, Band 104, Blatt 4942, unter Nr. 32 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück,

Flur 3 Flurstück 309, LB 4065, Hof- und Gebäudefläche, Masurenweg 6, Größe 5,30 Ar,

soll am 18. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 23. 11. 72/12. 8. 74 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Mechaniker Heinrich Daum, Darmstadt, zu ½,

b) Ehefrau Brigitte geb. Schmidt, daselbst zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 4. 76 **Amtsgericht, Abt. 61**

2271

8 K 64/75: Die im Grundbuch von Eibelshausen, a) Band 76, Blatt 2527, b) Band 49, Blatt 1730, eingetragene Grundstückshälfte bzw. Grundstücke

zu a)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibelshausen, Flur 6, Flurstück 313/5, Gartenland, Im unteren Habach, Größe 0,63 Ar,

zu b)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eibelshausen, Flur 6, Flurstück 330/4, Grünland, Im Habach, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eibelshausen, Flur 6, Flurstück 223, Grünland, daselbst, jetzt Hof- und Gebäudefläche, Größe 6,32 Ar,

sollen am 18. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1975/11. 11. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Dachdecker Rolf Henn, Eibelshausen.

Der Wert der Grundstückshälfte bzw. Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

zu a) lfd. Nr. 1 = 315,— DM,

zu b) lfd. Nr. 1 = 520,— DM,

lfd. Nr. 2 = 188 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 5. 5. 1976 **Amtsgericht**

2272

8 K 86/75: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 51, Blatt 1784, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Flur Nr. 57, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 4, Größe 2,08 Ar,

soll am 25. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elfriede Ellemann geb Reus in Villmar-Weyer.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 17. 5. 1976 **Amtsgericht**

2273

84 K 199/75 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 122, Blatt 4224, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 512, Flurstück 42/24, Hof- und Gebäudefläche, Kaulbachstraße 44, Größe 1,89 Ar,

soll am Montag, dem 30. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt (Main), Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. Mai 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Bau-Treuhand-GmbH in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 475 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 13. 4. 1976 **Amtsgericht, Abt. 84**

2274

84 K 297/75 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 30, Band 9, Blatt 323, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 472, Flurstück 26/23, Hof- und Gebäudefläche, Schifferstraße 52, Größe 11,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 472, Flurstück 20/1, Hofraum, Schifferstraße 52—54, Größe 1,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 472, Flurstück 23/3, Hof- und Gebäudefläche, Schifferstraße 56, Größe 3,51 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 472, Flurstück 23/1, Hof- und Gebäudefläche, Schifferstraße 52—54, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 472, Flurstück 23/2, Bauplatz, Schifferstraße, Größe 7,01 Ar,

sollen gemäß § 74 a III ZVG am Freitag, dem 13. August 1976, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1975 (Versteigerungsvermerk):

a) Kaufmann Jan Lipinski,

b) Kaufmann Edmund Chenu,

Frankfurt (Main) — je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf	1 374 250,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	172 500,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	403 650,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	276 000,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	806 150.— DM,
insgesamt auf	3 032 550.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 30. 4. 1976 **Amtsgericht, Abt. 84**

2275

84 K 204/75 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Zeppelinheim (AG Frankfurt/Main), Band 7, Blatt 268, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zeppelinheim, Flur 1, Flurstück 209/5, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße, Größe 6,35 Ar,

soll am Freitag, dem 20. August 1976, 13.15 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 160, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Günter Holz, Zeppelinheim, Brunnenstraße 30.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 12. 5. 1976
Amtsgericht, Abt. 84

2276

K 70/73: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 120, Blatt 4212, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 473, Hof- und Gebäudefläche, Parkstraße 12, Größe 3,22 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 6360 Friedberg/H., Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adolf Weniger, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6360 Friedberg, 29. 4. 1976 Amtsgericht

2277

5 K 44/75: Das im Grundbuch von Eckweisbach, Band 13, Blatt 359, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 11, Gemarkung Eckweisbach, Flur 2, Flurstück 40/1, Lieg.-B. 97, Ackerland, Augsgrund, Größe 30,95 Ar,

soll am 19. August 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermeister Ludwig Will in Eckweisbach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 4000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 18. 5. 1976 Amtsgericht

2278

5 K 41/75: Die im Grundbuch von Fulda, Band 281, Blatt 10203, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/36, Lieg.-B. 6176, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße, Größe 10,86 Ar, (Wert: 602 000,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/37, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße, Größe 128,67 Ar, (Wert: 23 943 000,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/38, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße, Größe 0,12 Ar, (Wert: 7000,— DM),

lfd. Nr. 7, Gemarkung Fulda, Flur 16, Flurstück 94/52, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße, Größe 48,83 Ar, (Wert: 1 750 000,— DM),

sollen am 12. August 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 111, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Fulda Baubeteiligungsgesellschaft mbH & Co., Petersberger Straße, Kommanditgesellschaft in Fulda.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 22. 4. 1976 Amtsgericht

2279

K 1/76: Das im Grundbuch von Wahlen, Band 10, Blatt 342, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlen, Fur 1, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 13, Größe 3,17 Ar, Gartenland, Größe 3,00 Ar,

soll am Donnerstag, 19. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Peter Kolb, Dreher, Wahlen/Odw.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 12. 5. 1976 Amtsgericht

2280

42 K 18/74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 68, Blatt 3257, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großen-Linden, Flur 1, Flurstück 1269, Lieg.-B. 1812, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 104, Größe 7,81 Ar,

soll am 6. 8. 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 74/5. 3. 76 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Kaufmann Erhard Weiel in Großen-Linden

b) dessen Ehefrau Ruth Weile geb. Henrich, daselbst — zu je ½ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 430,— DM.

6300 Gießen, 3. 5. 1976 Amtsgericht

2281

42 K 59/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rüddingshausen, Band 20, Blatt 784, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüddingshausen, Flur 1, Flurstück 139/1, Hof- und Gebäudefläche, Weitershainer Straße 41, Größe 6,52 Ar,

soll am 5. August 1976, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Käthe Lina Marie Drochner geb Volk in Rüddingshausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 132 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 5. 1976 Amtsgericht

2282

42 K 104/75 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lich, Band 83, Blatt 3809, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 6, Flurstück 189/2, Lieg.-B. 2694, Bauplatz, Lessingstraße, Größe 7,04 Ar,

soll am 26. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Soffel, Lich zu ½,

b) Marta Soffel geb. Lück, dessen Ehefrau, daselbst zu ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 5. 1976 Amtsgericht

2283

42 K 34/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Treis/Lda., Band 59, Blatt 1886, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treis/Lda., Flur 1, Flurstück 649/4, Lieg.-B. 1176, Hof- und Gebäudefläche, Alten-Busecker Str., Größe 1,92 Ar,

soll am 12. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Ge- Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 5. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rundfunkmechaniker Roland Goblirsch in Treis/Lda.,

b) dessen Ehefrau Sigrid geb. Brunner, daselbst, zu je ½.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 14. 4. 1976 Amtsgericht

2284

42 K 15/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Nieder-Bessingen, Band 17, Blatt 526, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 Gemarkung Nieder-Bessingen, Flur 1, Flurstück 66, Lieg.-B. 173, Gartenland, Im Ort, Größe 5,69 Ar,

soll am 5. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Johannes Schlößinger dritter in Nieder-Bessingen, zu ½,

b) seine Ehefrau Marie geb. Roth, daselbst, zu ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 4. 1976 Amtsgericht

2285

2 K 84/75: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 112, Blatt 5529, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 8, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Waldweg 45, Größe 6,47 Ar,

soll am 12. 8. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter Philipp Pflug, Rüsselsheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 5. 5. 1976 Amtsgericht

2286

2 K 131/75: Das im Grundbuch von Ginsheim, Band 6, Blatt 495, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ginsheim, Flur 3, Flurstück 745, Ackerland, Auf dem Holzweg, Größe 8,22 Ar,

soll am 24. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anna Reibold geb. Stieglitz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 4. 5. 1976 **Amtsgericht**

2287

2 K 151/75: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 29, Blatt 1803, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Gernsheim, Flur Nr. 11, Flurstück 4, Ackerland, In der Schweinsgrube, Größe 15,83 Ar,

soll am Dienstag, 14. 8. 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Nikolaus Johann Schmitt, Gernsheim, zu 1/2,

1b) dessen Ehefrau Elisabeth Margarethe Schmitt, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 5. 1976 **Amtsgericht**

2288

2 K 138/75: Die im Grundbuch von Wallerstädten, Band 41, Blatt 1842, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallerstädten, Flur 2, Flurstück 32/1, Ackerland, Vor den Rödern, Größe 20,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallerstädten, Flur 3, Flurstück 24, Ackerland, Im Eckensee, Größe 32,86 Ar,

sollen am Donnerstag, 26. 8. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ella Kleinböhl geb. Müller, Biebesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 5. 1976 **Amtsgericht**

2289

2 K 25/75: Das im Grundbuch von Hadamar, Band 32, Blatt 1225, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hadamar, Flur 8, Flurstück 152, Hof- und Gebäudefläche, Faulbacher Str. 44, Größe 7,96 Ar,

soll am 6. 8. 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauunternehmer Egon Schmitt, Hadamar, Alte Chaussee 13.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 265 881,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 23. 4. 1976 **Amtsgericht**

2290

64 K 21/75: Das im Grundbuch von Wahnhausen, Band 7, Blatt 158, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wahnhausen, Flur Nr. 9, Flurstück 117, Lieg.-B. 65, Grünland, Auf den Kleeplätzen, Größe 9,37 Ar,

soll am 17. August 1976, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lina Olga Objartel, geb. Heckmann, in Wahnhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 4. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

2291

64 K 231/75: Das im Grundbuch von Dittershausen, Band 12, Blatt 333, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Dittershausen, Flur 1, Flurstück 22/76, Lieg.-B. 346, Hof- und Gebäudefläche, Lilienweg 5, Größe 5,74 Ar,

soll am 25. August 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Oktober 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Herbert Thiele,

b) dessen Ehefrau Inge Thiele geborene Sippel in Hoof — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 5. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

2292

64 K 132/75: Das im Grundbuch von Kirchditmold, Band 4, Blatt 90, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 15, Gemarkung Kirchditmold, Flur E, Flurstück 299/10, Lieg.-B. 64, Hof- und Gebäudefläche, Breitscheidstraße 35, Größe 14,31 Ar,

soll am 18. August 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. August 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurermeister Carl Elbe (jun.) in Kassel.

Über das Vermögen des Maurermeisters Carl Elbe in Kassel, Brietscheidstraße 35, ist am 4. März 1975 — 65 N 18/75 — Amtsgericht Kassel, Konkurs eröffnet worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 5. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

2293

64 K 214/75: Die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 94, Blatt 2584, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 258/39, Weg, Wilhelmshöher Allee, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wahlershausen, Flur 26, Flurstück 259/39, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Allee 273 A, Größe 6,57 Ar,

sollen am 17. August 1976, 12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. November 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Elisabeth Kimmel geborene Bender in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 5. 1976

Amtsgericht, Abt. 64

2294

64 K 15/75: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 128, Blatt 3972, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 239/36, Lieg.-B. 1714, Hof- und Gebäudefläche, Haroldstraße 7, Größe 6,04 Ar,

soll am 25. August 1976, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Edith Preiß geborene Sangmeister in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 29. 4. 1976 **Amtsgericht, Abt. 64**

2295

5 K 26/75: Das im Grundbuch von Langendorf, Blatt 163, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 173/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 59, Größe 10,17 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. August 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. August 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Anna Knebel geb. Eckstein in Wohratal-Langendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 8. 3. 1976 **Amtsgericht**

2296

5 K 55/75: Das im Grundbuch von Schweinsberg, Blatt 1342, eingetragene Grundstück,

Flur 2, Flurstück 148, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenweg, Größe 15,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. September 1976, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schneider Erich Zahlmann in Lage (Lippe) jetzt Stadt Allendorf 3 — Schweinsberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG auf 211 950,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 18. 5. 1976 Amtsgericht

2297

9 K 217—230/75: Die im Grundbuch von Eppenhain, Band 17, Blatt 556, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Eppenhain,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 32, Ackerland, In der Großengewann, Größe 4,79 Ar, Wert 2395,— DM;

lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 30, Ackerland, daselbst, Größe, 11,30 Ar, Wert 5650,— Deutsche Mark;

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 25, Ackerland, daselbst, Größe 10,64 Ar, Wert 5320,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 260, Grünland, Birkenwies, Größe 4,50 Ar, Wert 2250,— DM;

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 256, Grünland, daselbst, Größe 4,22 Ar, Wert 2110,—,

lfd. Nr. 6, Flur 11, Flurstück 295, Grünland, In der Bornwies, Größe 3,53 Ar, Wert 1765,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 11, Flurstück 292, Günland, Unterm Hanfstück, Größe 4,20 Ar, Wert 2100,— DM;

lfd. Nr. 8, Flur 11, Flurstück 315, Grünland, Unterste Äckerwies, Größe 6,99 Ar, Wert 3495,— DM;

lfd. Nr. 9, Flur 11, Flurstück 312, Grünland, daselbst, Größe 2,79 Ar, Wert 1395,— Deutsche Mark,

lfd. Nr. 10, Flur 11, Flurstück 264, Grünland, In der alten Morgenwies, Größe 6,74 Ar, Wert 3370,— DM,

lfd. Nr. 11, Flur 11, Flurstück 262, Grünland, daselbst, Größe 4,09 Ar, Wert 2045,— Deutsche Mark;

lfd. Nr. 12, Flur 11, Flurstück 249, Grünland, Äckerwies, Größe 5,16 Ar, Wert 2580,— DM,

lfd. Nr. 13, Flur 11, Flurstück 252, Grünland, Am Unkenküppel, Größe 0,82 Ar, Wert 410,— DM,

lfd. Nr. 14, Flur 8, Flurstück 161, Ackerland, Im Oberen Weiherhaag, Größe 53,82 Ar, Wert 10 764,— DM, Wald (Holzung), Größe 4,74 Ar, Wert 948,— DM,

sollen am 18. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Hans Thrun, Limburger Straße 18, Glashütten/Taunus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein, 13. 5. 1976 Amtsgericht

2298

9 K 47/75: Das im Grundbuch von Glashütten/Taunus, Band 26, Blatt 833, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glashütten, Flur Nr. 4, Flurstück 318, Hof- und Gebäudefläche, Limburger Straße 44, Größe 3,96 Ar, Gartenland, daselbst, Größe 6,58 Ar, Akkerland, daselbst, Größe 1,05 Ar,

soll am 1. September 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Margot Gossenauer geb. Biel, Limburger Straße 44, 6246 Glashütten/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein, 13. 5. 1976 Amtsgericht

2299

9 K 71/75: Das im Grundbuch von Fischbach/Taunus, Band 39, Blatt 1359, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 8, Gemarkung Fischbach, Flur 18, Flurstück 45/3, Betriebsgelände, Sodener Straße, Größe 66,80 Ar,

soll am 25. August 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Georg Steinmetz, Sodener Straße 47, Fischbach/Taunus.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 917 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein, 20. 5. 1976 Amtsgericht

2300

3 K 1/75: Das im Grundbuch von Buchschlag, Band 26, Blatt 1028, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchschlag, Flur 4, Flurstück 1/25, Hof- und Gebäudefläche, Kirchweg, Größe 9,58 Ar,

soll am 13. August 1976, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Saal 20, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tilo Fritz August Richard Raab in Buchschlag,

Hans-Jürgen Raab in Buchschlag,

Susanne Ostwald geb. Raab in Darmstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 208 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 4. 1976 Amtsgericht

2301

3 K 40/75: Das im Grundbuch von Langen, Band 283, Blatt 12 050, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 23, Flurstück 578/1, Hof- und Gebäudefläche, Voltastraße, Größe 27,65 Ar, Grünfläche, Voltastraße, Größe 10,92 Ar,

soll am 6. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 10. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Günter Holz, Zeppelinheim, und Helga Holz geb. Bormuth, daselbst, als Gesellschafter des bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 18. 5. 1976 Amtsgericht

2302

1 K 29/75 **Zwangsversteigerung:** Die dem Schlosser Alfred Edenhofner in 3581 Felsberg-Lohre gehörende Hälfte des im Grundbuch von Lohre, Band 7, Blatt 246 A, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lohre, Flur 2, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Ziergarten, Größe 17,41 Ar,

soll am 3. August 1976, 9. 00 Uhr im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Melsungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Nov. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Alfred Edenhofner und Hermine Edenhofner geborene Ysop in Felsberg Lohre — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 350,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 30. 4. 1976 Amtsgericht

2303

K 42/75: Das im Grundbuch von Birkert, Band 9, Blatt 269, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Birkert, Flur 1, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Pfälzer Str., Größe 1,80 Ar,

soll am 10. August 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter M. C. Herweck.

Wert gem. § 74a ZVG: 52 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 29. 4. 1976 Amtsgericht

2304

K 78/75: Das im Grundbuch von Zell, Band 16, Blatt 593, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zell, Flur 7, Flurstück 113/14, Bauplatz, Im Hellmert, Größe 8,26 Ar,

soll am 17. August 1976, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Daniel Preiß,

1 b) Christa Preiß geb. Fischer, zu je ½.

Wert gem. § 74a ZVG: 29/962,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 3. 5. 1976 Amtsgericht

2305

7 K 39/75 — **Zwangsversteigerung**: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band 103, Blatt 3750, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Obertshausen, Flur 2, Flurstück 847, LB 1165 Ackerland, Das Schirmerfeld Größe 12,04 Ar,

am Mittwoch, dem 4. August 1976, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstr. 16, Gebäude D, Saal Nr. 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (27. 3. 1975):

Frau Katharina Gerhardt geb. Ott in Sprendlingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 160,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach (Main), 7. 5. 1976 Amtsgericht

2306

K 53/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Süß, Band 27, Blatt 550, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Süß, Flur 4, Flurstück 42/4, Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Weinacker 5, Größe 8,45 Ar,

soll am 27. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, Rotenburg (Fulda), Großer Sitzungssaal, werden.

durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragene Eigentümer am 6. 11. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Schlosser Werner Kempka und

b) dessen Ehefrau Martha geb. Herbig, beide in Süß — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 154 819,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 4. 5. 1976 **Amtsgericht**

2307

2 K 16/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Usingen, Band 55, Blatt 1939, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Usingen, Flur 75, Flurstück 4702/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 12, Größe 26,00 Ar, Lehmgrube, Größe 93,66 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. August 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Januar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Taunus Hotelbetriebsgesellschaft m.b.H. Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 585 143,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 25. 3. 1976 **Amtsgericht**

2308

3 K 1/74 u. 83/75: 1. Der Versteigerungstermin am 23. Juni 1976 wird aufgehoben. 2. Die im Grundbuch von Garbenheim, Band 47, Blatt 1721, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Garbenheim, Flur Nr. 19, Flurstück 36, Gartenland, Hundsgasse, Größe 0,84 Ar, Wert: 1300,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Garbenheim, Flur Nr. 19, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 3,29 Ar, Wert: 26 500,— DM,

sollen am 14. Juli 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Herbert Amend und Marianne geb. Messal, Garbenheim, zu je ½.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 9. 5. 1974 gegenüber allen Beteiligten auf die angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 19. 5. 1976 **Amtsgericht**

2309

61 K 119/76 — **Beschluß:** Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Auringen Band 36, Blatt 866, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 42/2, Ackerland, Lerchelberg, Größe 8,53 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 3, Flurstück 42/3, Ackerland, Lerchelberg, Größe 9,76 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 13, Flurstück 42/4, Ackerland, Lerchelberg, Größe 7,94 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 4, Flurstück 88/2, Ackerland, Pitzler, Größe 26,26 Ar.

sollen am 11. August 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin in diesen Hälften am 13. 8. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Maria Gröhl geb. Neuburger in Wildsachsen.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

zu lfd. Nr. 12 = 1280,— DM,
zu lfd. Nr. 13 = 1470,— DM,
zu lfd. Nr. 14 = 1190,— DM,
zu lfd. Nr. 15 = 5250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 10. 5. 1976

Amtsgericht

2310

61 K 9/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 502, Blatt 9377, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wi.-Innen, Flur Nr. 114, Flurstück 16, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 19, Größe 11,52 Ar,

lfd. Nr. 2, Wi.-Innen, Flur 114, Flurstück Nr. 17, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 21, Größe 13,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wi.-Innen, Flur Nr. 114, Flurstück 35/15, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 17, Größe 3,28 Ar,

sollen am 21. Juli 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 2. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): TRI-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Wohn- und Geschäftsbauten KG in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

zu lfd. Nr. 1 =	442 800,— DM
zu lfd. Nr. 2 =	1 555 200,— DM
zu lfd. Nr. 3 =	1 838 700,— DM
zus.	3 836 700,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 21. 5. 1976 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2311

II. Änderung der Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet im ehemaligen Landkreis Rotenburg

Die Verbandsversammlung des Bodenverbandes Knüllgebiet im ehemaligen Landkreis Rotenburg hat in der Sitzung am 18. 2. 1976 nachstehende Änderungen der Verbandssatzung beschlossen:

Bezeichnung:	Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet in Bad Hersfeld im früheren Kreis Rotenburg
§ 1 (1)	Der Verband führt den Namen „Bodenverband im früheren Kreis Rotenburg/Knüllgebiet".
(2)	Der Verband hat seinen Sitz in Bad Hersfeld
§ 2 (1)	Mitglieder des Verbandes sind der Kreis Hersfeld-Rotenburg sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Städte und Gemeinden mit ihren beteiligten Stadt- und Ortsteilen, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.
§ 4	Die Aufsichtsbehörde, das Hessische Amt für Landeskultur und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderung.
§ 8 (7)	Das Wirkungsgebiet des Verbandes erstreckt sich im Landkreis Hersfeld-Rotenburg auf die folgenden Städte bzw. Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen:

Stadt/Gemeinde	Stadt- bzw. Ortsteil
Alheim	Licherode Oberellenbach Sterkelshausen
Ludwigsau	Beenhausen Ersrode Gerterode Hainrode Niederthalhausen Oberthalhausen
Rotenburg	Atzelrode Mündershausen

Im Schwalm-Eder-Kreis auf die Gemeinde Knüllwald mit ihren Ortsteilen

Hausen
Lichtenhagen
Nausis
Nenterode
Rengshausen

(4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das

Hessische Amt für Landeskultur, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt ein.

§ 9 (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Hessische Amt für Landeskultur, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

§ 11 (7) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Es entspricht dem Beitragsverhältnis. Auf jede angefangene 1/100 der Jahresbeitragsumlage entfällt eine Stimme. Von dieser Regelung bleibt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg ausgenommen. Der Landkreis erhält 25% der Stimmen.

§ 13 (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, das ist der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, und vier Beisitzern.

§ 23 (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 25 (3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

a) Der Beitrag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg besteht in der Zurverfügungstellung von Verwaltungskräften und Verwaltungseinrichtungen.

§ 33 Dem Verband werden zur Durchführung seiner Aufgaben die Dienstkräfte des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Verfügung gestellt.

§ 34 Bekanntmachungen durch das Verkündungsblatt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 41 (3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Hessische Amt für Landeskultur und das Wasserwirtschaftsamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit nach § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 in Verbindung mit § 36 der Verbandssatzung vom 18. 12. 1969 in der Fassung der I. Änderung vom 31. 12. 1969 (StAnz. 1970 S. 292 ff.) genehmigt.

3500 Kassel, 22. 4. 1976

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 b 20 Rof

2312

Wasserverband Gersprenzgebiet, Sitz in Dieburg;

h i e r : Satzungsänderung

Die Verbandsversammlung des „Wasserverbandes Gersprenzgebiet" hat in ihrer Sitzung am 26. 4. 1976 beschlossen, die Satzung vom 12. 5. 1971 zu ändern (vgl. hierzu StAnz. 1971 S. 1077). Die neuen Bestimmungen lauten nunmehr wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 (Mitglieder):

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

a) der Wasserverband zur Unterhaltung der oberen Gersprenz,
b) der Wasserverband zur Unterhaltung der unteren Gersprenz,
c) der Wasserverband Groß-Umstadt,
d) der Wasserverband zur Unterhaltung des Erbsenbaches,
e) das Land Hessen,
f) der Landkreis Dieburg,
g) der Odenwaldkreis,
h) der Landkreis Darmstadt.

2. § 18 Abs. 2 (Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlußfassung in der Verbandsversammlung):

(2) Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

1. das Land Hessen	26 Stimmen,
2. der Landkreis Dieburg	12 Stimmen,
3. der Odenwaldkreis	9 Stimmen,
4. der Landkreis Darmstadt	4 Stimmen,
5. Der Wasserverband zur Unterhaltung der oberen Gersprenz	16 Stimmen,
6. der Wasserverband zur Unterhaltung der unteren Gersprenz	15 Stimmen,
7. der Wasserverband Groß-Umstadt	15 Stimmen,
8. der Wasserverband zur Unterhaltung des Erbsenbaches	3 Stimmen.

3. § 15 Abs. 1 Satz 1 (Zusammensetzung des Verbandsvorstandes):

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und weiteren sieben ordentlichen Mitgliedern (Beisitzern).

4. § 22 Abs. 3 (Haushaltsplan):

(3) Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) vom 13. 7. 1973 (GVBl. I S. 275) und die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (KuRVO) in der jeweils gültigen Fassung sind, so wie sie für die hessischen Gemeinden gelten, im Rahmen der Wasserverbandverordnung und dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

5. § 28 Abs. 3 Nr. 4 (Beitragsverhältnis):

4. von den Unterverbänden der restliche Anteil, und zwar vom:

a) Wasserverband zur Unterhaltung der oberen Gersprenz	32,730%
b) Wasserverband zur Unterhaltung der unteren Gersprenz	30,120%
c) Wasserverband Groß-Umstadt	30,445%
d) Wasserverband zur Unterhaltung des Erbsenbaches	6,705%
	100,000%

Diese Satzungsänderung wird hiermit erlassen und bekanntgemacht (vgl. §§ 38, 36 der Satzung).

6100 Darmstadt, 13. 5. 1976

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 i 12 01 (7487) — G

2313

Wasserverband „Schwarzbachgebiet-Ried", Sitz in Groß-Gerau:

h i e r : Satzungsänderung

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Schwarzbachgebiet-Ried" hat in ihrer Sitzung am 20. Febr. 1976 beschlossen, die Satzung (vgl. hierzu StAnz. 1970 S. 2228) wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

1. Zu § 2 (Mitglieder):

In Abs. 1 ist „Buchstabe c) der Schwarzbachpumpwerksverband" in seiner Gesamtheit zu streichen. Die folgenden Verbände sind daraufhin unter Buchstabe c) bis Buchstabe m) neu einzureihen.

2. Zu § 4 (Unternehmen, Plan):

Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Dr. Kalweit in Koblenz im April 1976 aufgestellten, vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt geprüften und vom Regierungspräsidenten in Darmstadt genehmigten „Plan" einschließlich der im Februar 1976 vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt vorgenommenen Ergänzung.

Die Unterlagen werden durch Ausführungs- und Bestandspläne ergänzt."

3. Zu § 14 (Stimmrecht, Stimmverhältnis, Beschlußfassung in der Verbandsversammlung):

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgesetzt:

1. Wasserverband zur Unterhaltung des oberen Schwarzbaches und des Gundbaches	5 Stimmen
2. Wasserverband zur Unterhaltung des unteren Schwarzbaches	2 Stimmen

3. Wasserverband zur Unterhaltung des Landgrabens	10 Stimmen
4. Wasserverband zur Unterhaltung des Mühl- und Apfelbaches	13 Stimmen
5. Wasserverband zur Unterhaltung des Heegbaches	4 Stimmen
6. Wasserverband zur Unterhaltung des Hengstbaches	5 Stimmen
7. Wasserverband zur Unterhaltung des Hundsgrabens und Sterzbaches	5 Stimmen
8. Wasserverband zur Unterhaltung des Scheidgrabens	5 Stimmen
9. Land Hessen	26 Stimmen
10. Landkreis Groß-Gerau	14 Stimmen
11. Landkreis Darmstadt	5 Stimmen
12. Landkreis Offenbach	5 Stimmen
13. Landkreis Dieburg	1 Stimme“

4. Zu § 29 (Beitragsverhältnis):

Die Kostenverteilung in Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) wird wie folgt neu geregelt:

„1. vom Landkreis Groß-Gerau ein jährlicher Beitrag von	5750,— DM
2. vom Landkreis Darmstadt ein jährlicher Beitrag von	3000,— DM
3. vom Landkreis Offenbach ein jährlicher Beitrag von	3500,— DM
4. vom Landkreis Dieburg ein jährlicher Beitrag von	1500,— DM
5. von den Unterverbänden der restliche Anteil, und zwar vom:	
a) Wasserverband zur Unterhaltung des oberen Schwarzbaches und des Grundbaches (OS)	9,783 %
b) Wasserverband zur Unterhaltung des unteren Schwarzbaches (US)	3,801 %
c) Wasserverband zur Unterhaltung des Landgrabens (L)	20,661 %
d) Wasserverband zur Unterhaltung des Mühl- und Apfelbaches (MA)	26,333 %
e) Wasserverband zur Unterhaltung des Heegbaches (Hg)	8,956 %
f) Wasserverband zur Unterhaltung des Hengstbaches (Hn)	10,561 %
g) Wasserverband zur Unterhaltung des Hundsgrabens und Sterzbaches (HS)	9,696 %
h) Wasserverband zur Unterhaltung des Scheidgrabens (S)	10,209 %“

Diese Satzungsänderung wird hiermit erlassen und bekanntgemacht (vgl. § 39 der Satzung).

Darmstadt, 28. 4. 1976

Der Regierungspräsident
— V 14 — 79 i 12/01 (6933) — Sch —

Öffentliche Ausschreibungen

2314

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Herstellung von Teppichbelägen auf der Bundesstraße 27 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

Los I: **B 27, Bf. Cornberg — Kreisgrenze, km 10,337 —13,499, Straßenbauamt Bad Hersfeld**
70 kg/qm Binderschicht und 35 kg Mikrobelag

Los II: **B 27, Kreisgrenze — OT Berneburg, km 13,499 — 14,800 Straßenbauamt Eschwege**
70 kg/qm Binderschicht 0/11 und 35 kg Mikrobelag und Nebenarbeiten

Bauzeit: 36 Werktage je Los.

Die Vergabe in einzelnen Losen ist möglich.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 10. Juni 1976 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40. unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 6. Juli 1976 um 10.30 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes, Hubertusweg 19, 6430 Bad Hersfeld, Zimmer Nr. 210. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 6. August 1976.

6430 Bad Hersfeld, 24. 5. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

2315

Straßenbauarbeiten für den Neubau der B 45 (BAB) zwischen dem Verkehrsknoten Dieburg-Ost und Anschlußstelle B 45 alt sollen folgende Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndeckenarbeiten nach VOB A vergeben werden:

400 000 cbm	**Dammschüttmassen gem. ZTVE liefern und einbauen**
50 000 cbm	**Erdbewegung innerhalb der Baustrecke**
30 000 cbm	**frostsichere Sand-, Kies-Massen liefern und einbauen**
1 500 m	**Entwässerungsleitungen liefern und verlegen**
32 000 qm	**Bodenverfestigung mit Zement herstellen**
25 500 qm	**bit. Tragschichten herstellen**
30 000 qm	**Binderschichten herstellen**
37 000 qm	**Asphaltbeton herstellen**

und verschiedene Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: bis 31. Oktober 1977.

Angebotsunterlagen sind bis 15. Juni 1976 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Schottener Weg 5, 6100 Darmstadt, anzufordern. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 50,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse, Neckarstraße 3a Darmstadt, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 35 599—602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Es erfolgt keine Rückerstattung des Betrages.

Die Angebote sind in deutscher Sprache mit schwarzer Farbe auszufüllen und bis zum Eröffnungstermin am 20. Juli 1976 um 11.00 Uhr beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Schottener Weg Nr. 5, 61 Darmstadt, einzureichen.

Bei der Submission dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Als Sicherheiten werden nur Bürgschaften eines in der BRD zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Bei Angebotsanforderung sind Angaben zu machen, über Umsatz und vergleichbare Leistungen in den letzten 3 Jahren, über beschäftigte Arbeitskräfte nach Berufsgruppen und die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. 8. 1976.

Der **Zuschlag** wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

6100 Darmstadt, 13. 5. 1976 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

2316

Hanau: Die Ausbauarbeiten der L 3065 (Ludwigstraße) in Hanau 7 (Steinheim) von der Wilhelmstraße bis Obertor sollen vergeben werden.

Zur Ausführung gelangen:

ca. 3 700 cbm	**Fahrbahn und Unterbauaushub**
ca. 12 500 qm	**Planum herstellen**
ca. 3 500 t	**Hartsteinfrostschutzmaterial**
ca. 7 500 qm	**Bituminöser Unterbau**
ca. 7 500 qm	**Gußasphalt**
ca. 2 100 lfd. m	**Betonrandsteine**
ca. 2 100 lfd. m	**Rinnenplatten**
ca. 5 000 qm	**Plattenbelag**
ca. 600 lfd. m	**Beton-Kantensteine**

Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtsparkasse Hanau, Kto. Nr. 50005, bei der Dresdner Bank, Kto. Nr. 7042462 oder auf das Postscheckkto. Frankfurt/M., Nr. 5104 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die **Zuschlagsfrist** beträgt 10 Wochen nach Eröffnungstermin.

Die Angebote sind in entsprechend gekennzeichnetem Umschlag, bestehend aus dem ausgefüllten Angebotsvordruck und der Leistungsbeschreibung bis zum Eröffnungstermin, 21. Juni 1976, 14.30 Uhr, unterschrieben und verschlossen im Rathaus der Stadt Hanau, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 314, einzureichen. Die Eröffnung findet im Casino (Dachgeschoß) statt.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Straßenbau, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer Nr. 307, III. Stock, eingesehen werden.

Der Magistrat der Stadt Hanau
— 66 Tiefbauamt —
gez. G o ß, Stadtrat

6450 Hanau, 20. 5. 1976

2317

Hanau: Die Bauleistungen für Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der Kreisstraße 890 zwischen Bad Orb und Joßgrund/Villbach von km 0,608 bis km 1,760 und Deckenerneuerung von km 1,760 bis km 2,460 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca.	3 500 cbm	Erdaushub
ca.	900 t	Hartsteinfrostschutzmaterial
ca.	500 t	bit. Tragschicht
ca.	600 t	Asphaltbinder 0/16 mm
ca.	10 000 qm	Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick
ca.	1 400 m	Dränageleitung von NW 150 bis NW 250
ca.	500 cbm	Filterkies
ca	60 m	Betonrohrdurchlässe
ca.	1 300 m	Hochbordsteine und Rinnenplatten
ca.	1 200 m	Rasenbordsteine
ca.	2 000 qm	Gehwegbefestigung
ca.	30 St.	Sinkkasten neu
ca.	20 St.	Kontrollschächte

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 14. Juni 1976 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur i. Z. der K 890 zw. Bad Orb und Joßgrund Villbach".

Eröffnungstermin: Dienstag, den 29. Juni 1976, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 20. 5. 1976 **Hessisches Straßenbauamt**

2318

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
— ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK —

Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach

Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90, Tel.: 06 11/77 06 41

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklung der Stadt **Dietzenbach** werden für den weiteren Ausbau der Waldstraße in Dietzenbach-Steinberg Tiefbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Die Leistungen umfassen in der Hauptsache:

Gewerk 7: Freilegung:

Mutterbodenabtrag ca. 700 qm, Beseitigen des Bewuchses;

Gewerk 8: Entwässerung:

Erd-, Beton- und Mauerarbeiten, Rohrlieferung und -verlegung von Rohren ⌀ 30—120 cm, ca. 600 m insgesamt mit Unterquerung von Industriegleisen;

Gewerk 11: Verkehrsanlagen (vorl. Herstellung):

Erd- und Entwässerungsarbeiten, Tragschichten und Randbefestigungen, Straßenflächen ca. 3 500 qm;

Gewerk 12: Verkehrsanlagen (Fertigstellung):

Deckschichten (ca. 3 500 qm) und Abschlußarbeiten.

Angebote können nur für alle Gewerke gemeinsam abgegeben werden. Eine Teilung der Gewerke und eine Vergabe an verschiedene Bieter ist nicht vorgesehen, bleibt jedoch vorbehalten.

Ausführungszeit: max. 100 Arbeitstage für die Gewerke Nr. 7, 8, 11, 12.

Vorgesehener Baubeginn: unmittelbar nach Auftragserteilung.

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibungen in einfacher, Preisverzeichnis [Angebot] in doppelter Ausfertigung) können ab sofort bis 11. Juni 1976 bei der DSK Deutschen Stadtentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6000 Frankfurt am Main 90, gegen Unkostenvergütung von DM 25,— angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593 600 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit dem Vermerk „Ausschreibung Stadt Dietzenbach, Waldstraße, 2. Verlängerung" einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Die Planunterlagen können vom 8. Juni 1976 bis 16. Juni 1976 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum **Eröffnungsbeginn am 22. Juni 1976, 15.00 Uhr,** bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt am Main 90, eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis 30. Juli 1976 an ihre Angebote gebunden.

2319

In der Kurstadt

Bad Soden-Salmünster

(Main-Kinzig-Kreis)

ist sofort die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber schied durch Tod aus. Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach Gruppe W 7 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Wahlzeit für die Erstwahl beträgt 6 Jahre.

Bad Soden-Salmünster hat rund 11 000 Einwohner und besteht aus 11 Stadtteilen. Die Stadt verfügt über eine ausgewogene Wirtschaftsstruktur (Kurbetrieb, Industrie) und liegt besonders verkehrsgünstig an der B 40 und A 66 im landschaftlich reizvollen Kinzigtal zwischen Vogelsberg und Spessart. In der Stadt befinden sich 3 Grundschulen, 1 integrierte Gesamtschule (bis Klasse 10), 4 Kindergärten, 1 Krankenhaus, 1 Hallenbad, 2 Freibäder. Der städtische Kurbetrieb mit dem im Jahre 1975 eröffneten neuen Thermal-Sole-Bewegungszentrum stellt einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor mit hohem Freizeitwert dar.

Die Stelle des hauptamtlichen Beigeordneten (Zuständigkeitsbereich Kurbetrieb) wurde im Herbst 1974 besetzt.

Gesucht wird eine dynamische, aktive und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, die fähig ist, eine Verwaltung zu leiten, Menschen zu führen und steten Kontakt mit der Bevölkerung zu pflegen. Erwünscht sind umfangreiche Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und dem Finanzwesen.

Die Bewerber sollten nach Möglichkeit nicht älter als 45 Jahre sein.

Bewerbungen sind bis zum Freitag, dem 25. Juni 1976, 24.00 Uhr (Datum des Poststempels), mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild neuesten Datums, lückenlosen Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweisen und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Otto Kuhn
6483 Bad Soden-Salmünster, Rathaus.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 153 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 06122/60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten